This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BR
516
.R8
1871

ANDOVER
HARVARD LIBRARY

Purchased from the income of
a fund for American History
bequeathed by
Annielouise Bliss Warren
in memory of her husband
CHARLES WARREN '89

HARVARD UNIVERSITY

Oxford, 26 May 1964

Kirche und Staat in Nordamerika.

Kirche und Staat

in

Nordamerika.

Festschrift

verfaßt von

Dr. J. Rüttimann

Professor an der Universität Zürich.

Zürich.

Verlag und Druck von David Bürkli.

1871.

BR
516
.R8
1871

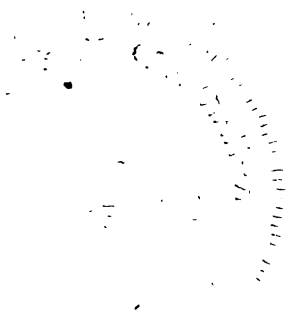

Rec'd 8/20/02 CYCLAMEN Z/121

Herrn Geheimen Rath

Dr. Robert v. Mohl

überreicht diese Schrift

zur Feier

des Jubiläums der ihm vor 50 Jahren verliehenen Doktorwürde

am 27. August 1871

die staatswissenschaftliche Fakultät

der Universität Zürich.

Hochverehrter Herr!

Bei der Umgestaltung geschichtlich gegebener, streng gebundener politischer und sozialer Zustände in eine rationelle und freiheitliche Staats- und Gesellschafts-Ordnung, welche sich im gegenwärtigen Jahrhundert langsam und mit mannigfaltigen Wechselfällen und Unterbrechungen, aber dennoch unaufhaltsam vollzieht, bieten sich dem Staatsmanne und dem Manne der Wissenschaft große und schwierige Aufgaben dar, an deren Lösung auch Sie in der einen wie in der andern Stellung unermüdlich gearbeitet haben. Es giebt kaum eine Seite des konstitutionellen Rechts-Staates, welche Sie nicht an der Hand der Philosophie und der Geschichte beleuchtet hätten. Dabei sind Sie stets mit kritischem Sinne und weise Maß haltend zu Werke gegangen und mit deutscher Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit haben Sie auch die Institutionen des Aus-

Kirche und Staat in Nordamerika.

Kirche und Staat

in

Nordamerika.

Festschrift

verfaßt von

Dr. J. Rüttimann

Professor an der Universität Zürich.

Zürich.

Verlag und Druck von David Bürkli.

1871.

BR
516
.R8
1871

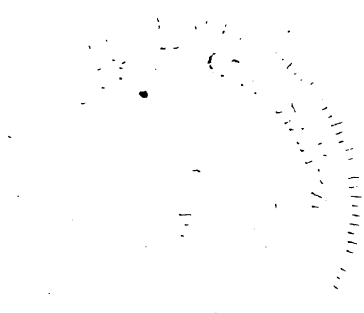

Rec'd 8/20/02 CYCLAMEN Z/121

Herrn Geheimen Rath

Dr. Robert v. Mohl

überreicht dieſe Schrift

zur Feier

des Jubiläums der ihm vor 50 Jahren verliehenen Doktorwürde

am 27. Auguſt 1871

die ſtaatswiſſenſchaftliche Fakultät

der Univerſität Zürich.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung.[1]

§ 1.

Die Prinzipien der Religionsfreiheit und der Trennung von Kirche und Staat, welche gegenwärtig in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit großer Konsequenz durchgeführt sind, können keineswegs als althergebracht bezeichnet werden. Besonders in dem puritanischen Neu-England wurden Katholiken, Quäker, Baptisten, Anabaptisten u. s. f. mit einer an Grausamkeit grenzenden Härte behandelt. Es bestand dort eine Theokratie, unter welcher selbst ein Theil der puritanischen Bevölkerung zu leiden hatte. Nur die Mitglieder der Kirche konnten politische Rechte ausüben. Ueber die Aufnahme in die Kirche, also auch über das Aktivbürgerrecht, entschieden in letzter Instanz die Geistlichen, die nur denjenigen den Eintritt gestatteten, welche sich über ihre geistige Wiedergeburt durch Einsendung eines schriftlichen, zur Vorlesung in der Kirche bestimmten Glaubensbekenntnisses ausgewiesen hatten. Es wurde zwischen der Kirche (church) und der Gemeinde (parish oder congregation) unterschieden. Zur Letztern gehörten auch

Diejenigen, welche zwar nicht erweckt waren, aber doch regelmäßig am Gottesdienste in der Ortskirche Theil nahmen und die kirchlichen Lasten trugen. Solche Personen konnten sogar mit der Verwaltung des Kirchengutes betraut werden. Die innern rein religiösen Fragen hingegen behandelten die Mitglieder der Kirche für sich allein. Der Geistliche wurde von der Kirche gewählt und von der Gemeinde bestätigt. Ein Anklang an diesen Gegensatz ist noch in den Verhältnissen der Gegenwart erkennbar.

In Massachusetts waren in Folge dieser theokratischen Einrichtungen im Jahr 1631 zwei Drittheile aller Einwohner von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen.

Einzig in Rhode Island hat seit der Gründung dieses Gemeinwesens durch Roger Williams fortwährend der Grundsatz gegolten, daß über alle bürgerlichen Angelegenheiten, aber nur über diese, die Mehrheit zu entscheiden habe; daß hingegen über die Gewissen Gott allein herrschen solle. Der von Karl II. im Jahr 1663 der Kolonie verliehene Freibrief[2]) enthält die Zusicherung, daß Niemand, der nicht den bürgerlichen Frieden störe, wegen abweichender religiöser Ansichten irgend wie belästigt, bestraft, beunruhigt oder zur Rede gestellt werden solle. Dieser Freibrief hat fast zwei Jahrhunderte lang die Grundlage für die Regierung von Rhode Island gebildet, indem er erst im November 1842 beseitigt und ersetzt worden ist. In der damals angenommenen gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Verfassung wird mit gerechter Befriedigung darauf hingewiesen, daß der Hauptzweck der Vorfahren bei ihrer Ansiedelung in diesem Staate gewesen sei, durch die That zu beweisen, wie ein blühendes bürgerliches Gemeinwesen am besten mit voller Religionsfreiheit errichtet und erhalten werden könne.

§ 2.

In dem von einem liberalen Katholiken (Sir George Calvert, der von Jakob I. mit dem Titel Lord Baltimore zum Pair von Irland befördert wurde) gegründeten und von seinen Nachkommen mit einigen Unterbrechungen bis zur Revolution beherrschten Maryland war ursprünglich allen christlichen Konfessionen Anerkennung zugesichert, während allerdings den Atheisten und Götzendienern die schwersten Strafen drohten. Aber die grundherrliche und politische Gewalt der Familie Calvert mit den dieselbe umgebenden aristokratischen Einrichtungen war den Kolonisten verhaßt. So kam es, daß das jeweilige Haupt der Familie in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts fortwährend mit den Unterthanen um seine Eigenthums- und Hoheitsrechte, mit der englischen Kirche um die Religion und mit der Krone um die Handespolitik einen ungleichen Kampf zu führen hatte. Nach der Vertreibung der Stuarts wurde Maryland vom Jahre 1696 an durch einen vom König ernannten Gouverneur regiert und erst im Jahre 1716 dem damaligen Lord Baltimore zurückgegeben. Während dieser Zeit wurde die bischöfliche Kirche zur Staatskirche erhoben, zu deren Unterhalt Jedermann, welcher Konfession er auch angehören mochte, beitragen mußte. Den protestantischen Sekten kam die gleiche Duldung zu Statten wie in England; die Katholiken allein waren auf dem Boden, den sie nicht bloß für sich, sondern für jede verfolgte Religionspartei zu einem Asyle eingerichtet hatten, rechtlos. Die alte Hauptstadt Baltimore, deren Bevölkerung größtentheils katholisch war, wurde aufgegeben und der Sitz der Regierung nach Annapolis verlegt. Benedikt Calvert ging zur anglikanischen Kirche über, um seiner Familie die Herrschaft und den Besitz zu retten.

Auch in Virginien, sowie in Nord- und Süd-Carolina hatte der Einfluß des Mutterlandes der bischöflichen Kirche zu der Stellung einer Staatskirche, deren Bedürfnisse durch allgemeine Landessteuern bestritten werden mußten, verholfen. Die Dissenters waren zwar überall zahlreicher, aber weil sie in eine Anzahl von Sekten zerfielen, dennoch relativ schwächer als die Anhänger der anglikanischen Kirche. In Georgien, Neu-York, Neu-Jersey, Pennsylvanien und Delaware hingegen gab es keine Staatskirche, und alle christlichen Konfessionen mit Ausnahme der Katholiken (in Pennsylvanien auch diese) wurden geduldet.

§ 3.

Nachdem die Kolonien ihre Unabhängigkeit von England in heißem Kampfe endlich erstritten hatten, war volle Religionsfreiheit mit allen ihren Konsequenzen zu einer selbstverständlichen Sache, ja beinahe zu einer logischen Nothwendigkeit geworden. An der Spitze der Unabhängigkeitserklärung steht der Satz, daß alle Menschen gleich geschaffen und von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind. Unter diesen Rechten werden aufgezählt: Leben und Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit (life, liberty and the pursuit of happiness). Wie hätte nun die Rechtsgleichheit und die Freiheit der Entwickelung, die für die bürgerliche und staatliche Sphäre zum obersten Prinzip erhoben worden, und gewissermassen ins Fleisch und Blut des Volkes übergegangen war, auf dem Gebiete der Religion und der Kirche verkümmert werden können? Die Angehörigen aller Konfessionen und Denominationen hatten mit gleicher Begeisterung und gleicher Opferbereitwilligkeit den gemeinsamen Feind bekämpft; wie wäre es nun für die an dem ersehnten Ziele Angelangten möglich gewesen, auf dem befreiten

Boden gehässige Unterscheidungen und drückende Privilegien neu zu gründen oder zu bestätigen?

§ 4.

Vor Allem aus war die bevorzugte Stellung der anglikanischen Kirche unhaltbar geworden. Ueberall befand sie sich in der Minderheit und der Einfluß, den das Mutterland zu ihren Gunsten ausgeübt hatte, war gebrochen. Dazu kam, daß der Klerus dieser Kirche nicht einmal die Sympathien ihrer eigenen Angehörigen besaß. Es gab in Amerika keinen Bischof, der Geistliche hätte ordiniren und beaufsichtigen können[3]). Sie mußten also aus England berufen werden und waren dem Bischof von London untergeordnet. Man kann sich denken, daß eine Berufung nach einer nordamerikanischen Kolonie nicht besonders lockend war, zumal z. B. in Virginien die Gemeinden den Pfarrern die förmliche Installation (induction), durch welche sie ein lebenslängliches Recht auf die Pfründe erlangt haben würden, beharrlich und mit Erfolg vorenthielten, um sie jederzeit beseitigen zu können. So ist es erklärlich, daß viele Geistliche die nöthigen Eigenschaften nicht besaßen, um die Liebe und Achtung ihrer Pfarrkinder zu gewinnen. Bei der großen Entfernung der kirchlichen Oberbehörden, welche allein kompetent waren, die Disziplin über die Geistlichen zu handhaben, konnten sich diese mit einer Freiheit bewegen, die nicht selten in Ausgelassenheit überging. Freilich suchten die lokalen Legislaturen dem Uebel Schranken zu setzen. Virginische Gesetze aus den Jahren 1677 und 1698 bedrohen Geistliche, die sich dem Trunke und andern Ausschweifungen ergeben, mit der Entziehung eines halbjährlichen Einkommens und beim zweiten Rückfall mit Amtsentsetzung. Es scheinen aber diese Gesetze wenig gefruchtet zu haben. Es wird den Pfarrern in Virginien vorgeworfen,

daß sie eifriger darauf bedacht gewesen seien, das letzte Pfund Taback, auf welches sie als Einkommen Anspruch hatten, einzuziehen, als ihre Amtspflichten zu erfüllen. Mit ihren Pfarrgenossen seien sie beständig in Prozesse verwickelt gewesen, und die Zeit, welche sie nicht auf diese Streitigkeiten verwenden mußten, haben sie bei Spielparthien oder auf der Jagd in der Gesellschaft arger Weltkinder zugebracht.

Beim Beginn des Unabhängigkeitskrieges, als die ganze Bevölkerung für die Unabhängigkeit schwärmte und die Geistlichen der andern Denominationen durch Patriotismus sich auszeichneten [4]), stand der anglikanische Klerus auf Seite Englands.

Unter diesen Umständen kann man sich nicht darüber wundern, daß die Staatsmänner, welche für die Trennung von Kirche und Staat thätig waren (Jefferson, Madison u. A.) nicht nur an den unterdrückten Sekten, sondern unter dem Laienstande der Staatskirche selbst Bundesgenossen fanden.

§ 5.

Ganz anders verhielt es sich allerdings mit den Puritanern in Neu-England und ihrer Geistlichkeit. Aber immerhin gehörte doch auch dort ein erheblicher Theil der Bevölkerung, der aus den oben angeführten Gründen Anspruch auf Gleichstellung hatte, nicht zur Landeskirche. Auch hatte das puritanische Wesen selbst im Laufe der Zeit sowohl von innen heraus als durch äußere Einwirkungen allmählig eine andere Gestalt angenommen.

Im Jahre 1680 hatte die Regierung Karls II. das Aktivbürgerrecht vom Glaubensbekenntnisse unabhängig gemacht, während noch im Jahre 1646 einzelne Personen, welche für diese Neuerung Petitionen eingereicht hatten, mit Bußen von 10 bis 50 Lstrl. belegt worden waren. Von England aus wurde namentlich verlangt, daß die anglikanische Kirche geduldet und

daß jeder gutbeleumdete Mensch zu den Sakramenten zugelassen werden solle. Allein schon lange vor dem Einschreiten des Königs war die innere Unhaltbarkeit des hergebrachten Systems zu Tage getreten. Schon im Jahre 1662 hatte ohne allen äußern Anstoß die Partei gesiegt, welche die früher bei der Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft angewendete Strenge wesentlich milderte und die Taufe aller Kinder gestattete, deren Eltern, wenn auch nicht „erweckt" und in die Kirche aufgenommen, doch getauft waren. Mit dieser unter dem Namen halfway covenant bekannten Konzession war an die Stelle des ursprünglichen Spiritualismus ein religiöser Materialismus gesetzt worden.

Da die Taufe zu einer bloßen Form herabgesunken war, so nahm man nun seine Zuflucht zu einer Konfirmation des Taufgelübdes dnrch den zu geistiger Reife herangewachsenen Täufling. Allein der einmal verloren gegangene religiöse Geist konnte so leicht nicht wieder gewonnen werden. Die religiösen Handlungen gingen in äußerliche Gebräuche über und die Kirche verweltlichte sich ganz und gar, so daß die religiöse Bewegung, welche sich in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts über ganz Neu-Englaud verbreitete („die große Erweckung — revival") von der Staatskirche eben so eifrig bekämpft wurde, wie von den politischen Behörden.

Ein solcher Konflikt war ganz dazu angethan, der Trennung von Kirche und Staat Bahn zu brechen, wie Jeder einsehen wird, der ähnliche Erscheinungen in der Gegenwart mit unbefangenem Blicke beobachtet hat; aber immerhin brauchte es längere Zeit, um den Keim, der damals in die Erde versenkt wurde, zur Reife zu bringen, und es wird nach dem Gesagten Niemanden befremden, daß die Gleichstellung aller Denominationen in Virginien weit rascher und energischer als in Neu-England (namentlich in Massachusetts) durchgeführt worden ist.

§ 6.

In der berühmten Ordonnanz vom 13. Juli 1787, durch welche von dem Kongreß der Konföderation die Regierung des Territoriums nordwestlich vom Ohiofluß geregelt wurde, spiegelt sich die Stimmung, welche unmittelbar nach der Trennung von England in den durch dieses Ereigniß in souveraine Staaten umgewandelten Kolonien herrschte, auf's Klarste. Die Ordonnanz bezeichnet die Prinzipien der bürgerlichen und religiösen Freiheit als die Grundlage der konföderirten Republiken und stellt, um dieselben für alle Zukunft diesem Territorium und den später aus demselben zu bildenden Staaten zu sichern, sechs Artikel auf, welche als unverletzlicher Vertrag zwischen den ursprünglichen Staaten und dem Volke und den Staaten des benannten Territoriums für immer unabänderlich Geltung haben sollen. Der erste dieser Artikel lautet: „Niemand, der sich friedlich und ordentlich beträgt, soll wegen der Art seiner Gottesverehrung oder wegen seiner religiösen Anschauungen belästigt werden (No person demeaning himself in a peaceable and orderly manner, shall ever be molested on account of his mode of worship or religious sentiments in the said territory). Aehnliche Bestimmungen mögen auch für andere Territorien aufgestellt worden sein. Die Staaten, welche seit der Trennung von England im Laufe der Zeit aus diesen Territorien hervorgegangen sind, würden übrigens, selbst wenn sie sich ganz frei hätten bewegen können, ohne Zweifel dennoch das System der Trennung von Kirche und Staat, nach welchem hin ganz Nordamerika gravitirte, angenommen haben, weil bei denselben die Bedingungen einer Landeskirche gänzlich fehlten. Die der Religonsfreiheit günstige Strömung war indeß doch nicht so stark, daß die Staaten im Sinne derselben sich selbst in

gleicher Weise wie die ihrer Herrschaft unterworfenen Territorien gebunden hätten. Durch die Konföderationsartikel vom Jahre 1778[6]) verpflichteten sie sich bloß, Angriffe, welche gegen sie oder gegen einen von ihnen wegen der Religion (on account of religion) gerichtet werden würden, mit gemeinsamer Kraft abzuwehren. Und die beiden Vorschriften, welche die Unionsverfassung vom 17. September 1787 betreffend die Religionsfreiheit aufstellt (Art. VI. 3. Die Fähigkeit, politische Rechte unter der Autorität der Union auszuüben, darf nicht vom Glaubensbekenntnisse abhängig gemacht werden — no religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States — und Amendement I. Der Kongreß darf kein Gesetz betreffend die Einführung einer Religion oder das Verbot der freien Ausübung einer solchen erlassen — Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof) binden nur den Kongreß und würden die einzelnen Staaten durchaus nicht gehindert haben, ihre Landeskirchen beizubehalten. Dieselben sind aber von innen heraus dazu gelangt, die kirchliche und staatliche Sphäre scharf zu trennen, und in dieser Richtung ist Virginien, wie bereits angedeutet wurde, vorangegangen.

§ 7.

Im Code von Virginien vom Jahre 1849 (Seite 361, Note) findet sich eine Uebersicht über die Gesetzgebung betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den Jahren 1776 bis 1802, aus welcher sich ergibt, daß die Mehrheit lange hin und her schwankte, bis endlich die radikale Partei definitiv den Sieg davon trug.

Am 16. Dezember 1785 ist ein von Jefferson entworfenes Gesetz betreffend die Religonsfreiheit in Kraft getreten, welches

nachher in die Verfassungen von 1830 und 1851 übergegangen ist[7]). Unterm 24. Januar 1799 hat die Legislatur eine Reihe von kirchlichen Gesetzen, die in den Jahren 1776 bis 1788 erlassen worden waren, für nichtig erklärt, weil dieselben die unter der königlichen Regierung gegründete Kirche im Widerspruch mit der Verfassung als fortbestehend anerkannt, dieser Kirche Vermögen zugewendet, religiösen Sekten Korporationsrechte verliehen und die Befugniß, religiöse Sekten zu organisiren, in Anspruch genommen habe, wodurch die Prinzipien der Verfassung und der Gewissensfreiheit verletzt worden seien.

Ein Gesetz vom 12. Januar 1802 endlich hat den Grundsatz festgestellt, daß mit dem Sturze der königlichen Regierung das Vermögen der frühern Landeskirche in dem Maße, in welchem dasselbe von dem Volke herstamme, wieder ans Volk zurückgefallen sei (that the property formerly belonging to the said church devolved on the people in the same degree in which the right and interest of the said church was derived therein from them).

Die beiden Gesetze von 1799 und 1802 sind in zwei Rechtsfällen beim obersten Gerichtshofe von Virginien als verfassungswidrig angegriffen und von demselben, weil sie wohl erworbene Rechte verletzen, als nichtig behandelt worden[8]). Es scheint aber, daß der gerichtliche Entscheid nicht über die konkreten Fälle hinausgewirkt hat. Denn in den Jahren 1811—1820 sind zur weitern Ausführung des im Jahre 1802 festgestellten Grundsatzes nachfolgende Vorschriften aufgestellt worden: 1. Die Armenaufseher einer jeden Grafschaft, in welcher Grundstücke der Kirche sich befinden, sollen dieselben, sowie anderes dazu gehörendes Kirchengut in Besitz nehmen uud öffentlich an den Meistbietenden versteigern, sobald der Pfrundinhaber (incumbent) gestorben und, wofern er die Grundstücke verpachtet haben sollte, der Pacht-

vertrag erloschen sein wird. Von der Versteigerung bleiben einzig solche Gebäude und Gegenstände ausgenommen, welche sich zur Aufnahme von Armen oder zu andern Zwecken der Armenpflege eignen. 2. Das auf diese Weise in die Verwaltung der Armenaufseher gelangende oder bereits in derselben befindliche Kirchengut, sowie sein Ertrag ist zu demjenigen nichtkirchlichen Zwecke, den die Mehrheit der Aktivbürger (electors) der Grafschaft bezeichnen wird, und in Ermanglung eines dießfälligen Beschlusses für die Armen der Grafschaft zu verwenden. 3. Die Armenaufseher sind nicht berechtigt, über Kirchen, Kirchengüter oder Kirchhöfe zu verfügen, auf welche irgend Jemand vermöge einer Privatstiftung Anspruch hat. 4. Stiftungen, Vergabungen, Schenkungen u. s. f. für irgend welche kirchliche Zwecke, welche aus früherer Zeit herrühren oder in Zukunft gemacht werden, sind gültig, und es sollen dieselben ihrem Zwecke und der Absicht der Stifter und Geber gemäß durch Kuratoren (Treuhänder, trustees)[9], welche jeweilen das zuständige Gericht zu ernennen hat, unter der Aufsicht dieses Gerichtes verwaltet und verwendet werden.

In der Darstellung der heutigen Zustände wird gezeigt werden, daß in Virginien zur Stunde noch die religiösen Gesellschaften sich nicht als Korporationen konstituiren können, somit die Rechte einer juristischen Person entbehren müssen, und daß die soeben erwähnte Vorschrift betreffend die Verwaltung der kirchlichen Fonds durch gerichtlich bestellte Kuratoren immer noch in Kraft besteht, während in den meisten andern Staaten die Inkorporation[10] der religiösen Gesellschaften nicht nur gestattet, sondern sogar begünstigt wird.

Eine Konfiskation des Kirchengutes hat in der Weise wie in Virginien kaum in irgend einem andern Staate stattgefunden.

§ 8.

Am langsamsten ist, wie schon gesagt, die Trennung von Kirche und Staat in Neu-England vor sich gegangen.

In Neu-Hampshire besteht die Verfassung vom Jahre 1788 immer noch in Kraft. Diese Verfassung garantirt zwar in Theil I, Art. 5 und 6 das natürliche und unveräußerliche Recht eines jeden Menschen, Gott nach seinem Gewissen zu dienen, und sie verbietet, irgend Jemanden wegen seiner religiösen Anschauungen in seiner Person, in seiner Freiheit oder in seinem Vermögen zu verletzen, zu belästigen oder zu beschränken; aber sie gibt doch nur den verschiedenen christlichen Denominationen die Zusicherung, daß sie alle gleichmäßig den Schutz der Gesetze genießen sollen und daß keine der andern untergeordnet werden dürfe; und weil Sittlichkeit und Frömmigkeit auf evangelischer Grundlage dem Staate die beste und größte Sicherheit gewähren, so werden alle Ortschaften (towns), Pfarreien, und religiöse Gesellschaften ermächtigt, auf ihre Kosten für den Unterhalt von öffentlichen protestantischen Geistlichen zu sorgen. Und in Theil II wird die Fähigkeit, ein höheres Staatsamt zu bekleiden, bloß den Protestanten zugeschrieben. Doch enthält schon die Verfassung die Bestimmung, daß Niemand genöthigt werden dürfe, zur Deckung der Kultus-Ausgaben einer Denomination, welcher er nicht angehöre, einen Beitrag zu leisten, und die gegenwärtige Gesetzgebung gibt **allen** kirchlichen Korporationen **ohne Ausnahme** das Recht, von ihren Mitgliedern Vermögenssteuern nach den für die politischen Gemeindssteuern geltenden Regeln zu erheben, wobei es sich von selbst versteht, daß Niemand wider seinen Willen zum Eintritt in eine solche Korporation oder zum Verbleiben in derselben genöthigt werden darf.

§ 9.

Die ebenfalls noch in Kraft bestehende Verfassung des Staates Vermont vom 3. Juli 1793 garantirt volle Gewissensfreiheit und verbietet, irgend Jemanden seines Glaubens wegen in seinen bürgerlichen Rechten zu beschränken. Doch fügt sie bei: Alle christlichen Denominationen sollten den Sabbath oder den Tag des Herrn feiern und für irgend eine Art von Gottesdienst und zwar für diejenige, welche ihnen dem geoffenbarten Willen Gottes am besten zu entsprechen scheine, sorgen (every sect or denomination of Christians ought to observe the Sabbath or Lords Day, and keep up some sort of religious worship, which to them shall seem most agreeable to the revealed will of God).

In Connecticut hat der Freibrief, welcher der Kolonie im Jahre 1662 verliehen worden ist, bis zum Jahre 1818 Geltung behalten. Unter der Herrschaft dieses Statuts war es Sache des Staates, für den Gottesdienst zu sorgen, und der Staat löste diese Aufgabe durch das Mittel von örtlichen Kirchgemeinden, welche durch die Gesetzgebung organisirt waren.

Die gegenwärtig in Kraft bestehende Verfassung von Connecticut vom Jahre 1818 spricht die Gleichstellung aller christlichen Denominationen aus, überläßt die Bildung von religiösen Gesellschaften ganz dem freien Willen und ermächtigt sie, durch Mehrheitsbeschlüsse der Korporations-Versammlungen von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben, denen sich aber für die Zukunft Jeder durch den Austritt aus der Korporation entziehen kann (Art. I, 3 und 4; Art. VII, he shall thereupon no longer be liable for any future expenses). Die Gesetzgebung räumt den jüdischen Kultusvereinen die gleichen Befugnisse ein, wie den christlichen.

§ 10.

Die Verfassung von Massachusetts vom Jahre 1780 erklärte in Theil I, Art. 2, es sei das Recht sowohl als die Pflicht eines jeden in der Gesellschaft lebenden Menschen, öffentlich und zu bestimmten Zeiten dem höchsten Wesen, dem Schöpfer und Erhalter des Universums, zu dienen. Niemand soll wegen der Art, wie er dieses thut, oder wegen seiner religiösen Anschauungen verletzt, belästigt oder beschränkt werden.

Art. 3 ermächtigt und verpflichtet, die Ortschaften (towns), Pfarreien, Sprengel (precincts), sowie die übrigen politischen oder religiösen Gesellschaften, auf ihre Kosten für einen angemessenen öffentlichen Gottesdienst und für den Unterhalt öffentlicher protestantischer Religionslehrer in allen Fällen, in denen nicht freiwillig das Nöthige angeordnet werde, zu sorgen.

Die Gesetzgebung kann alle Bürger (subjects) anhalten, dem Unterricht der öffentlichen Religionslehrer zu den festgesetzten Zeiten beizuwohnen, wenn ein Lehrer vorhanden ist, dessen Unterricht sie ohne Gewissensskrupel und ohne große Schwierigkeit (conscientiously and conveniently) besuchen können.

Immerhin kann Jeder verlangen, daß die Beiträge, die er an die Kultuskosten leistet, für den Unterhalt des Lehrers seiner eigenen Denomination dienen sollen, wenn ein solcher vorhanden ist, dessen Unterricht er besucht; unter der entgegengesetzten Voraussetzung ist das Geld für den Unterhalt des an dem Orte, an welchem der Beitrag bezogen worden ist, angestellten Lehrers zu verwenden [11]).

Auf Grundlage dieser Verfassungsvorschriften sind durch die Gesetzgebung sowohl gegen Ortschaften und Korporationen, welche versäumten, für einen gehörigen protestantischen Gottesdienst zu

sorgen, als auch gegen Einzelne, welche den Besuch des Gottesdienstes vernachläßigten, Geldbußen angedroht worden, die für Kultuszwecke verwendet werden mußten (Gesetz von 1799, Kap. 87, § 2). Die Praxis ist sogar noch über die Verfassung hinausgegangen, indem sie allen Grundbesitz, gleichviel ob derselbe auswärts Wohnenden oder Einwohnern (residents or non residents), Christen oder Nichtchristen, Korporationen oder Einzelnen gehörte, für Zwecke des Kultus mit einer Steuer belegte. Man beschönigte dieses Verfahren durch das Vorgeben, der öffentliche Gottesdienst habe die Verhütung von Verbrechen, nicht das Seelenheil zum Zwecke; es sei derselbe also eine Polizei-Anstalt, bei welcher Jeder interessirt sei[12]). Erst ein Gesetz vom Jahr 1811 hat verfügt, daß die Abgabe für den Unterhalt des Geistlichen der Denomination des Steuerpflichtigen verwendet werden solle, wenn ein solcher am Orte vorhanden sei. Endlich am 11. November 1833 hat das Volk des Staates Massachusetts ein Amendement der Verfassung angenommen, durch welches die religiösen Gesellschaften aller Denominationen gleich gestellt und lediglich ermächtigt worden sind, Geistliche zu wählen, Verträge betreffend deren Besoldung mit ihnen abzuschließen und zur Deckung der Ausgaben für den Kultus Steuern zu erheben, wobei es jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft frei steht, schriftlich den Austritt aus derselben zu erklären und dadurch von jeder Haft für Verträge, welche sie später abschließen würde (for any grant or contract which may be thereafter made by such society), sich frei zu machen; so daß irgend ein Zwang gegen Ortschaften, Korporationen oder Einzelne für ökonomische Leistungen oder für den Besuch des Gottesdienstes nicht mehr angewendet werden konnte, soweit nicht freiwillig eine Verbindlichkeit übernommen worden war.

§ 11.

Auch außerhalb Neu-England war in der ersten Zeit nach der Lostrennung vom Mutterlande die Religionsfreiheit in verschiedenen Staaten nur den christlichen Denominationen gewährt oder wohl auch noch stärker beschränkt.

Die Verfassung von Nord-Carolina vom Jahre 1776 enthält die Vorschrift, daß Niemand ein Amt bekleiden könne, der das Dasein Gottes oder die Wahrheit der protestantischen Religion oder die göttliche Autorität des alten oder neuen Testamentes leugne oder zu religiösen Ansichten sich bekenne, die mit der Freiheit und Sicherheit des Staates unvereinbar seien. Ein Amendement vom 1. Januar 1836 hat an die Stelle des Ausdrucks „die Wahrheit der protestantischen Religion" die Worte „der christlichen Religion" gesetzt.

In der Verfassung vom Jahre 1868 sind nur noch Diejenigen, welche das Dasein Gottes (the being of Almighty God) leugnen, von der Bekleidung eines Amtes ausgeschlossen.

Auch in Neu-Jersey, Süd-Carolina und Georgien sind nach den Verfassungen, die zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung zu Stande kamen, nur Protestanten zur Bekleidung von Aemtern fähig gewesen [13]).

Zur Stunde noch sind in Pennsylvanien Personen, welche nicht an das Dasein Gottes und an einen Zustand von Belohnung und Bestrafung in einem zukünftigen Leben glauben, von der Bekleidung eines Amtes ausgeschlossen.

Das gleiche Prinzip hat auch in die Verfassungen einiger Staaten, die seit der Lostrennung von England entstanden sind, namentlich in diejenigen von Mississippi (vom Jahre 1832),

Tenessee (von 1835) und Arkansas (von 1836) Eingang gefunden.

In den neuesten Verfassungen der Staaten Mississippi und Arkansas (vom Jahre 1868) ist aber diese Beschränkung nicht mehr enthalten.

In Maryland kann zwar nach der Verfassung vom Jahre 1851 Jeder, der an Gott und an die Unsterblichkeit glaubt, Geschworner oder Zeuge sein; zur Bekleidung von Aemtern hingegen werden nur Christen und Juden, welche an Belohnung und Bestrafung in einem künftigen Leben glauben, zugelassen.

§ 12.

Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß zwar zur Zeit der Unabhängigkeits-Erklärung alle Bedingungen der Aufhebung der staatskirchlichen Institutionen vorhanden waren, daß auch das Prinzip der Religionsfreiheit überall ausgesprochen wurde, daß aber noch eine gewisse Unklarheit über die Tragweite desselben bestand und daß die Durchführung des Grundsatzes nur nach und nach, in den einen Staaten rascher und energischer, in den andern mit einer gewissen Zurückhaltung vor sich ging. Von den beiden politischen Parteien, welche einander gegenüberstanden, war die demokratische mit aller Entschiedenheit der Neuerung zugethan, während die föderalistische, wie sie überhaupt für die Zustände des Mutterlandes eingenommen war, so auch nicht ohne Bedenken das System einer Staatskirche aufgab. Es wäre ganz irrig, zu glauben, daß mit Einem Male die althergebrachten Anschauungen sich von Grund aus umgewandelt haben. Es gibt ja heut zu Tage noch ausgezeichnete Amerikaner, welche die Konfessionslosigkeit des Staates als ein großes Uebel betrachten, wenn sie schon mit ihrer Ansicht ziemlich vereinzelt dastehen.

Auch werden jedes Jahr dem Kongreß Petitionen eingereicht, welche verlangen, daß durch einen Zusatz zur Verfassung das Dasein Gottes anerkannt werden soll, und es wird von eifrigen Katholiken behauptet, daß diesen Demonstrationen die Absicht zum Grunde liege, die sämmtlichen protestantischen Denominationen zu vereinigen und zur Landeskirche der Vereinigten Staaten zu erheben [14]).

Nachdem einmal theoretisch die Trennung von Kirche und Staat vorbereitet war, waren die praktischen Schwierigkeiten, welche überwunden werden mußten, nicht so groß, wie man glauben könnte. In vielen Staaten gehörte nur die Minderheit der Bevölkerung der Staatskirche an, selbst in Neu-England waren die Dissidenten sehr zahlreich. Die Staatskirchen behielten ihre Organisation und (ausgenommen in Virginien) auch ihre Fonds; hingegen Unterstützungen vom Staate und Steuern von Dissidenten konnten sie nun nicht mehr beziehen, sondern sie befanden sich hierin, sowie in allen andern Richtungen unter dem gemeinen Rechte. Die neben der Staatskirche bestehenden Denominationen hatten bei der Neuerung natürlich nur zu gewinnen. In den Territorien und in den noch nicht angebauten Gegenden der Staaten war tabula rasa vorhanden.

Zweiter Abschnitt.

Die heutigen Zustände.

I. Titel.

Die Religionsfreiheit der Einzelnen.

Erstes Kapitel.

Die Bedeutung der Garantie der Religionsfreiheit.

§ 13.

Der Grund, das Wesen und die Bedeutung der Religionsfreiheit im Allgemeinen kann hier füglich als bekannt vorausgesetzt werden[1]). Die Aufgabe dieser Schrift besteht bloß darin, die positive Gestaltung der Religionsfreiheit durch die nordamerikanischen Verfassungen und Gesetzgebungen darzustellen und ganz besonders auch die natürlichen Grenzen und die willkürlichen Beschränkungen der fraglichen Garantie zu bezeichnen.

Vor Allem aus ist wohl zu beachten, daß die Trennung von Kirche und Staat in Amerika keineswegs auf Gleichgültigkeit oder Abneigung gegen die Religion beruht. In der Einleitung zu den meisten Verfassungen findet sich eine Hinweisung auf die Güte Gottes (Verfassung von Maine: acknowledging with grateful hearts the goodness of the Sovereign Ruler

of the Universe; Verfaſſung von Neu-York: grateful to Almighty God for our freedom u. ſ. f.) und in dem Texte wird mit dem größten Nachdrucke betont, daß Sittlichkeit und Frömmigkeit die beſten Grundlagen eines Staates ſind, und daß es Pflicht eines jeden Menſchen iſt, das höchſte Weſen, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls zu verehren (die oben zitirte Stelle der Verfaſſung von Neu-Hampſhire: that morality and piety, rightly grounded on evangelical principles, will give the best and greatest security to government; die Verfaſſung von Maſſachuſetts: that the public worship of God and instructions in piety, religion and morality, promote the happiness and prosperity of a people, and the security of a republican government; die Verfaſſung von Connecticut: that it is the duty of all men to worship the Supreme Being, the great Creator and Preserver of the Universe u. ſ. f.). Aber weil die Rechte des Gewiſſens von Gott gegeben ſind, liegen ſie außer dem Bereich irgend einer menſchlichen Gewalt, und jeder Zwang in religiöſen Dingen erſcheint als unvernünftig und widerrechtlich (Verfaſſung von Delaware: Although it is the duty of all men frequently to assemble together for the public worship of the Author of the Universe .... yet no man shall or ought to be compelled to attend any religious worship; Verfaſſung von Virginien: that religion or the duty which we owe to our Creator, and the manner of discharging it, can be directed only by reason and conviction, not by force or violence u. ſ. f.). Demnach ſteht es zwar feſt, daß nach dem amerikaniſchen Staatsrechte der Einzelne befugt iſt, ſich von jeder kirchlichen Gemeinſchaft fern zu halten, allen gottesdienſtlichen Handlungen fremd zu bleiben, keinerlei Religion zu bekennen und auch ſeine Kinder ohne Taufe und Konfirmation und ohne allen Religions-Unterricht aufwachſen

zu lassen [16]). Die Andeutung der Verfassung von Vermont (§ 9), „daß jede Denomination von Christen irgend eine Art von „Gottesdienst haben sollte," hat wol kaum eine andere Bedeutung als die eines frommen Wunsches. Aber immerhin wird die Religionslosigkeit der Bürger keineswegs beabsichtigt, sondern nur als ein nothwendiges Uebel geduldet, weil jeder gegen das Gewissen gerichtete Zwang als verwerflich erkannt ist. Der freie Anschluß an eine kirchliche Korporation wird begünstigt und befördert, so weit dieß immer möglich ist, ohne das Prinzip der Glaubensfreiheit zu verletzen. Diese Tendenz zeigt sich namentlich in den später zu besprechenden Vorschriften betreffend die religiösen Vereine.

Zweites Kapitel.

Die Beschränkung der Religionsfreiheit durch das Christenthum.

§ 14.

Den Amerikanern ist die Behauptung sehr geläufig, daß das Christenthum einen Bestandtheil ihres gemeinen Rechtes bilde. Von der Richtigkeit dieser Behauptung ist der Entscheid des wichtigen und interessanten Prozesses betreffend das Testament, durch welches Stephen Girard in Philadelphia über sein kolossales Vermögen verfügt hat [17]), abhängig gewesen.

Girard hatte in seinem Testamente eine Summe von ungefähr zehn Millionen Franken zur Errichtung und Dotirung einer Waisenanstalt in der Stadt Philadelphia bestimmt, diese Stiftung aber von folgender Bedingung abhängig gemacht:

„Ich bestimme und verlange, daß in dieser Anstalt kein „Geistlicher, welcher Sekte er auch angehören möge, sei er Mis-

„sionär oder Ortsprediger, jemals eine Anstellung erhalten oder „eine Funktion, von welcher Natur sie sein möge, ausüben „könne; daß niemals ein Geistlicher unter irgend einem Vor„wande, selbst nicht eines bloßen Besuches wegen, in das Ge„bäude der Anstalt eingelassen werde. Indem ich diese Bestim„mung aufstelle, habe ich nicht die Absicht, auf irgend eine „Sekte einen Verdacht zu werfen; allein ihre Zahl ist so groß, „und die Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sind so be„deutend, daß ich den noch unmündigen Geist der Waisen vor „dem lebhaften Eindrucke zu bewahren wünsche, welchen der „Zusammenstoß so vieler entgegengesetzter Doktrinen hervor„bringen könnte. Mein Wunsch ist, daß die Lehrer der Anstalt „dahin trachten, die Seelen ihrer Zöglinge mit den Grundsätzen „der reinsten Moral zu erfüllen; so zwar, daß sie beim Ein„tritte in das thätige Leben durch Neigung und Gewohnheit „sich bewogen fühlen, sich gegen ihre Nebenmenschen wohlwollend „zu bezeigen und die Wahrheit, die Arbeit und die Mäßigkeit „zu lieben. Dann ist auch für sie der Augenblick gekommen, „den religiösen Glauben anzunehmen, welchen ihre nun zur „Reife gelangte Vernunft sie als den vorzüglichsten erkennen läßt."

Die Intestaterben machten den Versuch, das Testament umzustoßen, weil es unchristlich sei. Allein ihre Klage wurde trotz der glänzenden Beredsamkeit Daniel Websters, den sie als Sachwalter zugezogen hatten, in letzter Instanz vom Obergerichte der Union abgewiesen. Der Vertreter der Testamentsvollstrecker bestritt nicht, daß das Christenthum dem Rechte des Staates Pennsylvanien einverleibt sei, aber es habe dieß nur die Bedeutung, daß seine Lehren nicht profanirt, verächtlich oder lächerlich gemacht werden sollen; es sei dieß ein Christenthum zur Vertheidigung und zum Schutze der Glaubenden, nicht zur Verfolgung der Nichtglaubenden. Und Story, welcher das Urtheil

im Namen des Gerichtes eröffnete, äußerte sich in ähnlicher Weise: „Wir müssen zugeben," sagte er, „daß, ungeachtet das Christen„thum einen Bestandtheil des gemeinen Rechtes des Staates „bildet, dieses doch nur in dem beschränkten Sinne zu verstehen „ist, daß sein göttlicher Ursprung anerkannt ist, und daß es „deßhalb nicht zur Kränkung der Gläubigen und zur Gefähr„dung des allgemeinen Wohles öffentlich herabgewürdigt und „geschmäht werden darf." [18])

§ 15.

Wharton, in seinem nordamerikanischen Strafrechte, unterscheidet zwischen dem christlichen Dogma und der christlichen Moral. Er findet, daß die Vernachläßigung dieser Unterscheidung am meisten dazu beigetragen habe, die Erkenntniß des Verhältnisses zwischen dem Christenthum und dem Rechte zu erschweren. Das christliche Dogma habe nur auf denjenigen Schutz Anspruch, welcher jeder religiösen Einrichtung gebühre, die christliche Moral hingegen sei die Grundlage der ganzen Rechts- und Staatsordnung, und die Uebertretung ihrer Vorschriften werde durch die weltlichen Behörden ebenso gut bestraft, wie eine durch das Gesetz verbotene Handlung. Als Belege hiefür führt Wharton die Familienverhältnisse und die prozessualischen Einrichtungen an. In keinem Staate des Alterthums und in keinem nichtchristlichen Staate der Neuzeit habe eine zwingende Vorschrift bestanden oder bestehe eine solche, nach welcher Familienglieder im Falle der Noth einander gegenseitig zu unterstützen verpflichtet wären. In Amerika hingegen finde nach gemeinem Rechte eine Strafklage Statt (it is held indictable), wenn der Ehemann der Frau, der Vater dem Kinde, das Kind dem Vater oder der Meister dem Lehrling die unentbehrlichen Subsistenzmittel vorenthalte und dadurch ein Schaden

entstehe (when injuries ensue). Strafbar sei sogar Derjenige, welcher ein fremdes hilfloses Kind vor seiner Schwelle verhungern lasse. Solche Anklagen beruhen nicht auf einem Gesetze, sondern auf dem allgemeinen Prinzip des gemeinen Rechts (on that broad principle of common law), daß Verletzung einer Pflicht Strafe nach sich ziehe. Die Quelle aber, aus welcher die Pflicht herfließe, sei einzig in der christlichen Ethik zu finden. So könne in Amerika der Ehebruch in Ermanglung eines geschriebenen Gesetzes nach gemeinem Rechte als Vergehen bestraft werden. Die Befugniß hiezu schöpfen die Gerichte aus dem im neuen Testamente enthaltenen Kodex der Moral, zu dessen Vollziehung in England besondere Gerichte (the ecclesiastical courts) eingesetzt seien. Endlich beruhe die Garantie der Rechtspflege ganz auf der Religion (the whole sanction of public justice rests on religion) und speziell auf dem Christenthum. Alle Zeugen, Geschworne und Richter müssen, bevor sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zugelassen werden, einen Eid auf die Bibel leisten, dessen Verletzung schwere Strafe nach sich ziehe. Allerdings werde für Diejenigen, welche aus religiösen Gründen den Eid verwerfen, eine Ausnahme gestattet; nichts desto weniger bleibe aber die Bibel, ungeachtet der Eid auf dieselbe Niemandem aufgezwungen werde, die Grundlage des ganzen gerichtlichen Systems.

§ 16.

Ganz abgesehen davon, daß die von Wharton behauptete Verpflichtung der Familienglieder, einander gegenseitig zu unterstützen, von andern Schriftstellern [19]) mit der größten Entschiedenheit bestritten wird, kann unmöglich zugegeben werden, daß die Vorschriften der christlichen Moral unmittelbare Gesetzeskraft haben und einen Bestandtheil des ungeschriebenen Rechtes (com-

mon law) bilden. Mag auch ein Gesetz, oder eine auf Gewohnheit beruhende Rechtsnorm oder ein nach englisch-amerikanischer Auffassung mit Gesetzeskraft ausgestattetes Präjudiz unter dem Einflusse des Christenthums entstanden sein, so ist doch nicht dieser Ursprung der Grund seiner Geltung, sondern es kann im Gegentheil die Frage aufgeworfen werden, ob eine solche Rechtsnorm, **ungeachtet** sie die Signatur des Christenthums an sich trage, trotz der Garantie der Religionsfreiheit gleichwohl allgemein verbindlich sei. Diese Frage ist allerdings aus den in dem folgenden Paragraphen anzuführenden Gründen zu bejahen, und es ergibt sich hieraus, daß das Christenthum zwar nicht eine rechtliche aber doch eine faktische Schranke der Religionsfreiheit bildet.

Die Ungenauigkeit der Behauptung, daß das Christenthum einen Bestandtheil des gemeinen Rechtes bilde, ergibt sich schon daraus, daß dieselbe in Pennsylvanien[20]) bejaht, in Ohio[21]) verneint wird. Und doch besteht zwischen dem Rechte von Pennsylvanien und demjenigen von Ohio oder zwischen dem Rechte irgend eines amerikanischen und demjenigen irgend eines christlichen Staates in Europa hierin gewiß keine Verschiedenheit. Alle diese Rechtssysteme haben sich unter dem Einflusse des Christenthums entwickelt, sie sind vom Geiste des Christenthums durchdrungen. In diesem Sinne hat sich das Appellationsgericht (the court of appeals) des Staates Neu-York in Sachen Williams v. Williams im Dezember 1853 in dem äußerst wichtigen Erkenntnisse, welches die sehr bestrittene Frage der Möglichkeit milder Stiftungen bejahte[22]), ausgesprochen: „Unvorgreiflich, ob und in welchem Umfange das Christenthum „ein Theil des Rechtes dieses Staates sei, kann doch zuversichtlich behauptet werden, daß zwischen unsern Institutionen und „den allgemeinen Lehren des Christenthums kein Konflikt besteht.

„Wenn auch das Christenthum nicht die Religion des Staates „ist, so ist es doch mit der Textur der Gesellschaft fest ver„woben und mit allen Gewohnheiten, Gebräuchen und Formen „des Lebens eng verknüpft (closely interwoven into the tex„ture of society, and intimately connected with all our „social habits, customs and modes of life). Das Gesetz „betreffend die Gründung von religiösen Körperschaften aner„kennt die Pflicht des Staates, die freiwillige Einrichtung eines „öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern. Ein gesetzlich organi„sirtes System zum Schutze und zur Erhaltung von Vergabun„gen und Geschenken für Zwecke christlicher Liebe würde auf „den gleichen Prinzipien beruhen und ebenso wenig einem be„gründeten Einwurfe ausgesetzt sein[23]).

Drittes Kapitel.

Die Beschränkung der Religionsfreiheit durch Rechtsinstitute und Rechtssätze.

I. Vorbemerkung.

§ 17.

Im Begriffe der Religionsfreiheit liegt es, daß die Bürger, denen dieselbe gewährleistet ist, in ihren *Handlungen* und *Unterlassungen* in keiner Weise durch die Vorschriften irgend einer Religion oder Kirche beschränkt oder gebunden sind. Das Glauben und Denken als *ein innerer Akt* entzieht sich seiner Natur nach dem Zwange; es bedarf daher dasselbe keines Schutzes, und es kann die verfassungsmäßige Garantie der Glaubensfreiheit sich nur auf *die äußere Bethätigung* der religiösen Anschauungen beziehen. Das Individuum kann

vermöge derselben seine ganze äußere Handlungsweise diesen Anschauungen gemäß gestalten; Alles thun, was ihm sein Gewissen gebietet, und Alles unterlassen, was ihm dasselbe untersagt. Diese Freiheit hat aber natürliche Grenzen, über die hinaus sie unmöglich ausgedehnt werden kann. Namentlich kann der Staat die Befolgung der Rechtsnormen nicht von der subjektiven Ansicht der Bürger über die bindende Kraft derselben abhängen lassen, noch gestatten, daß Einzelne die Erfüllung der ihnen obliegenden privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten wegen wirklicher oder angeblicher Gewissensskrupel unterlassen. Im Allgemeinen wird wohl Jedermann damit einverstanden sein, daß die staatliche und die Rechtsordnung für alle Bürger, welches auch immer ihre subjektiven Ueberzeugungen sein mögen, dieselbe sein muß, daß daher Jemand, welcher einer Anklage auf Ehebruch, Bigamie oder Inzest gegenüber auf die Glaubensfreiheit sich berufen wollte, nicht zu hören sei [24]); doch kann bei einzelnen gesetzlichen Vorschriften es fraglich sein, ob sie ihrem innern Wesen nach als Rechtsnormen erscheinen und zur staatlichen Ordnung gehören, oder ob sie nicht vielmehr als Ausfluß eines religiösen Bekenntnisses sich darstellen und deßhalb die Verfassungsgarantie, nach welcher den Einzelnen keine Glaubenssätze, keine religiösen Gebräuche, keine gottesdienstlichen Handlungen und keine kirchlichen Einrichtungen aufgezwungen werden dürfen, verletzen.

In Amerika sind die Gerichte befugt, zu untersuchen, ob der Gesetzgeber in ungebührlicher Weise seine Macht über das Gebiet ausgedehnt habe, auf welchem dem Individuum durch die Verfassung Freiheit der Bewegung zugesichert ist, und im Falle der Bejahung dieser Frage das Gesetz als nicht bestehend zu behandeln. Die dießfällige Aufgabe des Richters ist ebenso wichtig als schwierig. Sein Entscheid wird in der Regel davon

abhängen, ob ein Verhältniß seiner Natur nach geeignet und bestimmt ist, durch eine erzwingbare, alle Angehörigen des Staates gleichmäßig bindende Regel geordnet zu werden, oder ob die Gestaltung desselben der Willkühr der Einzelnen überlassen werden soll. Sobald der Richter findet, daß der Gesetzgeber kompetent gewesen sei, eine bindende Regel aufzustellen, wird er sich enthalten müssen, zu untersuchen, ob der Inhalt dieser Regel (z. B. betreffend ein Ehehinderniß oder betreffend die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Ehescheidung u. drgl.) unter dem Einflusse religiöser Anschauungen zu Stande gekommen sei. Der Richter würde die ihm anvertraute Gewalt mißbrauchen, wenn er eine gesetzliche Vorschrift, welche eine wahre Rechtsnorm ist und einem Institute des öffentlichen oder des Privatrechts organisch sich anschließt, bloß deßhalb als verfassungswidrig und nichtig behandeln wollte, weil sie mit dem Christenthum im Einklang sich befinde, oder der protestantischen oder der katholischen Anschauung entspreche, oder unter dem Einflusse des alten Testamentes stehe u. s. f.

„Dem mittelbaren Einflusse, welchen naturgemäß die religiösen Ueberzeugungen auf den einzelnen Menschen, wie auf „ganze Völker ausüben, kann auch die Staatsgewalt sich nicht „entziehen .... Die Macht der geschichtlichen Traditionen und „der religiösen Stimmungen im Volke übt auch auf die Ausprägung des weltlichen Rechts eine unabweisbare Einwirkung „aus." (Bluntschli, Staatslexikon, Bd. V. 569).

II. Die Eidespflicht.

§ 18.

Der Glaubensfreiheit auf der einen und dem staatlichen Bedürfnisse auf der andern Seite wird in allen Staaten in

ganz befriedigender Weise genügt, indem Personen, welche einer den Eid verwerfenden religiösen Verbindung angehören, zwar vom Eide dispensirt, dagegen aber zur Abgabe einer feierlichen Versicherung oder Verheißung, welche in ihren juristischen Wirkungen dem Eide gleich steht, angehalten werden. Die Formel lautet: „Ich erkläre und versichere feierlich, ernstlich „und der Wahrheit gemäß (I do solemnly, sincerely and „truly declare and affirm, that, etc.)." Dieses Auskunftsmittel ist denn auch schon in den Kolonien lange vor der Trennung von England den Quäkern gegenüber angewendet worden.

Ein Gesetz des Staates Pennsylvanien vom 31. Mai 1718 (§ 3), das jetzt noch gilt, enthält folgende Vorschrift: „Da die meisten Einwohner dieser Provinz aus Gewissensgründen keinen Eid leisten können und doch ihre Mitwirkung zur Rechtspflege unentbehrlich ist, so soll es Richtern, Geschwornen und Zeugen freistehen, entweder einen körperlichen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung in der durch Parlaments-Akt (8. Geo. 1, ch. 6) den Quäkern bewilligten Form abzugeben, welche Versicherung die gleiche Bedeutung wie ein Eid haben und, wenn sie fälschlich abgegeben worden ist, die Strafe des Meineids nach sich ziehen soll."

Wer kein Bedenken trägt, einen Eid zu schwören, kann und soll sich derjenigen Form bedienen, welche seinen religiösen Anschauungen entspricht und für ihn bindende Kraft hat.

Die Verfassung des Staates Kentucky vom Jahre 1799 schreibt vor, daß ein Eid oder eine feierliche Versicherung in derjenigen Form abgenommen werden solle, welche mit dem Gewissen des Deponenten am besten im Einklange stehe und von der gesetzgebenden Behörde als die feierlichste Berufung auf Gott betrachtet werde (as is most consistent with the conscience of the deponent and shall be esteemed by the

General Assembly the most solemn appeal to God). Aehnlich die Verfassung von Arkansas vom Jahre 1868: Diejenige Form eines Eides oder einer Versicherung ist anzuwenden, welche dem Gewissen des Schwörenden oder Gelobenden am meisten zusagt und dasselbe am stärksten bindet (as shall be most consistent whith and binding upon the conscience).

III. Die Wehrpflicht.

§ 19.

Die Wehrpflicht ist ein ganz und gar politisches, die Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates bezweckendes Institut. Die Garantie der Religionsfreiheit kann unmöglich so gedeutet werden, daß Männer, welche gegen das Tragen und den Gebrauch von Waffen religiöse Bedenken haben, von der Wehrpflicht befreit werden müssen. Es ist vielmehr eine weit über jene Garantie hinausgehende Konzession, wenn viele Staaten den Bürgern, welche einer den Krieg verdammenden Religionspartei angehören, gestatten, mittelst einer Geldleistung sich vom Militärdienst frei zu machen. Die Verfassung des Staates Pennsylvanien sagt: „Gegen Personen, die es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, Waffen zu tragen, soll kein „Zwang geübt werden, sondern es soll denselben freistehen, „einen Ersatz in Geld für den persönlichen Dienst zu leisten."

Aehnliche Bestimmungen enthalten die Verfassungen von Neu-York, Alabama, Indiana, Illinois, Michigan, Texas, Iowa und Oregon.

Das Unions-Gesetz betreffend die Organisation der Miliz vom 8. Mai 1792 anerkennt in § 2 jede Befreiung vom Militärdienste, welche durch die Gesetzgebung der einzelnen Staaten angeordnet wird. Das Unions-Gesetz vom 24. Februar

1864 enthält in § 17 folgende Vorschrift: „Mitglieder einer „religiösen Denomination, welche schwören oder feierlich ver„sichern, daß sie das Tragen von Waffen mit ihrem Gewissen „nicht vereinbaren können und die nach den Glaubensvorschriften „und der Uebung der Denomination, welcher sie angehören, „keine Waffen tragen dürfen, sind, wenn sie zum Militärdienst „einberufen werden, als Nicht-Kombattanten zu behandeln, und „der Kriegsminister soll sie als Krankenwärter oder auf einem „Büreau verwenden oder sie zur Bezahlung einer Summe von „dreihundert Dollars zum Besten der Kranken und Verwundeten „anhalten; doch soll die Wohlthat dieser Vorschrift nur solchen „Personen zu Statten kommen, deren ganzes Betragen von „jeher erweislich mit den von ihnen behaupteten Gewissens„skrupeln sich im Einklange befunden hat." (Dieses Gesetz besteht gegenwärtig nicht mehr in Kraft.)

IV. Das Verbot der Polygamie.

§ 20.

Es ist hier der Ort, des Konflikts zwischen den im Territorium Utah die große Mehrheit der Bevölkerung bildenden Mormonen und den Behörden der Union zu gedenken.

In allen Staaten der Union ohne Ausnahme ist die Polygamie verboten, und es ist noch Niemandem eingefallen, dieses Verbot als eine Verletzung der Gewissensfreiheit zu bezeichnen. Dasselbe wurzelt tief im Rechtsbewußtsein des amerikanischen Volkes. Ueberall herrscht die Ueberzeugung vor, daß bei der Vielweiberei ein reines und schönes Familienleben unmöglich sei, daß von der würdigen Gestaltung der Familienverhältnisse das öffentliche Wohl abhange, daß die Duldung der Polygamie ein ebenso großer Schandfleck für das Land wäre wie früher das

Sklavenverhältniß, und daß eine solche Verirrung eine Versumpfung der sozialen Zustände, eine Rückkehr in die Barbarei zur Folge hätte[25]).

So erklärt es sich, daß der Kongreß vermöge der ihm nach dem amerikanischen Staatsrecht unbestritten zustehenden gesetzgebenden Gewalt über die Territorien durch ein Gesetz vom 1. Juli 1862, welches übrigens bloß ein früher (im Jahre 1855) erlassenes Gesetz erneuerte, Jeden, der an einem unter der ausschließlichen Hoheit der Union stehenden Orte sich der Bigamie schuldig macht, mit Buße bis auf 500 Dollars und mit Gefängniß bis auf zwei Jahre bedroht hat. Es ist ganz natürlich und versteht sich von selbst, daß der Kongreß bei der Erlassung solcher Gesetze sich durch das ihm selbst und beziehungsweise dem amerikanischen Volke inne wohnende Rechtsbewußtsein, nicht durch die Anschauungen der in einem Territorium lebenden, aus aller Herren Länder bunt zusammengewürfelten Menschenmenge bestimmen läßt.

§ 21.

Die fragliche schon seit so langer Zeit bestehende Strafandrohung ist bis zur Stunde noch nicht verwirklicht worden. Dieß läßt sich aus den Zuständen von Utah leicht erklären. Es bestehen dort wie in allen andern Territorien neben den von dem Präsidenten der Union besetzten Gerichten (einem Obergericht und drei Distriktsgerichten) auch Lokalgerichte (die Courts of Probate und die Friedensgerichte), die von den Mormonen bestellt werden. Diese maßen sich unter der Autorität der lokalen Legislatur Befugnisse an, die ihnen von Rechtswegen durchaus nicht zukommen, und verdrängen so die Unionsgerichte aus ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit. Vorübergehend sind auch die vom Präsidenten der Union ernannten Richter eingeschüchtert

und sogar aus dem Lande vertrieben worden. Die Gesetzgebung von Utah hat überdieß den Lokalgerichten einen Vollziehungsbeamten beigegeben, der sich ebenfalls alle möglichen Eingriffe in die Sphäre des Unionsmarschalls erlaubte. Diesen Usurpationen sind nun allerdings in der neusten Zeit durch den Oberrichter Wilson Schranken gesetzt worden; der Hauptübelstand besteht aber darin, daß die Unionsrichter von der Mitwirkung von Geschwornen abhängen, die unter dem Einflusse der Mormonen stehen, und deßhalb nicht dazu zu bringen sind, ein Schuldig auszusprechen. Im März 1857 hat der Vorstand des Distriktsgerichts der Stadt am Salzsee (Great Salt Lake City) seine Entlassung eingereicht, weil es absolut unmöglich sei, die Gesetze der Union in Utah zu vollziehen. In einer Sitzung des Distriktsgerichts, welche am 2. April 1867 in der Stadt am Salzsee abgehalten wurde, ist sogar von dem öffentlichen Ankläger, B. Snow, erklärt worden, daß die Polygamie einen Kardinalpunkt seiner Religion bilde und daß er deßhalb dieselbe vermöge des Rechts, das Jeder habe, Gott nach seinem Gewissen zu dienen, auch ausübe.

§ 22.

Am 12. Februar 1867 hat der gesetzgebende Körper des Territoriums Utah das Gesuch an den Kongreß gerichtet, daß er das Gesetz vom 1. Juli 1862 aufheben möchte. In der Petition wurde versichert, daß dasselbe nicht in einem einzigen Falle zur Anwendung gekommen sei. Da die Unions-Verfassung jede Einmischung der Behörden in religiöse Angelegenheiten verbiete, so sei das Volk von Utah berechtigt, die Polygamie als einen Theil seines Glaubens zu praktiziren. Diese Institution sei göttlichen Ursprungs und übe auch einen heilsamen moralischen Einfluß aus, indem sie die Prostitution verdränge.

Der Kongreß hat aber nicht nur dem an ihn gerichteten Gesuche nicht entsprochen, sondern vielmehr ernstlich sich mit der Frage beschäftigt, welche Mittel geeignet sein möchten, den Gesetzen der Union in Utah Nachdruck zu verschaffen. Im Repräsentantenhause ist im Winter 1869/1870 ein von H. Cullom verfaßter Entwurf einer Bill to abolish polygamy and provide for the more efficient efforcement of the laws of the United States in Utah angenommen worden. Diese Bill verschärft die Strafandrohungen gegen die Polygamie und ermächtigt den Präsidenten, eine genügende Anzahl Truppen in Utah zu stationiren. Sie hat aber bis zur Stunde noch nicht Gesetzeskraft erlangt. Immerhin scheint in der neusten Zeit die Autorität der Union in Utah (wohl mehr durch die Pacific-Eisenbahn als durch die Haltung des Kongresses) bedeutend an Kraft gewonnen zu haben. Bei einem methodistischen Feld-Gottesdienst, der im letzten Frühjahr in Gegenwart von Brigham Young und vielen andern Mormonen in Salt Lake City abgehalten wurde, hielt Herr Boole aus New-York eine treffliche Predigt gegen die Polygamie. Ein Mormone, der wiederholt die Ruhe störte, wurde verhaftet.

Gestützt auf das Gesetz, nach welchem Niemand das amerikanische Bürgerrecht erhalten soll, welcher nicht einen guten Leumund besitzt und den Grundsätzen der Verfassung zugethan ist (of good moral character and attached to the principles of the constitution), verweigern die Unionsgerichte in Utah Fremden, welche nicht dem gesetzlichen Verbote der Polygamie sich unterwerfen, die Naturalisation.

V. Die religiösen Bedingungen der Fähigkeit, vor Gericht als Zeuge aufzutreten.

§ 23.

Es ist in der geschichtlichen Einleitung gezeigt worden, daß nach Art. 6 § 3 der Unions-Verfassung die Fähigkeit, ein Unions-Amt zu bekleiden, oder überhaupt in der Sphäre der Union irgend welche politische Rechte oder Funktionen auszuüben, von dem Glaubensbekenntnisse absolut unabhängig ist. „Der Katholik und der Protestant, der Kalvinist und der Ar„minianer, der Jude und der Heide können neben einander in den „nationalen Rathsversammlungen sitzen, ohne daß sie über ihren „Glauben oder die Art ihrer Gottesverehrung befragt werden“ [26]).

Das gleiche Prinzip findet sich auch in den Verfassungen zwar nicht aller, aber doch weitaus der meisten Staaten (§§ 8 bis 11). Darüber hingegen, ob Jemand wegen seiner religiösen Anschauungen von den Gerichten als Zeuge zurückgewiesen werden dürfe, besteht eine solche Uebereinstimmung nicht.

Bouvier in seinen im Jahr 1854 erschienenen Institutionen des amerikanischen Rechts (Bd. III. S. 443 und 445) äußert sich über die Fähigkeit, Zeugniß abzulegen, folgendermaßen: „Der Eid ist ein religiöser Akt, durch welchen Jemand „Gott, den Allwissenden, als Zeugen für die Wahrheit seiner „Aussagen anruft und zugleich den Allerhöchsten auffordert, „ihn, wenn er falsch schwöre, für den Meineid zu bestrafen. „Die bindende Kraft eines Eides ist nur gedenkbar unter der „Voraussetzung, daß der Zeuge an ein höchstes Wesen glaubt, „welches die Wahrheit belohnt und die Lüge bestraft. Es „genügt übrigens, wenn der Zeuge dafür hält, daß Gutes und „Böses von Gott in dieser Welt vergolten werde. Wer „aber nicht einmal dieses glaubt, ist unfähig, Zeugniß abzulegen.“

Dieses Raisonnement ist schon darum nicht stichhaltig, weil

dasſelbe davon ausgeht, daß ein Zeugniß gar keine Bedeutung habe, wenn es nicht durch einen Eid erhärtet ſei, während doch überall in Amerika einer bloßen Verſicherung eben ſo viel Gewicht beigelegt wird, wie der eidlichen Anrufung Gottes. Auch iſt die Anſicht, daß es gar keine uneigennützige, weder auf Hoffnung noch auf Furcht beruhende, Wahrheitsliebe gebe, doch gar zu roh; abgeſehen davon, daß ja auch der Atheiſt wenigſtens die Strafe des Meineids vor Augen hat.

§ 24.

Einzelne Staaten ſind bis zur Stunde auf dem von Bouvier eingenommenen Standpunkte, welcher früher überall vorherrſchte, ſtehen geblieben; es hat aber doch in der neuern Zeit die liberalere Anſicht große Fortſchritte gemacht. Einige Beiſpiele mögen dieß veranſchaulichen.

Im Jahr 1831 wurde von dem Zivilgerichte (court of common pleas) der Grafſchaft Cheſter im Staate New-York ein Zeuge, welcher zugeſtand, daß er nicht an Gott glaube, ausgeſchloſſen. Der Präſident des Gerichts bemerkte, er ſei ganz überraſcht und erſtaunt, daß es Leute gebe, die nicht an Gott glauben. Solche Leute werden, ſo viel er wiſſe, in keinem chriſtlichen Lande zum Zeugniß zugelaſſen [27]). Aber ſchon in der Verfaſſung des Staates New-York vom Jahr 1846 findet ſich der Satz: „Niemand ſoll wegen ſeiner religiöſen Anſichten „unfähig ſein, Zeugniß abzulegen.“ Dieſer Satz hat nun auch in die Verfaſſungen von Ohio, Indiana, Jowa, Wisconſin, Californien, Oregon und Minneſota, ſowie in die neuſte Verfaſſung von Arkanſas (vom Jahr 1868) Eingang gefunden.

Die Verfaſſung von Maſſachuſetts enthält keine ſpezielle Beſtimmung über die vorliegende Frage, aber es iſt von dem Obergerichte dieſes Staates in Sachen Thurston v. Witney

entſchieden worden, daß die Zurückweiſung eines Zeugen, der nicht an Gott und an die Unſterblichkeit glaube, die Glaubensfreiheit nicht verletze. Dieſe ſolle bloß verhüten, daß Jemand wegen falſcher religiöſer Anſchauungen zurückgeſetzt werde; ein Atheiſt aber habe gar keine Religion, weder eine wahre noch eine falſche![28]) Seither (im Jahr 1860) hat aber die Geſetzgebung des Staates Maſſachuſetts (Gen. Stat. chap. 131, sect. 12) vorgeſchrieben, daß Perſonen ohne Religion gleichwohl abzuhören ſeien und ihre Ausſagen durch eine feierliche Verſicherung zu bekräftigen haben, wobei es der Jury frei ſtehe, den Umſtand, daß der Zeuge nicht an Gott glaube, bei der Würdigung des Gewichts ſeiner Angaben zu berückſichtigen.

§ 25.

Nach amerikaniſchem Rechte wird von Jedermann vermuthet, daß er an Gott glaube. Es ſcheint früher üblich geweſen zu ſein, zum Behufe der Führung des Gegenbeweiſes den Zeugen ſelbſt vor Gericht[29]) über ſeine religiöſen Anſchauungen zu befragen. Es iſt von amerikaniſchen Schriftſtellern[30]) mit Recht der Widerſpruch hervorgehoben worden, der darin beſteht, auf die Wahrheitsliebe eines Menſchen ſich zu berufen, um zu beweiſen, daß er keinen Glauben verdiene. Heut zu Tage iſt das fragliche Verfahren nicht mehr ſtatthaft[31]). Es gibt ſogar Verfaſſungsvorſchriften, welche dasſelbe unterſagen (Oregon: No person shall be questioned in any court of justice touching his religious belief, to affect the weight of his testimony). Wenn hingegen ein Zeuge außergerichtlich ſich über ſeinen Glauben oder Unglauben ausgeſprochen hat, ſo können ſolche Aeußerungen wie jede andere Thatſache bewieſen werden, um geſtützt auf dieſelben zwar nicht den Ausſchluß des Zeugen zu verlangen, aber doch das Gewicht ſeines Zeugniſſes herunter zu ſetzen.

Es steht ihm indeß frei, zu zeigen, daß er seither seine Ansichten geändert habe, und wenn inzwischen eine erhebliche Zeit verstrichen ist, so wird ein schwacher Beweis genügen, eine solche Meinungsänderung darzuthun. Der Zug der Zeit geht überall — namentlich in England und Amerika — dahin, den Zeugenbeweis von den Fesseln, in welche er früher geschlagen war, zu befreien. So werden auch die religiösen Requisite, wo solche noch bestehen, im Laufe der Zeit dahin fallen.

VI. Die obligatorische Sonntagsfeier.

§ 26.

In der ältern Zeit lehnte sich die Gesetzgebung der Kolonien Neu-Englands an das mosaische Recht an, welchem geradezu subsidiäre Kraft verliehen wurde, so weit dasselbe verständiger Weise angewendet werden konnte. Der Sonntag oder, wie die Puritaner diesen Tag vorzugsweise nennen, der Sabbath, war der einzige Festtag. Weihnacht, Charfreitag, Ostern u. s. f. wurden als menschliche Institutionen beseitigt; dagegen allgemeine und spezielle Fast-, Buß- und Danktage eingeführt.[82])

Die Strenge, mit welcher heut zu Tage noch die Feier des Sonntags erzwungen wird, ist offenbar eine Nachwirkung der frühern puritanischen Anschauungsweise. Sie zeigt, welch gewaltige Macht der althergebrachten Sitte inne wohnt. In Louisiana wird der Sabbath eben weil dort ganz andere Traditionen bestehen, nicht in derselben Weise heilig gehalten, wie in den übrigen Staaten. In den Jahren 1814 und 1815 verwarf die Legislatur von Louisiana mit großer Mehrheit eine Bill, nach welcher am Sonntag die Theater geschlossen werden sollten. Ein hervorragendes Mitglied des Hauses erklärte, daß eine solche Unduldsamkeit höchstens den Puritanern in Neu-

England verziehen werden könne, die von Fanatikern abstammen, welche große Verehrer der Bibel und eben deßhalb falsch, unwissend und grausam gewesen seien. Den liberalen und aufgeklärten Bewohnern Louisiana's, in deren Adern französisches Blut fließe, sei dieser finstere Geist fremd [33]).

Als während des Bürgerkriegs im Kongreß der südstaatlichen Konföderation ein Sonntagsgesetz in der mildesten Form (No man shall be compelled to do civil duty on Sunday) vorgeschlagen wurde, verlangten die Abgeordneten von Louisiana und Texas, daß dasselbe in ihren Staaten keine Anwendung finden solle und die Anregung wurde fallen gelassen [34]). In den andern Staaten hingegen gibt es eine Partei, welche findet, daß der Gesetzgeber immer noch nicht genug thue und nicht selten ist die Praxis strenger als das Gesetz [35]).

§ 27.

In dem unter der unmittelbaren Hoheit der Union stehenden Distrikt Columbia [36]) besteht noch das für den Staat Maryland im Jahr 1723 erlassene Sonntagsgesetz (chap. 16, sect. 10), welches jede Uebertretung mit einer Buße von 200 Pfd. Tabak bedroht, in Kraft. (Ein Gesetz des Staates Maryland von 1780 hat 60 Pfd. Tabak einem Dollar gleichgestellt [37]).

Der Kongreß selbst hat für die übrigen unmittelbar und ausschließlich unter der Hoheit der Union stehenden Orte kein Sonntagsgesetz erlassen. So kommt es, daß z. B. in Richmond das Virginische Sonntagsgesetz strenge gehandhabt, dagegen ganz in der Nähe am St. Jamesfluß, auf einem der Union für Zwecke der Marine abgetretenen Platz der Tag in ziemlich zügelloser Weise zugebracht wird [38]).

Die Postbüreaux, die von der Unionsgesetzgebung abhängen, sind an den Sonntagen ganz wie während der Woche in Thätig-

keit. (Das zur Zeit noch gültige Gesetz vom 3. März 1825 sagt in § 11: It shall be the duty of the postmaster at all seasonable hours, *on every day of the week*, to deliver on demand any letter, etc.). Zahlreiche Petitionen, welche verlangten, daß an den Sonntagen die Büreaux geschlossen sein sollen, sind in den Jahren 1829 und 1830 vom Kongreß mit Entschiedenheit abgewiesen worden. Hingegen scheint bei den Unionstruppen die Sonntagsfeier beachtet zu werden. In einer Bill betreffend die Reduktion der Armee ist in § 6 folgende Vorschrift enthalten: „Um eine schickliche Feier des Sonntags „zu sichern, werden die kommandirenden Offiziere angewiesen, „an diesem Tage weder Paraden, noch Uebungen, noch Muste„rungen (bloße Inspektionen vorbehalten) vorzunehmen, so weit „nicht die Erhaltung der Mannszucht eine Ausnahme erfordert."

Vom Gottesdienste bei den Truppen wird weiter unten (§§ 51—54) die Rede sein.

§ 28.

In den meisten Staaten bestehen sehr strenge Sonntagsgesetze. Das Gesetz des Staates Connecticut verbietet in § 1 für den Sonntag zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang bei einer Buße von 1—4 Dollars alle Spiele, Lustbarkeiten und Vergnügungen, das Reisen, die Ausübung des Berufs eines Viehtreibers oder Fuhrmanns, alle weltlichen Arbeiten und Geschäfte, Nothwerke und Liebeswerke ausgenommen. (Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier ein für allemal bemerkt, daß in den Sonntagsgesetzen bei jedem Verbote des Arbeitens oder der Besorgung von Geschäften der Vorbehalt der Noth- und Liebeswerke [works of necessity or mercy or charity] regelmäßig beigefügt wird.)

Durch § 2 wird denjenigen, welche am Sonntag oder Sonn-

tag Abend ein Konzert oder einen Ball besuchen oder an irgend einer öffentlichen Lustbarkeit Theil nehmen, eine Buße von 4 Dollars angedroht.

Nach § 6 sind Eigenthümer oder Führer von Wagen, die einen periodischen Verkehr vermitteln, sowie von Extrawagen oder Lohnkutschen, welche Jemandem zu einer Reise am Tage des Herrn Gelegenheit geben, mit 20 Dollars zu büßen; doch findet diese Vorschrift auf Fuhrwerke, welche das Brieffelleisen der Union befördern, keine Anwendung.

§ 7. Niemand, dem es Gewissenssache ist, den siebenten Tag der Woche als Sabbath zu feiern und der deßhalb an diesem Tage sich aller Arbeit enthält (Christen des siebenten Tages [Seventh Day's Christians] und Juden), soll wegen Uebertretung der obigen Vorschriften gestraft werden, vorausgesetzt, daß er nicht Andere an der Sonntagsfeier störe.

Jeder Akt des Zivilprozesses, der im Staate Connecticut am Sonntag zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang vorgenommen wird, ist nichtig. Die Praxis ist so weit gegangen, einen an einem Sonntag ausgestellten Wechsel für nichtig zu erklären; einen Lehrling, der an einem Sonntag zur Arbeit angehalten wurde, zum Rücktritte von dem Lehrvertrage zu ermächtigen; Lohnforderungen für Arbeit, die an einem Sonntag verrichtet worden war, abzuweisen u. s. f.[39])

§ 29.

Aehnliche Bestimmungen finden sich in der Gesetzgebung von Pennsylvanien. Nach einem immer noch gültigen Gesetze vom Jahre 1705 ist die Insinuation oder Vollziehung irgend eines zivilrichterlichen Aktes, Urtheils oder Beschlusses, wenn dieselbe an einem Sonntag stattfindet, nichtig, und die Personen, welche die Insinuation oder Vollziehung besorgen, können von

der Partei, gegen welche der Akt gerichtet ist, möglicherweise ganz so mit einer Schadenersatzklage belangt werden, wie wenn sie ohne alle Vollmacht gehandelt hätten.

Ein Gesetz vom 22. April 1794, welches alle weltlichen Arbeiten und Geschäfte am Sonntag verbietet, findet sogar auf Juden und Christen des siebenten Tages Anwendung. Immerhin ist es am Sonntag vor neun Uhr Morgens und nach neun Uhr Abends erlaubt, a. daß in Privathäusern, Bäckereien, Pensionen und Gasthöfen für die Hausgenossen, Kostgänger und Reisenden Lebensmittel bereitet werden; b. daß Schiffer oder Fährleute ihre Passagiere ans Land setzen oder ans andere Ufer hinüberbringen; c. daß eine Familie eine Wohnungsveränderung ausführe; d. daß Milch und andere Lebensmittel abgegeben werden. Der auf dieses Gesetz sich beziehenden gerichtlichen Praxis entnehme ich folgende Entscheidungen: Das Reisen an sich ist nicht strafbar, wenn Jemand sich eines Privatwagens bedient. Die Beförderung von Personen mit Miethwagen ist verboten. — Jede Art von Berufsgeschäften ist verboten; immerhin kann Jemand durch Ausübung seines Berufes an einem Sonntag nicht mehr als Eine Buße verwirken. — Haushaltungsgeschäfte, die für den Sonntag passen (household work as pertains directly to the proper duties, necessities and comforts of the day) sind nicht strafbar. So z. B. darf der Kutscher die Familie seines Herrn in ihrem eigenen Wagen zur Kirche fahren. Ein am Sonntag abgeschlossener Vertrag ist ungültig; doch ist ein Vertrag, durch den Jemand am Sonntag einen Wagen gemiethet hat, um seinen kranken Vater zu besuchen, weil es sich um ein Liebeswerk handelte, als gültig betrachtet worden. — Ein Testament kann an einem Sonntag errichtet werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Testator sich in Todesgefahr befindet. — Eine Jury kann ihr Verdikt

gültig an einem Sonntag abgeben. Ueberhaupt ist die Erfüllung einer amtlichen Pflicht (die Fälle des oben erwähnten Gesetzes vom Jahre 1705 vorbehalten) erlaubt.

Das Arbeiten am Sonntag ist kein Friedensbruch, außer wenn es öffentlich und so geschieht, daß andere in ihrer Andacht gestört werden. So ist das Ausrufen von Zeitungsblättern in den Straßen ein Friedensbruch, ebenso die Beförderung von Passagieren mit Miethwagen gegen Lohn[40]).

Nach dem Gesetze vom Jahre 1705 ist das Trinken und Zechen in Bierhäusern, Gasthöfen und an andern öffentlichen Orten am Sonntage verboten; doch ist die ordentliche Bewirthung von Reisenden und Kostgängern, wenn ein bescheidenes Maß nicht überschritten wird, in diesem Verbote nicht inbegriffen. Endlich ist der Verkauf von geistigen Getränken aller Art am Sonntag untersagt.

§ 30.

Das Gesetz von Ohio verbietet: 1) Verkauf von geistigen Getränken, außer an Reisende; 2) Spielen, Lärmen, Zank und Streit, Jagen, Fischen und Arbeiten. Ausnahmen bestehen, was das Verbot des Arbeitens betrifft, für Personen, die den siebenten Tag feiern; für Personen, die auf einem Wohnungsumzug oder auf der Auswanderung begriffen sind, und für Schiffer, Fuhrleute und Zolleinnehmer[41]).

Auch in Virginien ist die Insinuation von Ladungen und andern zivilrichterlichen Verfügungen am Sonntag unstatthaft (Code, 251). Alles Arbeiten am Sonntag (Haushaltungsgeschäfte ausgenommen) ist verboten. Der Transport von Reisenden, sowie die Beförderung des Brieffelleisens ist auch an Sonntagen erlaubt. Personen, die den siebenten Tag feiern, sind von der Sonntagsfeier entbunden.

§ 31.

Es scheint, daß der Eisenbahnbetrieb an Sonntagen zwar nicht gerne gesehen wird, aber doch auch nicht verboten ist und daß Verbote, die in ältern Gesetzen sich finden, nicht vollzogen werden; daß hingegen die Eisenbahngesellschaften von sich aus den in der Bevölkerung vorherrschenden Anschauungen Rechnung tragen.

In Pennsylvanien ist im Herbst 1866 gegen eine Eisenbahngesellschaft bei einem dortigen Gerichte ein Verbot ausgewirkt worden, die Züge am Sonntag abgehen zu lassen. Der oberste Gerichtshof des Staates hat aber im November 1867 das Verbot aufgehoben und das ganze Verfahren, welches zur Ausfertigung des Verbotes geführt hatte, eingestellt. Das Obergericht fand, der Eisenbahnbetrieb am Sonntag verletze das Gesetz vom Jahre 1794 (§ 29), und es könnte eine Eisenbahngesellschaft wegen einer solchen Gesetzesübertretung auf Betreiben der Staatsanwaltschaft gebüßt werden; hingegen dürfe eine Privatperson nicht auf dem Wege des Zivilprozesses ein Verbot auswirken (that the railroad company might be proceeded against by the Commonwealth for the breach of that law; but that it was not a case in which a court of equity could grant an injunction at the suit of a private person[42]). Ein Gesetz des Staates Pennsylvanien vom 11. April 1845 (§ 1) ermächtigt die Eisenbahn- und Kanalgesellschaften, am Sonntag den Betrieb einzustellen, wenn sie auch nach dem Wortlaute ihrer Konzessionen zum Betriebe verpflichtet sein sollten.

Ueber die Frage, ob eine Eisenbahngesellschaft, wenn in Folge des mit der Anordnung und dem Abgang der Züge verbundenen Geräusches die Benutzung einer in der Nähe befindlichen Kirche für den Gottesdienst unbrauchbar werde, von der kirch-

lichen Körperschaft mit einer Schadenersatzklage belangt werden könne, bestehen verschiedene Ansichten. In einem einzelnen Falle (in Sachen der ersten Baptisten-Kirche in Schenectady, Staat Neu-York, gegen die Troy- und Schenectady-Eisenbahngesellschaft) ist die Frage bejaht worden. In andern Fällen haben die Richter gefunden, die Eisenbahngesellschaft sei bei einem an sich erlaubten Betriebe nur verantwortlich, wenn sie unnöthig oder muthwillig Geräusch verursache (if the acts complained of were unreasonable or wilful, wanton or malicious)[43]).

§ 32.

In einem im Railroad Journal vom 1. Mai 1858 abgedruckten Berichte des New York Sabbath Committee finden sich folgende Notizen über die Neu-Yorker Eisenbahnen. Fünf Eisenbahngesellschaften (the Hudson River, the Harlem, the Long Island, the New Jersey Central und the Morris and Essex R. R.) stellen den Betrieb am Sonntag ganz ein. Die New York and New Haven Gesellschaft läßt am Sonntag Abend einen Schnellzug mit bloß Einem Wagen zur Beförderung von Personen, welche gezwungen sind zu reisen, abgehen. Dieser Zug wird durchschnittlich von 15 Personen benutzt, während an den Wochentagen die Durchschnittszahl der Reisenden auf 3000 ansteigt. (Hieraus wird geschlossen, daß das Bedürfniß, am Sonntag zu reisen, sehr klein sei.) Auch die Neu-Jersey Eisenbahn- und Transportgesellschaft läßt am Sonntag keine Güterzüge und nur Einen Personenzug am Abend abgehen. Ein Beamter der Gesellschaft spricht sich sehr befriedigt über diese Einrichtung aus. Daß man die Angestellten nicht übermäßig anstrenge, sondern allen einen Tag Ruhe gönne, bewirke, daß sie den Dienst an den andern Tagen um so wirksamer besorgen, was auch zur Verminderung der Unglücksfälle

beitrage. Die New York Central Gesellschaft läßt am Sonntag keine Züge abgehen; aber die Züge, welche am Samstag Abend von den beiden Endpunkten aus in Bewegung gesetzt werden, vollenden am Sonntag die Fahrt. Güter werden am Sonntag so wenig als möglich befördert. Auch ein Beamter dieser Gesellschaft hat sich gegen den Sonntagsdienst ausgesprochen und bemerkt, daß die Gesellschaft bei der Einstellung der Fahrten am Sonntag eher gewinne als verliere, indem die große Masse der Leute, welche die Sonntagszüge benutzt hätten, beim Wegfallen derselben in der Woche reise. — Die Erie-Gesellschaft entschuldigt den Sonntagsdienst mit der Konkurrenz anderer Gesellschaften, welche den Transport nach dem Westen vermitteln, und mit der Ungeduld des Handelsstandes, welcher rasche Beförderung der Güter verlange.

Auf den Staatskanälen, auf welchen 25,000 Menschen und 12,000 Pferde in Thätigkeit sind, steht der Betrieb am Sonntag nicht still, wohl aber auf dem Kanal der Delaware- und Hudson-Gesellschaft.

Im Jahre 1869 sollen von 124 Eisenbahngesellschaften 65 den Betrieb am Sonntag ganz eingestellt, 59 denselben sehr stark beschränkt haben[44]).

§ 33.

Wenn es sich nun frägt, wie die Sonntagsgesetze zu dem Grundsatze der Religionsfreiheit sich verhalten, so kann einerseits das Verbot der Arbeit am Sonntag als eine weltliche Institution aufgefaßt werden, welche den in einem Dienstverhältnisse stehenden Klassen einen Ruhetag verschaffen soll, und anderseits kann man sagen, daß weitaus der größte Theil der Bevölkerung der Vereinigten Staaten einen sehr großen Werth darauf legt, den Sonntag dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen

Andacht zu widmen, weßhalb es keine zu weit gehende Anforderung sei, wenn von der kleinen Minderheit, die kein religiöses Bedürfniß der Sonntagsfeier empfindet, verlangt werde, daß sie wenigstens Andere nicht stören und nicht verletzen solle.

In diesem Sinne werden die Sonntagsgesetze von den amerikanischen Juristen als politische oder polizeiliche Maßregeln (mere municipal or police regulations) gedeutet, die auf Einer Linie mit den Strafandrohungen stehen, welche gegen das Halten öffentlicher Häuser, gegen öffentliche Unmäßigkeit, profanes Schwören und Fluchen und andere Friedensstörungen gerichtet sind[45]). Und in diesem Sinne haben auch die Gerichte sich geweigert, die Sonntagsgesetze als verfassungswidrig zu behandeln; weil dieselben die Religionsfreiheit nicht verletzen und weder bestimmt noch geeignet seien, den Gewissen Zwang anzuthun, sondern nur die sozialen Gewohnheiten des Volkes (the social customs of the people) zu beschützen[46]).

Man kann diese Auffassung als berechtigt anerkennen und dennoch finden, daß die fraglichen Gesetze weit über das bezeichnete Ziel hinausgehen, indem sie den arbeitenden Klassen den Ruhetag, der denselben gesichert werden soll, durch das Verbot selbst der unschuldigsten Erheiterung und Zerstreuung vergällen und den Schutz der Andächtigen so maßlos ausdehnen, daß derselbe zu einer argen Chicane wird.

§ 34.

Wie die Strenge der Sonntagsfeier, so erklärt sich auch die Erscheinung, daß nicht nur von den Regierungen der einzelnen Staaten, sondern sogar von dem Präsidenten der Union von Zeit zu Zeit Dank-, Buß- und Fasttage ausgeschrieben werden, einzig aus der Macht des Herkommens (§ 26). Der Präsident Jefferson hat die Befugniß der Unions-Regierung, eine religiöse

Feier auszuſchreiben oder auch nur zu empfehlen, in Zweifel gezogen, aber ſeine Bedenken haben keinen Anklang gefunden [47]). Da das Verfahren der Volksanſchauung entſpricht und irgend ein Zwang nicht ausgeübt wird, ſo hat die konſtitutionelle Frage keine große praktiſche Bedeutung. Immerhin ſind, als Präſident Johnſon einen Danktag ausſchrieb, ſogar im Süden in den Städten die Kaufläden geſchloſſen, hingegen keine gottesdienſtlichen Verſammlungen gehalten worden.

Daß die kirchlichen Behörden aller Denominationen kirchliche Feſte veranſtalten können, daß ſolche Anordnungen aber keinerlei bindende Kraft haben, iſt einleuchtend. So hat der katholiſche Erzbiſchof von Neu-York das Jubiläum des Papſtes Pius IX in allen Kirchen ſeines Sprengels durch ein Hochamt feiern laſſen [48]).

VII. Verbot der Störung gottesdienſtlicher Verſammlungen (Disturbing religious meetings).

§ 35.

Vermöge des Prinzips der Glaubensfreiheit ſind nicht nur die ſtaatlichen Behörden, ſondern auch die Bürger verpflichtet, ſich jeder Störung gottesdienſtlicher Verſammlungen und Handlungen zu enthalten. Wer bloß verhindert wird, die religiöſen Gefühle Anderer zu verletzen, kann nicht behaupten, daß dadurch ſeinem eigenen Gewiſſen Zwang angethan werde. Das Recht jedes Einzelnen wird nothwendig durch das gleiche Recht aller Andern beſchränkt. Es iſt daher ganz konſequent, wenn durch die Verfaſſungen die geſetzgebenden Behörden angewieſen werden, alle religiöſen Denominationen im friedlichen Genuß ihrer beſondern Art des öffentlichen Gottesdienſtes zu ſchützen (Verfaſſung von Ohio: It is the duty of the General Assembly to pass suitable laws to protect every religious denomination in the peaceful enjoyment of its own mode of public

worship). Auch da, wo solche Vorschriften sich nicht ausdrücklich in einer Verfassung finden, ermangeln die Legislaturen doch nicht, die Religionsstörung mit Strafe zu bedrohen und es geschieht hierin des Guten eher zu viel als zu wenig.

Ueberall in den Vereinigten Staaten ist es verboten: a) Personen, welche sich zu religiösen Zwecken versammelt haben, durch profane Reden, durch rohes oder unanständiges Betragen, oder auch durch Erzeugung eines Geräusches am Versammlungsorte selbst, oder in der Nähe desselben zu stören, zu unterbrechen oder zu beunruhigen; b) in einer gewissen Entfernung (die meisten Gesetzgebungen sagen „innerhalb zwei Meilen", einige dehnen das Verbot auf drei Meilen aus, andere beschränken es auf Eine Meile) von einem Orte, an dem eine Versammlung zu religiösen Zwecken Statt findet, geistige Getränke auszuschenken, oder einen Kramladen offen zu halten, oder irgend welche Gegenstände zur Schau auszustellen, oder Kämpfe zwischen Thieren zu veranstalten, oder zu Wetten oder Spielen Veranlassung zu geben.

§ 36.

Die Verbote lauten meistens ganz absolut, nur in wenigen Staaten sind sie auf den Sonntag beschränkt, und es wird namentlich der Feldgottesdienst (camp meeting), der oft viele Tage hindurch dauert und eine ähnliche Anziehungskraft wie in Deutschland und in der Schweiz ein Sänger- oder Schützenfest ausübt, während der Woche ganz in gleicher Weise geschützt wie an einem Sonntage. Für diese Art von Versammlungen, die oft an abgelegenen Orten im Freien abgehalten werden, haben namentlich die Vorschriften Bedeutung, welche es untersagen, in der Umgegend Erfrischungen oder Waaren irgend welcher Art feil zu halten, Kram- und Schaubuden zu errichten u. s. f. Immerhin verhindert eine solche Vorschrift Krämer, Bäcker, Metzger,

Wirthe u. s. f. nicht, in ihren gewöhnlichen Berufs-Lokalitäten ihr ordentliches Geschäft zu betreiben. Einzelne Gesetzgebungen (z. B. Vermont, Gesetz von 1863 Kap. 93 Sekt. 7) enthalten auch eine allgemeine Erlaubniß, nach welcher Jeder bei einer solchen Gelegenheit in seinem Hause Lebensmittel verkaufen darf. Im Einverständnisse mit der kirchlichen Behörde, welche den Feldgottesdienst angeordnet hat, ertheilt die Polizei überdieß außerordentliche Wirthschafts- und Krämer-Patente für den einzelnen Fall [49]).

§ 37.

Die Störung des Gottesdienstes wird in den einen Staaten als Polizei-Uebertretung summarisch, in den andern als ein mittelst Anklageaktes (indictment) zu verfolgendes Vergehen behandelt. Ueberall geht die Gesetzgebung darauf aus, das Verfahren zu vereinfachen und zu erleichtern. Es wird den Richtern und der Polizei zur Pflicht gemacht, die Vorsteher der kirchlichen Vereine nach Kräften zu unterstützen. Personen, welche sich unanständig betragen, oder unberechtigter Weise bei einer Versammlung sich betheiligen und ungeachtet einer an sie gerichteten Aufforderung von ihrem ordnungswidrigen Benehmen nicht ablassen, können verhaftet und weggeführt werden. Wenn eine Geldbuße nicht sofort bezahlt oder verbürgt wird, findet rasch die Umwandlung derselben in eine Gefängnißstrafe statt.

Bei einem großartigen Feldgottesdienste bittet sich das Festkommittee in der Regel bei der zuständigen Behörde eine genügende Polizeiwache aus.

Die Strafandrohungen sind sehr verschieden: 1—25 Dollars; 5—50 Dollars; 10—100 Dollars Buße. Das Maximum steigt sogar in Oregon auf 200 Dollars und in Mississippi auf 500 Dollars an. Daneben figuriren Gefängnißstrafen bis

auf drei, ja bis auf sechs Monate. In Florida kann der Richter auf Geldbuße von höchstens 100 Dollars oder auf Gefängniß nicht über sechs Monate oder auf körperliche Züchtigung mit höchstens 39 Streichen (lashes) erkennen [50]).

Ein Gesetz des Staates Pennsylvanien vom 31. März 1860 setzt Versammlungen für gottesdienstliche Zwecke mit gesellschaftlichen, wissenschaftlichen oder landwirthschaftlichen Vereinen auf Eine Linie und bedroht die Störung irgend eines Festes der einen oder andern Art mit Buße bis auf 50 Dollars mit oder ohne Gefängniß bis auf drei Monate.

Auch Wharton in seiner Darstellung des amerikanischen Strafrechts (§ 2542) vergleicht die religiösen mit den politischen und sozialen Versammlungen und führt ein gerichtliches Urtheil an, welches scharf den Grundsatz ausgesprochen habe, daß bei einem Meeting, welches von einer Partei ausgeschrieben worden sei, die politischen Gegner sich nicht einfinden dürfen, um dem beabsichtigten Zwecke entgegen zu wirken. Durch diese Zusammenstellung ganz verschiedener Versammlungen wird der den kirchlichen Vereinen zugesicherte Schutz jedenfalls abgeschwächt.

Für Farbige galten die bezeichneten Vorschriften nicht überall; ja es waren sogar gottesdienstliche Versammlungen von Farbigen in einzelnen Staaten verboten. Dieß ist nun anders geworden.

VIII. Die Bestrafung der Blasphemie.

§ 38.

Im Begriffe der Religionsfreiheit ist ohne Zweifel die Befugniß enthalten, daß Jeder seine Ansichten aussprechen, Propaganda für dieselben machen und die entgegen gesetzten Ansichten mit Wort und Schrift bekämpfen darf. In der Verfassung von Rhode Island ist diese Befugniß ausdrücklich gewährleistet (every man shall be free *to . . . . profess and by argument to*

maintain his opinion in matters of religion). Aber auch für dieſe Befugniß beſteht die bereits (§ 35) angedeutete Schranke, daß bei Ausübung derſelben nicht Andersdenkende verletzt und gekränkt werden ſollen. Der Staat ſchützt das religiöſe Gefühl ganz ſo wie das Ehrgefühl und die Schamhaftigkeit. Wharton (§ 2542) erklärt es als ein gemeinrechtliches Vergehen (nuisance), Andere in ihren religiöſen Anſichten, was immer ihr Glaube ſein möge, in flagranter und gröblicher Weiſe zu inſultiren (flagrantly or indecently to insult others in their religious belief, no matter what be their creed) [51]).

Ein Theil der amerikaniſchen Geſetzgebungen ſteht indeß offenbar noch unter dem Einfluſſe des Puritanismus, indem ſie den Begriff der Blasphemie beibehalten und die das religiöſe Gefühl verletzenden Aeußerungen nicht als ſolche, ſondern als ein gegen Gott ſelbſt gerichtetes Verbrechen auffaſſen und mit ſchweren Strafen bedrohen, und hin und wieder auch Handlungen, die kaum rechtswidrig ſind, zum Gegenſtand einer Anklage (indictment) machen.

§ 39.

In Connecticut wurde die Blasphemie bis zum Jahr 1784 mit dem Tode, von da an bis zum Jahr 1821 mit höchſtens vierzig Ruthenſtreichen auf den nackten Leib und einſtündiger Ausſtellung am Pranger beſtraft. Das gegenwärtig geltende Geſetz bedroht Jeden, der ſich der Blasphemie gegen Gott oder eine der Perſonen der heiligen Dreieinigkeit, oder gegen die chriſtliche Religion oder gegen die heilige Schrift ſchuldig macht, mit Buße bis auf 100 Dollars und mit Gefängniß bis auf ein Jahr. Eine ähnliche Vorſchrift, welche jedoch die Gefängnißſtrafe nur auf drei Monate anſteigen läßt, enthält ein Geſetz des Staates Pennſylvanien vom 31. März 1860, § 30.

(If any person shall wilfully, premeditatedly and despitefully blaspheme or speak loosely and profanely of Almighty God, Christ Jesus, the Holy Spirit, or the Scriptures of Truth, such person, on conviction thereof, shall be sentenced to pay a fine not exceeding one hundred dollars, and undergo an imprisonment not exceeding three months, or either, at the discretion of the court.) Immerhin ſpricht ſich Wharton ganz entſchieden dahin aus, daß nur diejenigen ſtrafbar ſeien, welche ſich öffentlich in ſo roher Weiſe äußern, daß in ihrem Benehmen a common nuisance oder eine Friedensſtörung liege. Wiſſenſchaftliche Unterſuchungen, welche das Daſein Gottes beſtreiten, unterliegen keiner Anklage nach gemeinem Rechte. Allein die Praxis bewegt ſich nicht immer in den Schranken dieſer Theorie. In Pennſylvanien iſt Jemand beſtraft worden, der ſagte, daß die heilige Schrift eine Fabel ſei;. daß ſie Widerſprüche in ſich ſchließe; daß ſie viel Gutes aber auch viele Lügen enthalte. Ein Gericht in Maſſachuſetts hat Jemand der Blasphemie ſchuldig erklärt, der ſich äußerte: „Die Univerſaliſten glauben an einen Gott; ich theile dieſen Glauben nicht, ſondern halte dafür, daß ihr Gott mit allen ſeinen moraliſchen Attributen, ſobald er außerhalb der Natur (aside from nature itself) geſucht wird, nur ein Geſchöpf (chimera) ihrer Einbildungskraft iſt.“ Und ebenfalls in Maſſachuſetts iſt Abner Kneeland, der den Pantheismus vertheidigt hatte, der Blasphemie angeklagt und in erſter Inſtanz verurtheilt worden. In zweiter Inſtanz konnte der Prozeß nicht erledigt werden, weil wiederholt die Jury entlaſſen werden mußte, ohne ſich über das Verdikt geeinigt zu haben [52]). Dieſe Prozeſſe rühren zwar aus früheren Dezennien her; aber es wäre vielleicht nicht unmöglich, auch noch in neuerer Zeit Seitenſtücke zu denſelben zu finden.

Im Strafrechte der Staaten Ohio und Virginien findet sich die Blasphemie nicht, hingegen wird dort, so wie in den meisten Staaten das profane Fluchen oder Verdammen (profanely cursing or damning), sowie das Schwören bei Gott, Christus oder dem heiligen Geist mit einem Dollar gebüßt. (Gesetz von Connecticut: Every person who shall swear rashly, vainly or profanely, either by the holy name of God, or any other oath, or shall sinfully and wickedly curse any person, shall pay a fine of one dollar. Gesetz von Virginien: If a white person .... profanely curse or swear or get drunk, he shall be fined by a justice, one dollar for each offence.)

IX. Die konfessionslosen öffentlichen Schulen.

1. Das Verhältniß der öffentlichen Schulen zu der Religionsfreiheit im Allgemeinen.

§ 40.

In allen Staaten bestehen öffentliche Schulen, deren Kosten ganz oder theilweise durch Steuern oder durch Beiträge aus den Kassen des Staates oder der Gemeinden bestritten werden. Es versteht sich von selbst, daß die Lehrer an diesen Schulen nicht berechtigt sind, in irgend einer positiven Religion Unterricht zu ertheilen, weil hierin eine mit der Trennung von Kirche und Staat unvereinbare Begünstigung der diese Religion bekennenden Sekte und eine durchaus unstatthafte Verwendung der Steuern oder anderweitigen öffentlichen Mittel liegen würde. Eben deßhalb schließen viele Staaten alle Geistlichen aus den Schulbehörden aus. So heißt es z. B. in der Verfassung des Staates Süd-Carolina vom Jahr 1868 Art. 10 Sekt. 5: No religious sect or sects shall have exclusive right to or control of any part of the school funds of the State, nor

shall sectarian principles be taught in the public schools. Ob es aber beim besten Willen möglich sei, die Schule gänzlich von der Kirche zu emanzipiren, ist eine nicht leicht zu beantwortende Frage. Die Lehrer und die Mitglieder der Schulbehörden, wenn sie auch nicht Geistliche sind, gehören doch in der Regel irgend einer bestimmten Denomination an; sie sind von den Anschauungen derselben durchdrungen und sie wählen Lehrmittel aus, in denen die nämlichen Anschauungen vorherrschen. Eltern, welche sich einem andern Glaubensbekenntnisse zuneigen, hegen deßhalb kein rechtes Zutrauen zu der Schule und es entsteht das Begehren, daß die öffentlichen Gelder nicht einer nur scheinbar konfessionslosen Schule zugewendet, sondern unter die verschiedenen Denominationen vertheilt werden möchten, damit eine jede für sich Schulen errichten könne. In der That betrachten es alle Konfessionen, besonders aber die Katholiken, als ihre Aufgabe, für die Kinder ihrer Angehörigen oder wenigstens für diejenigen der ärmern Klassen, Schulen zu erstellen, welche den öffentlichen Schulen gleich stehen.

§ 41.

Ein Hauptstreit besteht über die Frage, ob die Bibel in den öffentlichen Schulen als Lehrmittel gebraucht werden dürfe. Mit dieser Frage haben sogar die Gerichte schon sehr oft sich beschäftigen müssen. Man sollte glauben, mit dem Ausschlusse des Unterrichts in irgend einer positiven Religion sei auch der Ausschluß der Bibel von selbst gegeben. Es kann freilich gesagt werden, weitaus der größte Theil der ganzen Bevölkerung bekenne sich zum Christenthum und die Bibel sei ja allen Christen gemeinsam und in diesem Sinne ist z. B. einer Mädchen-Erziehungsanstalt in Memphis im Staate Tennessee durch ihren Freibrief vom 5. Juni 1865 zur Pflicht gemacht worden, die

Bibel als die Richtschnur der Moral (the standard of morals) festzuhalten und nicht im Sinne irgend einer Sekte zu wirken. Dagegen ist aber einzuwenden, daß die verschiedenen Denominationen sich verschiedener Texte oder wenigstens verschiedener Uebertragungen des Original-Textes bedienen.

Die Amerikaner setzen sich über diese Bedenken hinweg und verwenden die Bibel in den öffentlichen Schulen in der Weise als Lesebuch, daß jeden Morgen der Unterricht mit dem Vorlesen eines Kapitels aus der Bibel eröffnet wird. In Maine ist vom obersten Gerichtshofe entschieden worden, daß die protestantische Bibelübersetzung in den öffentlichen Schulen eingeführt werden dürfe [53]). Man kann sich denken, daß sich die Katholiken mit einer solchen Entscheidung nicht befreunden können. Sie sagen, es sollte den Kindern eingeschärft werden, daß sie die Bibel nur unter der Autorität der Kirche lesen dürfen; in den öffentlichen Schulen hingegen lehre man sie, daß sie ihr eigenes Urtheil über die Bibel walten lassen sollen.

2. Die Vorgänge im Staate Neu-York.

§ 42.

Besonders lehrreich für das Verhältniß zwischen Kirche und Schule sind die Vorgänge im Staate Neu-York. In diesem Staate gab es im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts noch keine öffentlichen Schulen, wohl aber bestanden Armenschulen unter kirchlicher Leitung (under denominational control). Eine Gesellschaft von Quäkerinnen organisirte im Jahr 1802 eine Freischule für Mädchen. Durch ein vom 9. April 1805 datirtes Gesetz wurde dann eine Gesellschaft inkorporirt, d. h. als juristische Person konstituirt, welche sich gebildet hatte, um in der Stadt Neu-York eine freie Schule für die Erziehung armer Kinder, die keiner religiösen Körperschaft angehören, noch

von einer religiösen Körperschaft versorgt sind, zu errichten [54]). Dieser Freischulverein hat dann das Lancaster'sche System eingeführt.

In Folge eines Gesetzes vom 12. März 1813 wurden aus dem öffentlichen Schulfond, der aus dem Erlöse vom Verkaufe gewisser öffentlicher Ländereien und aus dem Ertrage derselben, sowie aus den angehäuften Zinsen gebildet worden war, Beiträge für Unterrichtszwecke an die Städte und Grafschaften abgegeben. Von dem der Stadt und Grafschaft Neu-York entfallenden Beitrage erhielten neben dem Freischul-Verein und einigen andern gemeinnützigen Gesellschaften auch gewisse religiöse Körperschaften einen Antheil, doch durften sie denselben weder mit ihren übrigen Fonds vermischen noch zu andern Zwecken als zur Besoldung der Lehrer verwenden. Im Jahr 1822 jedoch wurde der baptistischen Bethel-Kirche bewilligt, ihre Bezüge ganz beliebig zur Deckung aller möglichen Schulausgaben zu bestimmen. Der Frei-Schul-Verein bekämpfte sofort mit dem größten Eifer dieses Privilegium, weil dasselbe geeignet sei, einen erheblichen Theil des Ertrags des öffentlichen Schulfonds den großen und wohlthätigen Zwecken, für die derselbe bestimmt sei, zu entfremden und für Beförderung der Sonderinteressen einer einzelnen Sekte zu verwenden. Der Verein machte darauf aufmerksam, daß seine Schulen allen armen Kindern ohne irgend welche Rücksicht auf die Denomination, der sie angehören, offen stehen; daß in diesen Schulen über 3000 Zöglinge unterrichtet werden; daß die bereits vorhandenen und weiter zu erstellenden Schulhäuser für alle Zeiten dem Publikum gehören und den armen Klassen ohne irgend welche Beschränkung zu Statten kommen, daß hingegen Alles, was die Bethel-Kirche baue, im Sondereigenthum dieser Korporation sich befinde. Die nächste Folge des dieser Kirche gewährten Vorzugs und der Diskussion,

welche sich darauf angeknüpft hatte, bestand darin, daß sie selbst und andere religiöse Körperschaften sich dazu verstanden, ihre Schulen Kindern aller Denominationen zu öffnen. Sie entzogen dadurch der Freischule einen Theil ihrer Zöglinge und fügten ihr einen doppelten Schaden zu, weil der ihr entfallende Beitrag aus dem öffentlichen Schulfond, welcher nach der Zahl der Zöglinge berechnet wurde, sich verhältnißmäßig verminderte.

Die Stadtbehörde freute sich zwar dieses Wetteifers, anerkannte aber doch, daß die Anschauungen des Freischulvereins richtig seien und daß seine Schulen die andern übertreffen. Schließlich trug der Verein auch in der gesetzgebenden Behörde den Sieg davon. Das Gesetz vom Jahr 1824, durch welches der Streit entschieden wurde, beauftragte die Stadtbehörde (the common council), die der Stadt jährlich aus dem Schulfond des Staates zufallenden zehntausend Dollars und einen eben so großen, durch Steuern zu erhebenden Beitrag der Stadt selbst zu vertheilen. Am 7. März 1831 stellte die römischkatholische Waisenanstalt in Prince Street das Gesuch beim Stadtrathe, daß sie bei der Vertheilung berücksichtigt werden möchte. Dieses Beispiel wurde sofort von der Armenschule der Methodisten nachgeahmt. Der Freischulverein seiner Seits bekämpfte von Neuem die Gewährung von Subventionen an die Petenten oder an irgend welche kirchliche Schulen. Nach einem heftigen Kampf, in welchem die Wagschale hin und her schwankte, wurden die Petenten abgewiesen.

§ 43.

Im Jahr 1834 wendete sich nun Dr. Dubois, römisch-katholischer Bischof der Diözese Neu-York, belehrt durch die Erfolglosigkeit der frühern Schritte, nicht an die Legislatur des Staates oder an den Rath der Stadt, sondern an die Vor-

steherschaft des Freischulvereins mit der Bitte, daß sie ihre Schulen der katholischen Bevölkerung zugänglicher machen möchte. Speziell stellte er das Gesuch:

1. Daß die Vorsteherschaft ihm gestatte, ihr einen katholischen Lehrer vorzuschlagen, immerhin in dem Sinne, daß die Prüfung, Anstellung und Abberufung dieses Lehrers gemäß dem Reglement der Anstalt der Vorsteherschaft zustehe.

2. Daß die Benutzung der Schulzimmer dem Bischof und einer unter seiner Leitung stehenden Gesellschaft von jungen Männern bewilligt werden möchte, um am Sonntage den katholischen Kindern den Religions-Unterricht zu ertheilen, und um am Sonntag Abend eine Schule für arme Lehrlinge und Dienstboten, die keine andere Zeit zu ihrer Ausbildung verwenden können, zu halten.

3. Daß keine Bücher in der Schule gebraucht werden möchten, die nach dem Befinden des Bischofs anstößige Glaubenssätze (sectarian principles) oder Verläumdungen der katholischen Kirche enthalten und daß Stellen in sonst guten Büchern, die nach dem Befinden des Bischofs diesen Charakter an sich tragen, ausgelöscht oder beim Einbinden weggelassen werden möchten.

4. Daß der Bischof ermächtigt werde, die Schule bisweilen zu besuchen und der Vorsteherschaft Vorschläge für Verbesserung des Unterrichts vorzulegen.

5. Daß gestattet werde, den römisch-katholischen Kindern Abends nach Beendigung der Schule durch einen vom Bischof ad hoc anzustellenden Geistlichen Religions-Unterricht ertheilen zu lassen.

Die Vorsteherschaft des Schulvereins fand, es sei wünschbar, daß die katholischen Kinder die Schule besuchen, und daß der Bischof hiefür mitwirke. Sie beschloß daher, dem Bischof zu eröffnen, daß ein Schulzimmer in jedem Schulhause des Vereins

den Katholiken wie jeder andern Denomination für Abhaltung einer Sonntagsschule offen stehe; daß die Vorsteherschaft gerne bereit sei, Schulbücher oder einzelne Stellen in einem Buche, welche irgend einer Sekte mit Grund anstößig seien, zu beseitigen, und daß katholischen Laien der Eintritt in den Verein und in die Vorsteherschaft offen stehe; daß hingegen die übrigen Punkte nicht eingeräumt werden können, ohne zu Gunsten der Katholiken ein Privilegium zu begründen, welches der Verfassung und den Zwecken des Vereins zuwiderlaufen würde.

Dieses Anerbieten wurde von Dr. Dubois keiner Antwort gewürdigt und die Sache blieb einfach auf sich beruhen.

§ 44.

Im Jahr 1840 richtete die Verwaltung der katholischen Schulen von Neuem das Gesuch an den Stadtrath, daß ihnen aus dem öffentlichen Schulfond ein jährlicher Beitrag verabfolgt werden möchte. Sie führte an, daß sie ihre Kinder nicht dem Schulverein anvertrauen könne, weil derselbe Lehrmittel gebrauche, welche das religiöse Gefühl der Katholiken verletzen. Das Anerbieten, Stellen, welche der Bischof als anstößig bezeichne, zu eliminiren, sei rein illusorisch; die Verfasser der Bücher seien eben Protestanten und besitzen deßhalb das Vertrauen der Katholiken nicht. Schon das sei charakteristisch, daß die Vorsteherschaft des allgemeinen Schulvereins die anstößigen Stellen nicht selbst heraus finden könne. Die Katholiken befinden sich in der schlimmen Lage, daß sie für die allgemeinen Schulen steuern müssen, dieselben aber nicht gebrauchen können, sondern genöthigt seien, mit großen Kosten für sich selbst Schulen zu erstellen.

Die damalige politische Konjunktur brachte es mit sich, daß der Streit nun große Dimensionen und nahezu den Charakter eines Parteikampfes annahm. Die Frage wurde vor dem Stadt-

rathe (board of aldermen) von den Betheiligten mündlich verhandelt. Für die Katholiken plädirte Dr. Hughes, Bischof der Diözese Neu-York, für den Schulverein die Herren Theodore Sedgwick und Hiram Ketchum, für die methodistische Kirche Dr. Bond, für die holländisch-reformirte Kirche Dr. Knox und für die bischöflich-methodistische Kirche Dr. Bangs.

Die Debatte erstreckte sich von Ende Oktober bis in den Monat Dezember hinein, und noch einmal behauptete der Schulverein das Feld, worauf er dann von Neuem den Vertretern der katholischen Kirche das Anerbieten machte, unter ihrer Mitwirkung anstößige Stellen aus den Lehrbüchern zu entfernen. Dießmal wurde von dem Anerbieten Gebrauch gemacht. Zwar Bischof Hughes lehnte die Mitwirkung wegen überhäufter Geschäfte ab; hingegen der General-Vikar Power anerkannte den guten Willen des Schulvereins und war demselben dazu behilflich, die Schulbücher in eine für die Katholiken annehmbare Gestalt zu bringen. Dabei wurden ziemlich kleinliche Ausstellungen gemacht, indem u. A. behauptet wurde, daß schon die auf dem Titelblatte eines biblischen Lesebuches (Scripture Lessons) enthaltene Bemerkung „ohne Noten und Kommentar“ verletzend sei, weil mit diesen Worten den Kindern gesagt werde: „Euere Kirche thut Unrecht, daß sie die Bibel immer mit Noten begleitet; kümmert euch nicht um sie; leset die Schrift ohne Noten und bildet euch eine Religion für euch selbst.“

§ 45.

Der Entscheid des Stadtrathes zu Gunsten des Vereins war so gut wie einmüthig gefaßt worden; eine einzige Stimme hatte sich im entgegengesetzten Sinne erklärt. Man hätte glauben sollen, daß nun die Angelegenheit ruhen werde. Allein das Gegentheil trat ein; es wurde ein Hauptsturm gegen den Verein

eingeleitet, und die Frage bei der Erneuerungswahl der Legislatur in dem Wahlkollegium der Stadt Neu-York auf das Parteiprogramm gebracht. Die Parole war: „Bürgerliche und „religiöse Freiheit; Ausdehnung der Wohlthat des Unterrichts „in den allgemeinen Schulen auf die armen und vernachläßig„ten Kinder in dieser Stadt". Bischof Hughes erschien persönlich in der Partei-Versammlung, welche am 26. Oktober 1841 in Caroll Hall abgehalten wurde, präsentirte eine Wahlliste und hielt eine eindringliche Rede zur Unterstützung derselben. Es war eine neue und auffallende Erscheinung, daß eine religiöse Körperschaft als solche unter der Leitung eines hochgestellten geistlichen Würdeträgers eine auf die Wahlurne berechnete Demonstration unternahm. Der Eindruck, den diese Erscheinung machte, war nicht günstig und der Erfolg Null, indem die katholische Liste von ungefähr 18,000 Stimmen nur zirka 2000 auf sich vereinigte.

§ 46.

Im Jahre 1842 hat die Gesetzgebung die für den ganzen Staat bestehenden Schuleinrichtungen auch auf die Stadt Neu-York ausgedehnt, so daß diese nun Schulbehörden erhielt wie alle andern Ortschaften. Es führte dieß schließlich dahin, daß der Schulverein im Jahre 1853 sich auflöste, seine Schulen und sein Vermögen der Stadt übertrug und dafür eine Vertretung in der Schulbehörde erhielt[55]).

Die Katholiken haben auch seither von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, sich von den konfessionslosen Schulen zu emanzipiren und vom Staate Unterstützung für ihre Separatschulen zu erhalten. So ist namentlich im Frühjahr 1869 in der Legislatur von Herrn Tweed der Antrag gestellt worden, daß, wenn in irgend einer Stadt wenigstens 200 Kinder in einer

oder mehrern Freischulen unterrichtet werden, es die Pflicht der Stadt oder Grafschaft sein solle, die Kosten dieser Schulen von Jahr zu Jahr zu decken. Dieser Antrag machte zwar im Lande herum böses Blut; derselbe scheint aber dennoch durchgesetzt worden zu sein. Wenigstens sind im Jahre 1870 im Staate Neu-York folgende Summen aus den öffentlichen Kassen für Schulen und wohlthätige Anstalten verschiedener Denominationen ausgegeben worden[56]):

Für die Katholiken	412,062	Dollars.
Für die protestantische bischöfliche Kirche	29,335	„
Für die Reformirten	12,630	„
Für die Presbyterianer	8,363	„
Für die Baptisten	2,760	„
Für die Methodisten	3,073	„
Für die Evangelischen	2,027	„
Für die Juden	14,404	„
Für verschiedene Privatschulen . . .	44,085	„

Republikanische Blätter haben im Unmuthe über die von der demokratischen Partei den katholischen Wählern gemachten Konzessionen ausgerufen, daß der katholischen Kirche die Stellung einer Staatskirche eingeräumt worden sei!

3. Die Vorgänge im Staate Ohio.

§ 47.

Schon im Jahre 1852 wurde in Cincinnati von den katholischen Mitgliedern der Erziehungsbehörde der Stadt die Anregung gemacht, daß entweder die Bibel aus den öffentlichen Schulen ganz beseitigt oder daß wenigstens neben der orthodoxen protestantischen Uebersetzung (King James version) eine den Katholiken nicht anstößige Uebertragung (the Douay version) fakultativ eingeführt werde. Es entspann sich hierüber ein hef-

tiger Kampf, welcher die Gemüther allmählig in eine solche Aufregung versetzte, daß es in der Nähe der Kathedrale, in welcher gerade der päpstliche Nuntius Bedini anwesend war, zu blutigen Auftritten kam. Die Gegner der Bibel unterlagen damals und König Jakobs Uebersetzung behauptete das Feld.

Im Jahre 1869 kam in der Erziehungsbehörde ein Plan zur Sprache, die acht oder zehn stattlichen Schulhäuser der Katholiken, in welchen für die Aufnahme von 20,000 Kindern Raum genug war, für die Stadt anzukaufen oder zu miethen. Die Bedingungen, unter denen die Katholiken auf diesen Plan einzugehen geneigt waren, zeigten, daß sie auf eine Theilung des Schulgutes ausgingen, um ihren Theil für ihre konfessionnellen Schulen zu verwenden. Dieß erzeugte eine gewisse Mißstimmung, die noch dadurch vermehrt wurde, daß der Erzbischof Purcell auf Instruktionen, welche er von Rom aus einholen müsse, verwies, was so gedeutet wurde, als ob die Stadt in der Ordnung ihrer Angelegenheiten von einem fremden Potentaten abhängig gemacht würde. So kam es, daß der fragliche Plan im August 1869 einfach fallen gelassen wurde. Hingegen wurde nun der Kampf gegen die Bibel von den Katholiken von Neuem und unter günstigern Umständen aufgenommen. Es waren ihnen nämlich in der Zwischenzeit in der sehr zahlreichen deutschen Einwanderung, welche dem Gebrauche der Bibel als Lehrmittel abgeneigt war, und in der israelitischen Bevölkerung kräftige Bundesgenossen an die Seite getreten. Oeffentliche Versammlungen für und gegen die Bibel wurden abgehalten; die Kanzel, das Barreau und die Presse betheiligten sich bei dem Kampfe, welcher in der Erziehungsbehörde am 1. November zum Abschlusse gelangte. Orthodoxe Protestanten, Katholiken, Freidenker und Juden standen einander gegenüber. Von vierzig Mitgliedern waren siebenunddreißig anwesend, und mit zwei-

undzwanzig gegen fünfzehn Stimmen wurde der Ausschluß der Bibel aus den öffentlichen Schulen der Stadt beschlossen. Aber schon am folgenden Tage wirkten die Bibelfreunde beim Obergerichte (Supreme Court) des Staates ein vorläufiges Verbot (an injunction) gegen die Vollziehung dieses Beschlusses aus, und es hat sich der Prozeß über die Frage, ob nicht die Beseitigung der Bibel aus den Schulen die Verfassung verletze, durch das ganze Jahr 1870 hindurchgezogen[57]). Leider ist mir der Ausgang dieses Streites nicht bekannt; doch ist nicht wohl anzunehmen, daß ein Gericht in dem Beschlusse der Erziehungsbehörde eine Verletzung der betreffenden Vorschrift der Verfassung (Religion, morality and knowledge being essential to good government, it shall be the duty of the General Assembly to pass suitable laws to protect every religious denomination in the peaceable enjoyment of its own mode of public worship, and to encourage schools and the means of instruction) erblicken könne.

4. Schlußbemerkung.

§ 48.

Auch in andern Staaten sind ähnliche Streitigkeiten vorgekommen, welche überall tief eingreifen und sogar auf die Stellung der politischen Parteien und die Wahlkämpfe einen gewissen Einfluß ausüben.

Selbst im Kongreß ist die Bibelfrage unlängst zur Sprache gebracht worden, indem Herr Arnell aus Tennessee, Republikaner, dem Repräsentantenhause im März 1870 den Vorschlag gemacht hat, zu beschließen, daß das Christenthum einen Bestandtheil des gemeinen Rechts des Landes bilde und daß deßhalb der Gebrauch der Bibel in den öffentlichen Schulen weise und passend sei. Diese Anregung ist freilich ohne allen Erfolg

geblieben und von einem Demokraten (Brooks aus Neu-York) sehr kurz mit der Bemerkung: Was geht dieß uns an? abgefertigt worden.

Zum Schlusse mag hier noch angedeutet werden, daß auch in den höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalten die Religion Schwierigkeiten macht.

So ist der in Ithaka, im Staate Neu-York mittelst einer großartigen Landschenkung von Seite der Union und durch die Munifizenz des Herrn Esra Cornell gegründeten Universität[58]) der Vorwurf gemacht worden, daß sie keine Religion kenne und, um es kurz zu sagen, ein Herd des Unglaubens (a den of pestilent heresy) sei. Zur Widerlegung dieser Anklage ist dann von dem Präsidenten der Anstalt, Herrn White, angeführt worden: „Daß die Kurse immer von einem orthodoxen Geist„lichen mit Gebet eröffnet werden; daß der Bau einer Kapelle „auf dem Programm der Universität vorgesehen sei; daß jeden „Tag der Unterricht mit dem Vorlesen einer Schriftstelle und „mit Gebet beginne; daß ein christlicher Jünglingsverein an „der Universität bestehe; daß christliche Männer und Frauen „über 200,000 Dollars der Anstalt zugewendet haben; daß „einzelne Vorlesungen, welche an der Universität gehalten wor„den seien, ein Bollwerk des Christenthums gegen den Skepti„zismus gebildet haben: und daß endlich alle Lehrer christlichen „Kirchen angehören oder solche besuchen."

X. Offizielle gottesdienstliche Handlungen.

§ 49.

Es ist beim Kongreß gebräuchlich, daß die Sitzungen mit Gebet eröffnet werden und daß jedes Haus zu diesem Behufe einen Geistlichen anstellt und honorirt[59]). Aehnliche Einrichtun-

gen bestehen auch in den Staaten. Man könnte finden, daß dieselben in verschiedenen Beziehungen der Religionsfreiheit zuwider laufen, weil aus der Staatskasse eine Ausgabe für ein religiöses Bedürfniß bestritten, irgend einer Denomination der Vorzug gegeben und der bei der Wahl unterliegenden Minderheit Zwang angethan wird. Diese Anschauung hat auch wirklich hie und da einen Ausdruck gefunden. In Virginien z. B. hat das Repräsentantenhaus im Jahre 1817 mit großer Mehrheit beschlossen, daß es nicht befugt sei, einen Geistlichen zuzuziehen, weil hierin eine Begünstigung derjenigen Denomination liege, welcher der Geistliche angehöre [60]).

Die Verfassungen von Michigan und Oregon verbieten ausdrücklich, einen Kredit für eine gottesdienstliche Feier in der gesetzgebenden Behörde (for the payment of any religious services in either house of the legislature) auszusetzen.

In Tennessee hat der Senat am 4. April 1865 zwar beschlossen, seine Sitzungen mit Gebet zu eröffnen, zu diesem Behufe aber einfach die Geistlichen der Stadt Nashville ersucht, die dießfälligen Funktionen zu übernehmen. Auf diesem Wege ist wohl zweierlei erreicht worden; einmal hat vermuthlich der Senat, indem er nicht einen bestimmten Geistlichen anstellte, die Besoldung eines solchen erspart, und zweitens ist nicht durch eine Wahl irgend eine Denomination bevorzugt, sondern den Geistlichen aller in Nashville bestehenden Kirchen gleichmäßig Gelegenheit gegeben worden, sich zu bethätigen.

Uebrigens kann doch die Besoldung eines Geistlichen für den fraglichen Zweck ebensogut als eine mit den Taggeldern der Mitglieder einer Legislatur auf Einer Linie stehende Ausgabe, wie als ein Kredit für eine kirchliche Einrichtung aufgefaßt werden.

§ 50.

Im Repräsentantenhause des Staates Massachusetts ist im Juni dieses Jahres die Frage erörtert worden, ob im nächsten Jahre bei Gelegenheit der Erneuerung der gesetzgebenden Behörde nach alter Uebung eine Wahlpredigt (Election Sermon) gehalten werden solle. Ein Mitglied erklärte, daß diese Predigt zu einer Posse herabgesunken sei (the sermon had become a mere farce). Nichtsdestoweniger wurde die alte Uebung mit 110 gegen 99 Stimmen beibehalten.

XI. Die Sorge für die religiösen Bedürfnisse der im Dienste oder unter der Obhut des Staates stehenden Personen.

§ 51.

Ueberall wird die Pflicht des Staates anerkannt, auf die religiösen Bedürfnisse der Personen Bedacht zu nehmen, welche durch die Behörden in eine Lage versetzt sind, in der sie für die Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht selbst sorgen können. In diese Klasse gehören namentlich die der Armee oder Flotte eingereihten Bürger und die Gefängnißsträflinge.

Ein Zwang sollte wohl prinzipiell auch gegen diese Klassen nicht angewendet werden, wenn Einzelne abgeneigt sind, an gottesdienstlichen Handlungen überhaupt oder an denjenigen, bei denen ein bestimmter Geistlicher mitwirkt, sich zu betheiligen. Allein die militärische Disziplin und die in einer Strafanstalt erforderliche Zucht und Ordnung wird wohl nicht gestatten, in dieser Richtung das Prinzip der Religionsfreiheit mit voller Konsequenz anzuwenden.

§ 52.

Es ist einleuchtend, daß man bei einem Truppenkorps oder bei einem Gefängnisse nicht Geistliche aller möglichen Bekennt-

nisse anstellen kann, sondern daß die Soldaten und beziehungsweise die Gefangenen sich damit begnügen müssen, daß ihnen ein tüchtiger und achtungswerther Seelsorger irgend einer Konfession beigegeben wird. Ohnehin besteht in Amerika keine sehr große Kluft zwischen den verschiedenen Benennungen der allgemeinen christlichen Kirche. Es ist gar nichts Seltenes, daß Mann und Frau oder Vater und Sohn verschiedenen Sekten angehören, oder daß Jemand ohne sehr gewichtige Gründe von einer Sekte zur andern übergeht, oder daß ein Geistlicher der einen Denomination vorübergehend für einen Geistlichen einer andern Denomination als Stellvertreter handelt. Soll es doch sogar vorgekommen sein, daß ein christlicher Prediger sich im Einverständnisse mit seiner Gemeinde durch einen Rabbiner habe vertreten lassen[61]).

Immerhin sind die Behörden bemüht, selbst den Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden. Zu diesem Behufe lassen sie so viel als möglich in den Anstellungen einen gewissen Turnus eintreten. Die von den kirchlichen Autoritäten als tüchtig und wahlfähig bezeichneten Geistlichen werden auch von den staatlichen Behörden als solche anerkannt. Die Mittheilung einzelner dießfälliger Gesetzesvorschriften wird das Gesagte veranschaulichen.

§ 53.

Unions-Gesetz vom 23. April 1800. Jeder Kommandant eines Kriegsschiffes, auf welchem ein Kaplan sich befindet, soll dafür sorgen, daß täglich zweimal in feierlicher und ehrfurchtsvoller Weise Gottesdienst und am Sonntag eine Predigt gehalten wird, wenn nicht stürmisches Wetter oder irgend ein außerordentlicher Umstand es verhindert, und es soll die ganze dienstfreie Mannschaft zum Besuche des Gottesdienstes angehalten werden.

Unions-Gesetz vom 11. Januar 1812. Für jede Brigade soll ein Kaplan angestellt werden, der auf den gleichen Sold Anspruch hat, wie ein Major der Infanterie.

Unions-Gesetz vom 5. Juli 1838. Die Offiziere, welche den Verwaltungsrath eines Militärpostens bilden, können eine Person, die sie für geeignet erachten, zum Kaplan ernennen. Derselbe soll zugleich als Schullehrer thätig sein. Er erhält dafür 40 Dollars monatlich, sowie vier Rationen und Quartier sammt Holz.

Unions-Gesetz betreffend die Flotte vom 7. Juni 1860. Jedem Kaplan ist gestattet, den Gottesdienst nach den Vorschriften und in den Formen der Kirche, deren Mitglied er ist, abzuhalten.

Unions-Gesetz vom 17. Juli 1862, § 8. Niemand soll zum Kaplan ernannt werden, der nicht ein gehörig ordinirter Geistlicher irgend einer Denomination ist, zur Zeit die Stellung eines solchen Geistlichen einnimmt und zur Ernennung als Kaplan der Armee entweder von einer hiezu ermächtigten Kirchenbehörde oder von wenigstens fünf Geistlichen der betreffenden Denomination empfohlen wird.

Bill betreffend die Armee, angenommen vom Senat im Januar 1869. Kein Kaplan soll länger als fünf Jahre am gleichen Militärposten bleiben. Bei seiner Ablösung soll er durch einen Geistlichen einer andern christlichen Denomination ersetzt werden.

Gesetzes-Sammlung des Staates Connecticut, S. 661: Jeder Oberst soll für sein Regiment einen Kaplan anstellen. S. 725: Die Direktion der Strafanstalt des Staates soll für dieselbe eine geeignete Person als Kaplan anstellen S. 728: Es soll die Pflicht des Kaplans sein, seine ganze Zeit auf die religiöse Belehrung und die moralische Hebung der Sträflinge zu verwenden.

Gesetz von Illinois (S. 814). Die Inspektoren der Pönitentiar-Anstalt sollen dafür sorgen, daß durch eine geeignete Person wenigstens einmal an jedem Sabbath zum Besten der Sträflinge Gottesdienst gehalten wird, wofür ein Honorar von fünf Dollars wöchentlich auszusetzen ist. Wenn ein Sträfling erkrankt, so ist auf sein Verlangen wo möglich ein Geistlicher der von ihm bezeichneten Denomination herbeizurufen, um ihm die Tröstungen der Religion zu Theil werden zu lassen.

§ 54.

Zur Ergänzung folgt hier noch ein von den Inspektoren der Marine-Schule (Naval Academy) in Annapolis am 4. Juni 1869 dem Marine-Minister erstatteter Bericht: „Die Schwierig-
„keiten, welche mit Hinsicht auf die religiöse Erziehung in einem
„Staate ohne Kirche sich ergeben, werden so gut als möglich
„überwunden. Der Kaplan der Anstalt hält Vorlesungen über
„den Grund der moralischen Pflichten, über die Beziehungen
„des Menschen zu Gott und die daher fließenden Pflichten,
„über die Pflichten des Menschen gegen sich selbst (personal
„duties?), über die Beziehungen der Menschen zu einander in
„der Gesellschaft (in society) und die daher rührenden Pflichten.
„Am Sonntag wird der Gottesdienst in der geschmackvollen
„und bequemen Kapelle der Anstalt abgehalten. Es wird ge-
„wünscht, daß alle Zöglinge an demselben Theil nehmen.
„Einzelne können auf ein schriftliches auf Gewissensgründe ge-
„stütztes Gesuch ihrer Eltern oder Vormünder von der Theil-
„nahme dispensirt werden; es wird aber verlangt, daß sie wo
„möglich einen andern, ihren religiösen Anschauungen entsprechen-
„den Gottesdienst in der Stadt besuchen. Das Reglement schreibt
„vor, daß täglich, 15 Minuten vor dem Frühstück, in der Ka-
„pelle ein Gebet gehalten werden solle. Gegenwärtig begnügt

„ man sich in Folge einer provisorischen Anordnung mit einem „ kurzen Tischgebet. Wir halten dafür, daß dieß nicht gut sei, „ daß vielmehr die Vorschrift des Reglements befolgt werden „ sollte. Am Sonntag sind die Stunden, welche nicht in der „ Kapelle zugebracht werden, in gleicher Weise wie in der Woche „ dem Unterrichte gewidmet. Das Urtheil der ausgezeichnetesten „ Physiologen verlangt in Uebereinstimmung mit der moralischen „ und religiösen Gesinnung des Landes, daß der Sonntag ein „ Tag der Ruhe sei. Wir glauben nicht, daß bei einer entgegen- „ gesetzten Praxis größere Fortschritte in den Studien sich ergeben. „ — Im Uebrigen wird Gewissensskrupeln in gleicher Weise wie „ in andern Unterrichtsanstalten alle mögliche Rechnung getragen."

Schließlich mag hier noch erwähnt werden, daß nach der Gesetzgebung des Staates Pennsylvanien dem Mündel und dem Lehrling ein Vormund und beziehungsweise ein Lehrherr seiner Konfession gegeben werden soll.

XII. Die aus früherer Zeit herrührenden öffentlichen Fonds für religiöse Zwecke.

§ 55.

Die Vorschrift, daß für religiöse Zwecke aus den öffentlichen Kassen kein Geld enthoben werden dürfe, findet natürlich keine Anwendung auf Fonds, welche in frühern Zeiten für solche Zwecke gebildet worden sind. So z. B. ist im Territorium Ohio zu einer Zeit, zu welcher die Trennung von Kirche und Staat noch nicht vorgeschrieben war, in jeder Ortschaft eine Sektion oder der sechsunddreißigste Theil des öffentlichen Bodens (of the public domain) für religiöse Bedürfnisse (for the support of religion) bestimmt worden. Die Verfassungen vom Jahre 1802 und 1851 haben dann festgesetzt, daß der Ertrag dieses Bodens oder des aus demselben durch Verkauf gebildeten

Fonds unter die sämmtlichen in einer Ortschaft jeweilen vorhandenen kirchlichen Körperschaften im Verhältnisse ihrer Mitgliederzahl vertheilt werden solle[62]).

II. Titel.

Die rechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Körperschaften.

Erstes Kapitel.

Die Kirchenhoheit des Staates.

I. Die Regel.

§ 56.

Der Staat verhält sich zu den kirchlichen Vereinen wie zu allen andern Gesellschaften. Diese Vereine unterliegen einfach dem gemeinen Rechte. Nur in ganz wenigen Richtungen, die nachher speziell bezeichnet werden sollen (§§ 61 u. f.) bestehen gesetzliche Bestimmungen über kirchliche Verhältnisse, die einen exzeptionellen Charakter an sich tragen.

Die Kirchen besitzen weder Privilegien noch Immunitäten; es werden aber auch keine außerordentlichen Mittel der Prävention oder Repression gegen sie angewendet. Die regelmäßige Polizeigewalt des Staates würde ausreichen, um Ausschweifungen irgend welcher Art, für die die Religion als Deckmantel oder als Vorwand zu dienen bestimmt wäre, zu unterdrücken und rechtswidrige Gefährdung oder Kränkung Einzelner oder des Gesammtwohls abzuwehren.

Die meisten Befugnisse, welche man in Europa unter dem Ausdrucke Kirchenhoheit (jus majestaticum circa sacra) zusammenfaßt, werden in Nordamerika nicht ausgeübt.

§ 57.

1. Der Staat befaßt ſich in Nordamerika in keiner Weiſe mit der Organiſation der Kirchen und eben ſo wenig mit der Eintheilung oder Abgrenzung der Sprengel, über welchen ſich der Wirkungskreis eines jeden Organes erſtrecken ſoll. Die Denominationen können ihre Gemeinden, ihre Bisthümer und Erzbisthümer; ihre Klaſſen, Presbyterien und vierteljährlichen Verſammlungen; ihre Konferenzen, Synoden und Jahresverſammlungen; ihre Generalkonferenzen und Generalverſammlungen; ihre Provinzial- und National-Konzilien (§§ 91 u. f.) nach Gutfinden einrichten. Sie können ihre Organiſation der politiſchen Eintheilung anpaſſen, oder mit derſelben die letztere durchkreuzen. Für die Kirchen iſt das erſtere Verfahren vortheilhafter, indem z. B. die proteſtantiſch-biſchöfliche Kirche dadurch, daß ſie die Grenzen ihrer Bisthümer mit den Grenzen der Staaten zuſammenfallen läßt, den Vortheil erreicht, daß alle mit einem Bisthum verbundenen Temporalien und Anſtalten unter einer einheitlichen politiſchen Geſetzgebung ſtehen. Für die Staaten iſt dieß ganz gleichgültig. Jeder Staat unterwirft eben einfach die auf ſeinem Gebiete befindlichen Inſtitute und ihr Vermögen ſeiner Hoheit, ohne ſich darum zu kümmern, ob eine kirchliche Einrichtung über ſeine Grenze hinaus reiche und deßhalb auch noch einer andern Geſetzgebung angepaßt werden müſſe.

§ 58.

2. Nirgends wird verlangt, daß der Zuſammentritt einer großen kirchlichen Verſammlung, deren Thätigkeit ſich über das Gebiet eines Staates oder über die ganze Union erſtreckt, der Regierung angezeigt, oder daß dieſer von den Beſchlüſſen Mittheilung gemacht, oder daß ihr

gestattet werde, sich durch einen Bevollmächtigten bei der Versammlung vertreten zu lassen.

Auch von der Geltendmachung eines Plazet, oder von einer Ueberwachung des Verkehrs der Kirchenbehörden unter einander, oder mit ihren Gemeinden, oder mit den im Auslande bestehenden Organen oder Zweigen einer Denomination ist keine Rede.

3. Nicht nur beansprucht der Staat keine Mitwirkung bei der Anstellung der Geistlichen und der kirchlichen Würdeträger, sondern er kümmert sich gar nicht um die Wahlart und die Wählbarkeits-Erfordernisse. Es ist Sache der Denominationen, dafür zu sorgen, daß sie tüchtige Prediger und Kirchenobere haben. Um diesen Zweck zu erreichen, können sie die ihnen gefälligen Mittel anwenden, sie können sich demokratischer, repräsentativer, aristokratischer oder monarchischer Formen bedienen. Einzig darauf wird von den Gesetzgebungen vieler Staaten Nachdruck gelegt, daß bei der Verwaltung der Temporalien das Laien-Element einen überwiegenden Einfluß habe.

§ 59.

4. Jede Denomination kann mit völliger Freiheit Anstalten für die Bildung ihrer Geistlichen und Beamten errichten, hat aber natürlich auch die Kosten derselben zu tragen.

Ueberdieß steht den Kirchen in gleicher Weise wie andern Vereinen, die hiefür gegründet werden, die Errichtung von Schulen für alle möglichen Fächer, sowie die Erstellung von Armenanstalten frei.

Eine Aufsicht über die kirchliche Erziehung und die kirchlichen Lehrmittel, um einer staatsfeindlichen oder den Frieden zwischen den Konfessionen gefährdenden Richtung entgegen zu wirken, wird vom Staate nicht geübt.

5. Die Gründung oder Einführung eines religiösen Ordens, sowie die Errichtung von Klöstern steht den Kirchen frei; sie bedürfen hiefür keiner staatlichen Ermächtigung. Immerhin kann in den Gesetzen, welche die Fähigkeit der kirchlichen Vereine, Vermögen zu besitzen, und die Formen des Vermögens-Erwerbs betreffen (§§ 61 u. f. und § 67) möglicher Weise eine gewisse Erschwerung solcher Unternehmungen erblickt werden. Es scheinen aber dieselben nichts desto weniger in den Vereinigten Staaten recht gut zu gedeihen. Ein Werk vom Jahr 1860 (the Christian Record, S. 382) gibt folgende Uebersicht über die in der Union bestehenden Orden und Klöster der katholischen Kirche:

Abbeys 2; Priories 11; Ordres of Monks 27; Ordres of Nuns 32; Convents 168; Monasteries 45.

Eine besondere Aufsicht über solche Anstalten besteht nicht. Wenn aber irgend eine Denomination im Innern eines für ihre Zwecke bestimmten Gebäudes einen Zwang ausüben, z. B. Geisteskranke verwahren oder kirchliche Strafen vollziehen lassen würde, so könnte die Staatsgewalt leicht in die Lage sich versetzt sehen, zur Sicherung der durch die Verfassung garantirten persönlichen Freiheit die geeigneten Anordnungen treffen zu müssen.

6. Irgend eine Beschränkung der ins bürgerliche Leben eingreifenden religiösen Gebräuche, z. B. der Prozessionen, der Predigten auf öffentlichen Plätzen u. s. f. findet nicht Statt. Im Gegentheil, es erfreuen sich, wie bereits (§ 36) gezeigt worden ist, die gottesdienstlichen Versammlungen während der Woche und die Camp-Meetings eines starken Schutzes.

7. Endlich gibt es zur Zeit in den Vereinigten Staaten keinen appel comme d'abus (recursus ab abusu), überhaupt keine Einrichtung, um dem Mißbrauch der Kirchengewalt zur Bedrückung oder Kränkung der Angehörigen der Kirche zu steuern.

§ 60.

Viele betrachten es als eine Schattenseite des amerikanischen Systems, daß der Staat den möglichen Uebergriffen der Kirche gegenüber nicht mit genügenden Mitteln der Abwehr ausgerüstet sei. Wenn dieß wirklich der Fall wäre und das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat nothwendig die Wehrlosigkeit des Staates zur Folge hätte, so müßte dasselbe gewiß als fehlerhaft bezeichnet werden. So verhält es sich aber doch nicht. Es muß eben zwischen den in der Kirchenhoheit enthaltenen Befugnissen unterschieden werden. Die einen sind streng positiver Natur und lassen sich nur geschichtlich erklären. Diese kommen allerdings in Amerika den Regierungen nicht zu; sie sind aber auch entbehrlich. Die andern hingegen fließen aus dem Wesen des Staates her. Was nun diese letztern betrifft, so besteht der Unterschied zwischen Amerika und Europa bloß darin, daß in den Vereinigten Staaten bis zur Stunde das Bedürfniß, gegen Mißbrauch der Kirchengewalt spezielle Anordnungen zu treffen, noch nicht so lebhaft empfunden worden ist, wie in Europa. Wenn jemals ein solches Bedürfniß sich zeigen sollte, was keineswegs unmöglich ist, so würden die Amerikaner kaum lange zögern, durch die Gesetzgebung der Regierung und den Gerichten die erforderlichen Vollmachten zu verleihen und es könnte einem solchen Vorgehen des Staates seine Konfessionslosigkeit unmöglich im Wege stehen. Denn es sind ja jene Befugnisse nicht der Gegenwerth für irgend welche Leistungen, welche der Staat der Kirche macht, noch beruhen sie auf einem Vertrag mit der Kirche, sondern sie bilden überall einen integrirenden Bestandtheil der Staatsgewalt [63]).

II. Die Ausnahmen vom gemeinen Recht.

1. Das Vermögens-Maximum.

§ 61.

Es sind nun die verschiedenen die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Rechtsnormen zu bezeichnen, welche, indem sie die Kirchen begünstigen oder beschränken, über das gemeine Recht hinaus gehen und einen exzeptionellen Charakter an sich tragen.

Hieher gehören vor Allem aus die Gesetze, welche die s. g. Inkorporation (§ 74) der religiösen Vereine erleichtern oder erschweren oder gar untersagen. Von diesen wird im dritten Kapitel des gegenwärtigen Titels ausführlich die Rede sein.

Sodann wird in den meisten Staaten dem Anwachsen des Einkommens oder Vermögens und ganz besonders des Grundbesitzes der kirchlichen Körperschaften eine Grenze gesetzt, die nicht überschritten werden darf. Es kann sich zwar fragen, ob die dießfälligen Vorschriften als anomal zu betrachten seien, da Vereine, die rein weltliche Zwecke verfolgen, hin und wieder in ähnlicher Weise beschränkt werden, wie denn z. B. der Sängerverein (the General Sængerbund) der Stadt Neu-York nach seinem vom 7. April 1863 datirten Freibriefe kein Vermögen, das mehr als 10,000 Dollars reines Einkommen abwirft, haben darf. Man irrt sich aber doch kaum, wenn man annimmt, daß die gegen die Kirchen gerichteten Verbote tiefer wurzeln und eine andere Bedeutung haben, als ähnliche Vorschriften, welche sich auf wissenschaftliche, gemeinnützige oder gesellige Vereine beziehen.

§ 62.

Eine Kirche kann ohne alles Vermögen bestehen; sie kann aber auch aufs reichlichste, ja ganz im Uebermaße ausgestattet

sein. Beide Extreme finden sich in den Vereinigten Staaten. Als im Jahr 1784 die methodistisch-bischöfliche Kirche nach einem Plane von John Wesley unter der Superintendenz von Dr. Thomas Coke und Franz Ashbury gegründet wurde (§ 97), hatte der Letztere in seiner Eigenschaft als Bischof ein Salär von 64 Dollars. Auf den Reisen in seinem ein ungeheures Gebiet umfassenden Sprengel hatte er mit den größten Mühseligkeiten zu kämpfen. Er mußte oft 6000 Meilen Weges in einem Jahre zurücklegen[64]). Eine Gemeinde, die sich um einen Prediger bewarb, bemerkte, daß er ein guter Schwimmer sein müsse, weil in der Gegend viele breite Ströme, aber keine Brücken sich finden. Solche Verhältnisse kommen noch heut zu Tage in neuen Ansiedelungen vor. Anfänglich versammeln sich die Leute in einer Scheune oder in irgend einem Raume eines Privatgebäudes zum Gottesdienste. Ein herumziehender Geistlicher (a strolling preacher) findet sich hie und da ein, hält seine Predigt, sammelt einige Thaler ein und setzt seinen Wanderstab weiter. Allmählig entsteht ein Dorf, das Dorf entwickelt sich zu einer Ortschaft. Agenten der verschiedenen religiösen Vereine finden sich ein, um eine regelmäßige Gemeinde zu gründen. Mit freiwilligen Beiträgen, mit Darlehen und mit Unterstützungen von außen her wird eine Kirche gebaut; bald wird ein Schulhaus hinzu gefügt, und schließlich gibt es keine Sekte am Orte, die nicht ein eigenes Gebäude für den Gottesdienst hätte[65]).

Solchen primitiven Zuständen gegenüber gibt es einzelne Geistliche (z. B. Hr. Beecher), deren Jahreseinnahme auf 20,000 Dollars angeschlagen wird. In einem Artikel des Rochester Demokrat vom Mai 1869 wird gesagt, daß die dortige Kollegiatkirche ihre beiden Prediger mit einer Pension von je 5000 Dollars in den Ruhestand versetzt habe, und daß für jeden der

beiden neu anzustellenden Geistlichen ein Salair von 5000 Dollars mit einer Personalzulage von 2000 Dollars in Aussicht stehe.

§ 63.

Es haben sich in Amerika von jeher Stimmen vernehmen lassen, welche allzu großen Reichthum einer Kirche als verderblich bezeichnen[66]). Es versteht sich aber von selbst, daß der konfessionslose Staat nicht zu untersuchen hat, ob Armuth oder ein bescheidenes Maß von Vermögen oder Ueberfluß für eine Kirche besser sei. Hierüber muß er die Kirchen selbst urtheilen lassen. Wenn er irgend eine Schranke aufstellt, so kann er sein Verfahren nur durch politische Gründe oder volkswirthschaftliche Rücksichten rechtfertigen, was ihm nicht schwer fallen wird[67]). In Amerika mögen auch die englischen Traditionen eingewirkt haben. Es ist ja bekannt, mit welcher Energie das englische Parlament der Anhäufung von Grundbesitz in der todten Hand der Kirche entgegen getreten ist. Blackstone (Buch II. Kap. 18) weist mit innigem Behagen darauf hin, wie gewandt und scharfsinnig die Geistlichen die Gesetze zu umgehen gewußt haben; wie unermüdlich das Parlament in der Vereitelung ihrer Kunstgriffe gewesen; wie jedem neuen Gesetze eine neue Nase gedreht worden sei, wie aber endlich doch das Parlament, freilich nur mit der größten Anstrengung, definitiv den Sieg davon getragen habe.

§ 64.

1. Nach einem vom Kongreß am 1. Juli 1862 erlassenen Gesetz § 3 darf keine Körperschaft, welche religiöse oder gemeinnützige Zwecke verfolgt (for religious or charitable purposes) in einem Territorium für einen Werth von mehr als 50,000 Dollars Realvermögen (real estate) besitzen. Was über diesen

Werth hinaus erworben wird, fällt dem Fiskus der Union anheim.

2. Nach einem Gesetz vom 17. Juni 1844 darf eine Kongregation im Distrikt Columbia in einer Stadt nicht mehr als drei und in einer Grafschaft nicht mehr als fünfzig Acker (acres) Land besitzen, und es darf dieses Land für keinen andern Zweck als die Erstellung von Kirchen, Schulen, Pfarrhäusern und Begräbnißplätzen verwendet werden.

3. Aehnliche Bestimmungen finden sich fast in allen Staaten in bunter Mannigfaltigkeit. Das Maximum ist oft für die Gemeinden verschiedener Denominationen, so wie für die Gemeinden derselben Denomination an verschiedenen Orten verschieden. Bei der Feststellung der Grenzen scheint ziemlich willkürlich verfahren zu werden.

Neu-York. Der Reinertrag, den das Real- und Personal-Vermögen einer Gemeinde (Korporation) abwirft, darf eine gewisse Summe nicht übersteigen. Diese Summe beträgt für die reformirte holländische Kirche in der Stadt Neu-York 9000 Dollars; für eben dieselbe in der Stadt Albany 10,000 Dollars; für die Presbyterianer und für die protestantisch-bischöfliche Kirche in der Stadt Neu-York 6000 Dollars.

Maine. Zulässiger Reinertrag des Vermögens einer Pfarrei 3000 Dollars; eines Quäker-Meetings 5000 Dollars.

Neu-Hampshire. Zulässiger Reinertrag für eine Gemeinde (das Pfarrgut — the parsonage lands — nicht gerechnet) 2000 Dollars; für ein Quäker-Meeting 5000 Dollars.

Vermont. Eine Station der bischöflich-methodistischen Kirche darf nicht mehr als zwei Acker für jede Pfarrei besitzen.

Massachusetts. Maximum des Reinertrags des Vermögens einer Methodistengemeinde 4000 Dollars; eines Quäker-

Meetings 5000 Dollars. — Bei der Berechnung ist das Versammlungshaus nicht in Anschlag zu bringen.

Für gewisse andere Körperschaften wird die Regel aufgestellt, daß ihr Real- und Personalvermögen einen Gesammtwerth von höchstens 100,000 Dollars haben darf.

Neu-Jersey. Maximum des Reinertrags für eine Gemeinde irgend einer Denomination 2000 Dollars.

Pennsylvanien. Zulässiger Reinertrag 5000 Dollars. Kirchen, Schulhäuser, Krankenhäuser und Pfarrhäuser, sammt dem zu solchen Gebäuden gehörenden unproduktiven Inventar, sind nicht in die Berechnung hinein zu ziehen. Für andere Grundstücke ist der Pachtzins, den sie wirklich abwerfen, oder der aus denselben gezogen werden könnte, maßgebend.

Indiana. Ein religiöser Verein darf Personalvermögen bis auf 5000 Dollars Kapitalbetrag und 160 Acker Land besitzen und auf diesem Lande diejenigen Gebäude errichten, welche für seinen Zweck erforderlich sind.

Michigan. Kirchliche Körperschaften dürfen so viel Grundeigenthum haben, als für Kirchen, Schulen und Pfarrhäuser erforderlich ist, aber für keinen andern Zweck.

Illinois. Kirchliche Körperschaften dürfen 10 Acker erwerben und auf diesem Lande die erforderlichen Gebäude und Meliorationen (improvements) anbringen. Für die Zwecke eines Feldgottesdienstes ist ihnen der Besitz eines Grundstückes von 40 Acker gestattet.

Wisconsin. Fünf Bauplätze (lots) in einer Stadt und fünf Acker auf dem Lande.

Minnesota. Ein Reinertrag von 3000 Dollars.

Delaware. Der bereits erworbene Besitz bleibt den kirchlichen Körperschaften gesichert. Für die Zukunft darf keine mehr

als 300 Dollars Einkommen aus Real- und 600 Dollars Einkommen aus Personalvermögen erwerben.

Maryland. Ein Reinertrag von 2000 Dollars.

Virginien. Zwei Acker in einer Stadt und dreißig Acker auf dem Lande.

Süd-Carolina. Ueber die Grundstücke hinaus, die für Zwecke des Gottesdienstes reservirt sind, darf keine Denomination mehr als 6000 Dollars und keine einzelne Gemeinde mehr als 500 Dollars Reinertrag haben.

§ 65.

Nicht nur die einzelnen Gemeinden, sondern auch die Denominationen in ihrer Gesammtheit und ganz besonders die für spezielle Zwecke bestimmten Anstalten derselben sind in der Fähigkeit, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, beschränkt. Die allgemeinen Gesetze enthalten zwar hierüber nur in wenigen Staaten (z. B. wie vorhin erwähnt, in Süd-Carolina) eine Bestimmung; hingegen in den die Inkorporation jeder einzelnen Anstalt betreffenden Beschlüssen ist meistens ein Besitzes-Maximum vorgeschrieben. Folgende Beispiele sind der Gesetzessammlung des Staates Neu-York enthoben:

1. Beschluß vom 12. April 1871. Die Lutheran Emigrant's House Association, welche den Zweck hat, den Einwanderern bei ihrer Ankunft ein christliches Unterkommen zu verschaffen, sie mit Rath und That zu unterstützen und für ihre religiösen Bedürfnisse zu sorgen (to provide the emigrants on their arrival with a Christian home, to assist them with the necessary counsel and protection, and in connection with a chapel and the services of a chaplain, to be helpful to them in the discharge of their highest religious

duties), darf kein Vermögen besitzen, das mehr als 20,000 Dollars Reinertrag abwirft.

2. Beschluß vom 12. April 1855. Die Gesellschaft für das Sammeln, Aufbewahren und Verbreiten von Nachrichten über die bürgerliche, religiöse und litterarische Geschichte der Baptisten (the Baptist Historical Society) darf nicht mehr als 10,000 Dollars Kapital besitzen.

3. Beschluß vom 31. März 1855. Der Kirchenbaufond der Generalversammlung der presbyterianischen Kirche in den Vereinigten Staaten ist auf 250,000 Dollars Kapital beschränkt.

4. Das Maximum des Jahresertrages der Stiftung für Wittwen und Waisen verstorbener Geistlicher, so wie für alte und gebrechliche Geistliche der protestantisch-bischöflichen Kirche in Nordamerika ist durch ihren Freibrief vom 13. April 1855 auf 15,000 Dollars festgesetzt.

5. Der Freibrief des Sonntagsschulen- und Kirchenbücherfonds der protestantisch-bischöflichen Kirche vom 15. April 1854 läßt einen Reinertrag von höchstens 10,000 Dollars aus Realvermögen zu.

6. Beschluß vom 15. April 1854. Der Baptistenverein für Bildung von Geistlichen darf ein Kapital von 300,000 Dollars besitzen.

7. Beschluß vom 21. März 1854. Der Missionsverein der protestantisch-bischöflichen Kirche für Matrosen im Hafen und in der Stadt Neu-York ist auf ein Kapital von 100,000 Dollars limitirt.

8. Beschluß vom 15. April 1854. Der Traktätchenverein (the Tract Society) der bischöflich-methodistischen Kirche darf höchstens 10,000 Dollars Einkommen haben.

9. Beschluß vom 9. Juli 1851. Die Damen-Akademie des heiligen Herzens in Neu-York (the Female Academy of the Sacred Heart) ist auf einen Jahresertrag von 5000 Dollars beschränkt.

§ 66.

Die angeführten Gesetzesvorschriften zeigen, daß die Amerikaner durch ihr eigenthümliches System nicht gehindert sind, und daß sie sich durch theoretische und doktrinäre Bedenken nicht abhalten lassen, volkswirthschaftliche und politische Interessen den kirchlichen Körperschaften gegenüber durch geeignete Anordnungen zu wahren. Daß aber die fraglichen Beschränkungen eine große praktische Bedeutung haben, ist eher zu bezweifeln. Auch scheint es nicht, daß genügende Maßregeln für die Durchführung derselben getroffen sind. Immerhin wird im Staate Neu-York von den politischen Behörden eine gewisse Aufsicht über das Kirchengut geführt und es ist möglich, daß auch in andern Staaten das Gleiche geschieht. Ein Gesetz des Staates Neu-York vom Jahr 1863 (Kap. 45 §§ 2 und 3) macht den Vermögensverwaltern der katholischen Gemeinden zur Pflicht, alle drei Jahre dem höheren Gerichte (Superior Court), in dessen Sprengel die Kirche liegt, ein Inventar über das Real- und Personalvermögen der Kirche und über den Ertrag desselben einzureichen und die Richtigkeit der in dem Inventar enthaltenen Angaben zu beschwören. Aehnliche Vorschriften bestehen auch für die andern Denominationen. (Gesetz von 1813 Kap. 60 § 10 und 1850 Kap. 122 § 1.) Eine Körperschaft, welche sechs Jahre lang die Einreichung des Inventars versäumt hat und sich dann nicht darüber ausweist, daß ihr Vermögen das erlaubte Maß übersteigt, hört auf, Korporation (juristische Person) zu sein.

Wenn das Gericht, welchem das Inventar eingereicht wird, wahrnimmt, daß das Vermögen einer kirchlichen Körperschaft über das erlaubte Maß angewachsen ist, so soll es hievon der gesetzgebenden Behörde Mittheilung machen.

2. Beschränkung des Rechtes, kirchlichen Anstalten Vermächtnisse zuzuwenden.

§ 67.

Es sind verschiedene Motive, welche zur Beschränkung der Testirfreiheit führen können. Ein Testator, der nahe Verwandte hat, verletzt das natürliche Gefühl, wenn er durch seinen religiösen Eifer sich verleiten läßt, Personen, welche ihm so nahe stehen, hintan zu setzen. Abgesehen hievon ist zu befürchten, daß Jemand, der an einer schweren Krankheit leidet und durch die Aussicht auf seinen nahe bevorstehenden Tod beunruhigt ist, in dieser Gemüthsstimmung veranlaßt werden könnte, letztwillige Verfügungen zu treffen, die er bei gesundem Leibe und ruhiger Ueberlegung selbst mißbilligen würde[68]). In beiden Richtungen werden daher durch die verschiedenen amerikanischen Gesetzgebungen schützende Bestimmungen aufgestellt.

In Neu-York kann, wer ein Weib, oder ein Kind oder Vater oder Mutter hinterläßt, einem Verein für Erbauung einer Freikirche (§ 120) mehr nicht als einen Viertheil und einer andern kirchlichen Körperschaft mehr nicht als die Hälfte des reinen Vermögens vermachen und jedes Testament ist ungültig, wenn es nicht wenigstens zwei Monate vor dem Tode des Testators abgefaßt worden ist.

In Pennsylvanien sind nicht nur Vermächtnisse, sondern auch Schenkungen unter Lebenden für religiöse Zwecke ungültig, wenn nicht das Testament oder die Schenkungsurkunde wenigstens einen Monat vor dem Tode des Testators oder Donators

abgefaßt und von zwei glaubwürdigen und unbefangenen Zeugen unterzeichnet ist.

In Michigan ist die Gültigkeit eines Vermächtnisses oder einer Schenkung unter Lebenden für religiöse Zwecke oder zum Besten einer Anstalt, welche direkt oder indirekt unter der Leitung einer Kirche oder eines Geistlichen steht, davon abhängig, daß das Testament oder die Urkunde, worin das Vermächtniß oder die Schenkung enthalten ist, wenigstens zwei Monate vor dem Tode des Testators abgefaßt und bei dem Gerichte seines Wohnorts niedergelegt worden und unverändert daselbst geblieben sei.

Die Gesetzgebung von Jowa stimmt mit derjenigen des Staates Neu-York überein.

In Delaware sind Vergabungen und Veräußerungen zu Gunsten einer kirchlichen Körperschaft ungültig, wenn die Urkunde betreffend die Vergabung oder Veräußerung nicht wenigstens ein Jahr vor dem Tode des Gebers abgefaßt und unwiderruflich und unbedingt vollzogen und einregistrirt worden ist; es wäre denn, daß die Veräußerung gegen eine ernstlich gemeinte und dem vollen Werthe des veräußerten Objekts entsprechende Gegenleistung Statt gefunden hätte.

In Virginien sind Vermächtnisse zu religiösen Zwecken absolut verboten.

3. Die Steuerfreiheit des Kirchengutes.

§ 68.

Fast überall ist das Kirchenvermögen von Staats-, Grafschafts- und Ortssteuern befreit.

Ein Gesetz des Staates Vermont vom Jahr 1863 Kap. 83 § 6 eximirt die Kirche und alle Grundstücke, die einer religiösen Körperschaft gehören, oder für fromme Zwecke bestimmt sind, von allen Abgaben und erklärt, daß die Kirche (the mee-

ting-house) keinen Gegenstand der Schuldexekution bildet. Die letztere Vorschrift scheint ziemlich isolirt da zu stehen, indem wohl in den meisten Staaten die Kirchen nöthigen Falls zum Besten der Gläubiger gepfändet und verkauft werden können.

In Massachusetts (Gesetz von 1860, Kap. 60 §§ 27 und 28) ist das Gut einer kirchlichen Körperschaft nur dann steuerpflichtig, wenn ein Theil des Ertrags unter die Mitglieder vertheilt oder für andere als gemeinnützige oder religiöse Zwecke verwendet wird.

In Pennsylvanien sind die Kirchen sammt den Kirchenstühlen, sowie die Begräbnißplätze steuerfrei, doch erstreckt sich diese Immunität nur auf fünf Acker Landes.

In Illinois ist alles für religiöse Zwecke bestimmte Gut steuerfrei (Compiled Statutes S. 986).

Die Gesetzgebung von Wisconsin eximirt alle Kirchen, Pfarrhäuser und Schulhäuser bis auf drei Acker, oder beziehungsweise je ein Los (lot) für jedes Gebäude.

Sogar in Virginien ist der für den Gottesdienst bestimmte Grundbesitz steuerfrei.

4. Die Privilegien der Geistlichen.

§ 69.

Wie für das Kirchengut, so bestehen auch für die Geistlichen einzelne Vorschriften, welche über das gemeine Recht hinausreichen. In manchen Staaten sind sie von der Bekleidung von politischen Aemtern und um so viel mehr von Offiziersstellen ausgeschlossen, damit sie nicht den wichtigen Pflichten ihres Berufes entfremdet werden[69]). Dagegen werden sie von der Last des Geschwornen- und Militärdienstes, in einigen Staaten auch von den Straßenfrohnen befreit (so in Virginien, Connecticut, Texas u. s. f.)

Die neue Verfassung des Staates Texas erklärt die Geistlichen nicht für unfähig, Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu sein, aber sie schreibt vor, daß wenn ein Geistlicher sich in die Legislatur wählen lasse, er dann auch alle bürgerlichen Lasten zu tragen habe.

In Virginien sichert der Code (S. 250) die Geistlichen während des Gottesdienstes und auf dem Wege von und zu der Kirche gegen Zivil-Arrest.

Einige Eisenbahngesellschaften (z. B. die Erie-, Delaware Lackawana und Western-, Morris und Essex-Eisenbahngesellschaft) geben den Geistlichen aller Denominationen, die an der Linie wohnen, Fahrkarten zum halben Preise ab.

Eine Begünstigung der Geistlichen, wenn durch dieselbe die andern Bürger nicht ungebührlich belästigt und wenn alle Denominationen gleich gehalten werden, verletzt die Gewissensfreiheit nicht und erklärt sich aus dem religiösen Geiste, der trotz der Trennung von Kirche und Staat alle amerikanischen Institutionen durchzieht.

5. Die Verwendung der Geistlichen für die Zwecke des Staates.

§ 70.

Der Staat nimmt kein Recht auf irgend welche Dienste der Geistlichen für sich in Anspruch, hingegen wird hin und wieder ihre Mitwirkung für irgend einen Zweck in freundlicher Weise nachgesucht. So haben die katholischen Geistlichen in der Stadt Neu-York auf den Wunsch der weltlichen Behörden ihre Pfarrkinder über den Zustand der Sparkassen beruhigt, als einmal die Irländer in Folge eines panischen Schreckens ihre Einlagen zurück forderten. So hat letzthin Herr Caldwell, der Gouverneur des Staates Nord-Carolina, in der Proklamation, welche er am 15. Mai d. J. gegen den Kuklux-Verein erließ, die Geistlichen

eingeladen, ihm ihre einflußreiche Mitwirkung zu gewähren und von ihren Kanzeln und gottesdienstlichen Stätten aus das Verbrechen zu bekämpfen und ein Gefühl brüderlicher Liebe und Duldung in dem schwer heimgesuchten Staate hervor zu rufen (and I invoke the ministers of the gospel of every denomination to give their powerful aid from their respective pulpits and places of worship to put down crime and put up a feeling of fraternal love and forbearance to (?) our suffering state).

Die Geistlichen aller Denominationen sind überall berechtigt, das Band der Ehe zu knüpfen. Die Zeugnisse, welche sie über die von ihnen vorgenommenen Trauungen ausstellen, werden von der zuständigen bürgerlichen Behörde einregistrirt und genießen öffentlichen Glauben.

Die gleichen Befugnisse stehen übrigens auch gewissen bürgerlichen Beamten, namentlich den Richtern und Friedensrichtern zu und es gibt Staaten, in denen die Ehe auch formlos geschlossen werden kann, was ja dem common law entspricht.

6. Das Kirchengebet für die Regierung.

§ 71.

Die Liturgie (the Book of common Prayer) der protestantisch-bischöflichen Kirche enthält ein Gebet für den Präsidenten der Vereinigten Staaten und für alle mit politischer Gewalt bekleideten Personen (the President of the United States and all in Civil Autority). Unter der vorübergehenden Herrschaft der Konföderation der Südstaaten wurde das Gebet in entsprechender Weise abgeändert, so daß es sich auf die konföderirten Behörden bezog und nach der Unterdrückung der Rebellion wurde es von dem Klerus der protestantisch-bischöflichen Kirche im Staate Alabama auf die Empfehlung des dortigen Bischofs

Wilmer ganz unterdrückt, weil in Alabama zur Zeit eine Militärregierung bestehe, und für eine solche das Gebet nicht passe und auch nie üblich gewesen sei. Hiedurch sah sich der Generalmajor Thomas als Kommandant der Militärdivision Tennessee veranlaßt, den Bischof und den Klerus der Diözese Alabama der protestantisch-bischöflichen Kirche in ihren Funktionen einzustellen und ihnen das Predigen und alle gottesdienstlichen Handlungen zu untersagen. Zur Begründung dieser Maßregel wurde angeführt, daß es in der Union einen Kongreß, einen Präsidenten, ein Kabinett und ein Obergericht gebe und daß auch im Staate Alabama eine rechtmäßige Zivilregierung eingesetzt sei, daß es also an bürgerlichen Behörden, auf welche das Gebet bezogen werden könne, nicht fehle; daß das Verfahren des Bischofs und des Klerus nicht nur die kirchlichen Vorschriften verletze, sondern eine faktiöse und verrätherische Gesinnung beurkunde und alle loyalen Bürger kränke. Solche Männer seien in der Stellung öffentlicher Lehrer gefährlich und es dürfe denselben kein Amt anvertraut werden, in dem sie einen Einfluß auf die öffentliche Meinung ausüben können.

Im Kabinett des Präsidenten waren die Ansichten getheilt. Zwei Minister wollten den protestantisch-bischöflichen Klerus des Südens nöthigen, das Gebet wieder aufzunehmen; der Präsident Johnson selbst aber sprach sich heftig gegen jeden Zwang aus und annullirte den Befehl des Kommandanten der Militärdivision [70]).

Es versteht sich von selbst, daß dieser Befehl überhaupt nur aus dem Belagerungszustande, welcher zu der fraglichen Zeit über Alabama verhängt war, erklärt werden kann. Unter normalen Verhältnissen steht es jeder Denomination frei, ihre Liturgie nach Gutfinden einzurichten, und ein Geistlicher, der von derselben abweicht, ist nur seiner Kirche und nicht dem Staate verantwortlich.

6. Der politische Test-Eid der Geistlichen.

§ 72.

Ein von allen Bürgern zu leistender Eid ist durch die Verfassung der Union nicht vorgeschrieben, hingegen sollen nach Art. VI. 3 nicht nur die Senatoren, Repräsentanten und Beamten der Union, sondern auch diejenigen der Staaten durch Eid oder feierliche Versicherung sich verpflichten, die Verfassung der Union aufrecht zu erhalten.

Bei der sogenannten Rekonstruktion der Südstaaten, welche sich von der Union losgesagt und dieselbe bekriegt hatten, ist vom Kongresse die Vorschrift aufgestellt worden, daß nur solche Angehörige dieser Staaten das Aktivbürgerrecht oder irgend welche öffentliche Funktionen ausüben dürfen, die nicht bloß für die Zukunft der Union Treue schwören, sondern auch für die Vergangenheit versichern, daß sie die der Union schuldige Treue nicht verletzt haben.

Dieß war das einzige Mittel, zu verhindern, daß nicht die gewesenen Rebellen sofort wieder zur Herrschaft gelangen und dieselbe mißbrauchen. Es ist begreiflich, daß die republikanische Partei in den Südstaaten, deren Uebergewicht einzig auf diesem Test-Eid beruhte, in der Anwendung desselben noch weiter gegangen ist, als der Kongreß. So ist im Staate Missouri sogar die Fähigkeit, geistliche Funktionen auszuüben, nicht bloß für die neu anzustellenden, sondern für die bereits ordinirten und installirten Geistlichen von der Leistung eines Eides abhängig gemacht worden, der dahin geht, „daß der „Schwörende nie durch Wort oder That seinen Anschluß an „die Sache der einheimischen oder fremden Feinde der Vereinig„ten Staaten geoffenbart, oder seinen Wunsch, daß sie über die „Waffen der Vereinigten Staaten triumphiren möchten, oder

„ seine Sympathien für die Rebellion geäußert, oder eine im „ Guerilla-Krieg gegen die loyalen Einwohner der Vereinigten „ Staaten begriffene Person irgendwie unterstützt, oder je zu „ dem Zwecke, sich dem Militärdienst für die Vereinigten Staaten „ zu entziehen, irgend einen Schritt gethan, oder in irgend einer „ Weise seine Abneigung gegen die Regierung der Vereinigten „ Staaten in ihrer Bekämpfung der Rebellion gezeigt habe."

Wer irgend welche kirchliche Funktionen ausübte, ohne diesen Eid, den die Amerikaner selbst „den gepanzerten Eid (iron-clad oath)" nennen, geleistet zu haben, wurde mit Geldbuße und Gefängniß, und wer eine unwahre Thatsache betheuerte, wurde mit der Strafe des Meineides bedroht.

§ 73.

Die Geistlichkeit der Baptisten beschloß, den Eid zu verweigern, weil er die Freiheit des Gottesdienstes beschränke. Auch der katholische Erzbischof von St. Louis betrachtete es als einen Eingriff in die Freiheit der Kirche, wenn die Fähigkeit zur Bekleidung eines Kirchenamtes von der Leistung eines politischen Eides abhängig gemacht werde.

Der Bischof der protestantisch-bischöflichen Kirche des Staates Missouri war nicht dieser Ansicht. Er leistete den Eid persönlich und überließ es den Geistlichen seines Sprengels, ihrem Gewissen gemäß zu handeln.

Die Wirkung des Gesetzes, das übrigens nicht bloß gegen die Geistlichen, sondern in derselben Weise auch gegen Lehrer an öffentlichen und Privatschulen, gegen Advokaten, gegen Vorsteher von Privat-Korporationen u. s. f. gerichtet war, war keineswegs gleichförmig. An vielen Orten ging die große Jury auseinander, ohne die ihnen vorgelegten Anklagen gegen Geistliche, Lehrer u. s. f. zu genehmigen. Dagegen traten dann

Privat-Denunzianten bei den Gerichten als Ankläger auf. Viele Geistliche, Nonnen und barmherzige Schwestern wurden verhaftet oder gebüßt. Der Gouverneur des Staates, Thomas C. Fletscher, welcher die fragliche Verfassungsvorschrift mißbilligte, stellte dem Pater O'Regan die von ihm bezahlte Buße wieder zurück und sprach dabei das Bedauern aus, daß er nur Begnadigung aber nicht Amnestie auszusprechen berechtigt sei, indem er sonst die gegen Konventualinnen einer katholischen Akademie anhängigen Strafklagen sofort niederschlagen würde.

Ein katholischer Priester, John A. Cummings, der von dem zuständigen Gerichte des Staates Missouri um 500 Dollars gebüßt worden war, beschwerte sich hierüber beim Unions-Obergerichte, welches das Urtheil kassirte, weil die fragliche Vorschrift der Verfassung von Missouri die Natur eines Strafgesetzes habe, und die Anwendung derselben mit rückwirkender Kraft das in der Unionsverfassung enthaltene Verbot der ex post facto laws verletze [71]).

In der That kam die Vollziehung der Verfassung von Missouri für Viele einer Amtsentsetzung gleich, die doch offenbar die Natur einer Strafe hat, somit nicht durch die gesetzgebende, sondern nur durch die richterliche Gewalt ausgesprochen werden kann.

Im Uebrigen, mag jene Vorschrift der Verfassung von Missouri, so wie überhaupt der weitgehende Gebrauch, den die Amerikaner vom Eide und von der Versicherung machen, mißbilligt werden, ein Eingriff in die Gewissensfreiheit oder in die Rechte der Kirche liegt aber gewiß nicht in einer Maßregel, welche einfach die Sicherstellung des Staates bezweckt, indem sie Personen, welche dem Staate die schuldige Treue gebrochen haben oder ihm dieselbe nicht geloben wollen, von einflußreichen Stellungen ferne hält.

Zweites Kapitel.

Die Kirchengewalt.

§ 74.

Eine Kirche ist ein Inbegriff von Personen, welche durch das Glaubensbekenntniß mit einander verbunden sind.

Im engern und eigentlichen Sinne des Wortes bezeichnet es nur Religionsgesellschaften (Konfessionen, Sekten, Denominationen), welche auf dem Boden des Christenthums stehen; in Amerika wird aber der Ausdruck church bisweilen auch in einem weitern, über das Christenthum hinausreichenden Sinne gebraucht.

Innerhalb einer jeden Denomination gibt es engere lokale Vereine (Kongregationen, Gemeinden, Pfarreien), deren Mitglieder in einem bestimmten Gebäude (meeting-house, place of religious worship. Kirche) periodisch zum Gottesdienste zusammen treten. Jede Kongregation hat in der Regel einen Geistlichen, der allein oder mit Gehilfen die gottesdienstlichen Handlungen vornimmt oder leitet. Die Kongregation gruppirt sich gewissermaßen um die Kirche (das meeting-house) und den Geistlichen. Sie kann ein rein persönlicher oder ein territorialer Verband sein. Im erstern Falle sind alle Mitglieder der Kongregation persönlich bestimmt; im letztern Falle, der eine seltene Ausnahme bildet, gehören alle Mitglieder einer Denomination, die an einem bestimmten Orte wohnen, zu der Pfarrei. Ein örtliches Element findet sich faktisch bei jeder Kongregation, indem der Natur der Sache nach die Mitglieder nicht allzuweit auseinander wohnen können, weil sie sonst nicht sich regelmäßig zum Gottes-

dienste zusammen finden könnten. Freilich wird in dünn bevölkerten Gegenden, sowie bei wenig zahlreichen Denominationen der Gottesdienst oft auf große Entfernung besucht[72]).

Ein kirchlicher Verein, der eine juristische Person, somit ein Subjekt von Vermögensrechten ist, heißt in dieser Eigenschaft *corporation* (Korporation, Körperschaft); den Akt, durch welchen diese Eigenschaft einem Vereine verliehen wird, nennen die Amerikaner *incorporation*. Der Bequemlichkeit wegen mag es gestattet sein, den Ausdruck Inkorporation, der sonst „Einverleibung" bedeutet, in diesem Sinne zu gebrauchen. Die Inkorporation ist immer ein Akt der Staatsgewalt, welche entweder alle religiösen Vereine, welche die Vorschriften eines allgemeinen Gesetzes erfüllen, oder durch Spezialgesetz einen bestimmten Verein als juristische Person (a body politic and corporate) qualifizirt.

§ 75.

Die sämmtlichen Kongregationen, die zu einer Denomination verbunden sind, haben die gleichen Dogmen, die gleichen Formen des Gottesdienstes, die gleiche Disziplin, die gleichen Hilfsanstalten. Jede Denomination hat einen Organismus, d. h. eine äußere Ordnung, in welche ihre Glieder den gemeinsamen Zweck, den sie sich gesetzt haben, zu verwirklichen suchen. Zu diesem Behufe unterwerfen sie sich freiwillig einer Gewalt, welche bei den Protestanten der Gesammtheit, bei den Katholiken dem Klerus zusteht und durch ihre Beamten und Behörden ausgeübt wird.

Allein diese Ordnung ist keine Rechtsordnung, sie ist nicht mit äußerlichen Mitteln erzwingbar. Der Staat schützt sie nicht und würde auch nicht gestatten, daß die Kirche selbst gegen Ungehorsame einen äußern Zwang anwende. Die kann höchstens

Mitgliedern, die sich ihren Anordnungen nicht unterziehen oder sich sonst gegen sie verfehlen, ihre „Wohlthaten, Heilmittel und Gnaden“ vorenthalten, oder auch die Schuldigen zeitweise oder für immer aus ihrer Gemeinschaft ausstoßen.

Dieses Mittels bedienen sich die Kirchen mit großer Freiheit. So hat z. B. der katholische Bischof von Alton im Staate Illinois mit Erlaß vom 7. November 1870 eine Gemeinde in St. Clair County für die Dauer eines Jahres oder für so lange, bis sie für das Vergehen der Verachtung der rechtmäßigen Obrigkeit und für das Aergerniß, welches sie gegeben, hinlängliche Genugthuung geleistet haben werde, mit dem Interdikt belegt, indem er allen Säkular- und Regular-Geistlichen untersagte, während jener Zeit innerhalb der Grenzen der fraglichen Gemeinde Messe zu lesen oder bei Leichenbegängnissen zu assistiren. Das Vergehen, welches auf diese Weise bestraft wurde, bestand darin, daß die Gemeinde im Widerspruche mit einer Vorschrift des Konzils von Baltimore und ungeachtet des mündlichen Verbotes ihres Pfarrers und der schriftlichen Warnungen des Bischofs zum Besten ihres Kirchenfonds an einem Sonntage einen Bazar (fair) und ein Konzert abgehalten hatte! Der Bischof fand, eine Kirche, welche nur mit solchen den Anstand verletzenden und Aergerniß verursachenden Mitteln gebaut oder vollendet werden könne, bleibe besser ungebaut oder unvollendet [78])!

Und am 27. Juni d. J. hat ein katholischer Geistlicher in Hudson im Staate Neu-York (Father O'Sullivan) Angehörige seiner Gemeinde, welche ihm beharrlich den Zugang zur Kirche versperrten, gestützt auf eine Vollmacht des Bischofs, mit der Exkommunikation und die ganze Gemeinde mit dem Interdikte bedroht.

Auch die andern Denominationen üben eine ähnliche Strafgewalt gegen die ihnen angehörenden Geistlichen und Laien aus.

So hat die methodistisch-bischöfliche Kirche in den Jahren 1824 bis 1827 eine große Anzahl von Geistlichen und Laien, welche für Verbesserung der Kirchenverfassung agitirten, aus ihrer Gemeinschaft ausgestoßen und dadurch die Veranlassung gegeben, daß im Jahre 1830 fünftausend Personen austraten und die protestantisch-methodistische Kirche gründeten[74]). Und in der neuesten Zeit ist Dr. Cheney, Rektor der protestantisch-bischöflichen Christus-Kirche in Chicago, weil er in einem durch die Liturgie vorgeschriebenen Gebete beharrlich das Wort „wiedergeboren (regenerate)" wegließ, durch das bischöfliche Gericht degradirt worden. (§§ 86. 96. 99.)

§ 76.

Die Ansicht ist ziemlich verbreitet, daß in Amerika der Kirchenverband locker sei, und daß die Kirchengewalt diesen Namen gar nicht verdiene, weil sie sich nicht auf den starken Arm des Staates stützen könne. Die so eben erwähnten Zensuren und Disziplinar-Strafen werden als ganz ungenügende Mittel betrachtet, um einer Kirche diejenige Autorität zu verschaffen, welche einer Staatskirche in Europa zukommt. In der Wirklichkeit verhält sich dieß aber ganz anders; es kommt sogar vor, daß hin und wieder die kirchlichen Anordnungen über die Gesetze des Staates den Sieg davontragen[75]). Psychologische Motive können eben, wie die Erfahrung beweist, ebenso kräftig wirken, wie äußerer Zwang. Es zeigt sich dieß namentlich in der Leichtigkeit, mit welcher alle Denominationen die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel aufbringen.

§ 77.

In der Union bestehen für etwa fünf Millionen Katholiken gegen dreitausend Kirchen, deren Werth auf ungefähr 37 Millionen

Dollars angeschlagen wird. Neben den Kirchen müssen aber auch Pfarrhäuser, Schulhäuser, Waisenhäuser und Krankenhäuser gebaut und unterhalten, und es müssen die Besoldungen für die höhere Geistlichkeit, für die Pfarrer und für die Schullehrer bestritten werden. Und die hiefür erforderlichen enormen Summen sind durch Beiträge aufzubringen, deren Entrichtung sich Jeder entziehen kann, der sich über die Autorität der Kirche hinwegsetzt.

Als der verstorbene Erzbischof von Neu-York, Dr. Hughes, durch ein Zirkular hundert Personen zu einem Beitrage von je 1000 Dollars für den Bau einer Kathedrale aufforderte, liefen noch an demselben Abend Unterschriften für 99,000 Dollars bei ihm ein. Am 15. August 1858 wurde der Grundstein zu dem Gebäude gelegt. Während des Bürgerkrieges gerieth die Unternehmung ins Stocken; dieselbe ist dann aber durch den im Jahre 1864 erwählten Erzbischof John Mac Closkey energisch aufgenommen und fortgeführt worden. Der Dom wird in rein gothischem Style aufgeführt; die Grundmauern bestehen aus Granit, der Oberbau aus weißem Marmor. Das Gebäude, welches für 18,000 Menschen Raum enthalten soll, wird mit zwei Thürmen von 320 Fuß Höhe und vierzehn Kapellen, die einen Kranz um die Seitenschiffe bilden, geschmückt sein. Zur Deckung der Kosten hat jede Pfarrei in den neun Suffragan-Bisthümern jährlich eine bestimmte Summe nach Neu-York abzuliefern.

Im Hirtenbriefe, welchen am 21. Oktober 1866 (on the Feast of the Maternity of our Lady) das damals in Baltimore versammelte National-Konzil an den Klerus und die Laien seiner Diözesen erließ, wurde unter Anderm vorgeschrieben, daß in Zukunft jedes Jahr an dem in die Oktave des Festes der Apostel St. Petrus und Paulus fallenden Sonntag in allen katholischen Kirchen in den Vereinigten Staaten der Peters-

pfennig eingesammelt werden solle. Und im Jahre 1867 war dann in den Neu-Yorker Blättern zu lesen, daß im Bisthum Philadelphia 58,000 Dollars eingegangen seien, und daß man aus dem Erzbisthum Neu-York 100,000 Dollars und aus der ganzen Union eine Million erwarte[76]).

§ 78.

Die protestantischen Denominationen bleiben in dieser Richtung hinter den Katholiken kaum zurück. Einzig die Erstellung von konfessionellen Schulen wird von den Protestanten etwas weniger eifrig betrieben. Dagegen für Kirchen und Pfarrhäuser, für die Besoldung der Geistlichkeit, für Armen und Krankenpflege, für Missionen, für Priester-Seminarien, für Verbreitung von religiösen Schriften u. s. f. werden jährlich so große Ausgaben gemacht, daß der Aufwand an Verschwendung grenzt und der Wetteifer der verschiedenen Sekten unzweifelhaft zu einer schädlichen Zersplitterung der Geldmittel führt.

Vor ein Paar Jahren wurde in Chicago die Kirche einer neu gegründeten unitarischen Gemeinde eingeweiht. Die Kirche war die schönste und größte in Chicago, aber es haftete auf derselben eine Schuld von 113,000 Dollars. Um diese Last zu erleichtern, ohne zum Verkauf der Kirchenstühle zu schreiten, wurde mit der Einweihung eine Kollekte verbunden, welche 70,000 Dollars abwarf. Dabei fanden sich fünf Unterschriften von 5000 Dollars, einige von 3000, 2500 und 1000 Dollars u. s. f.

In der presbyterianischen Generalversammlung, welche im Mai d. J. in Chicago zusammengetreten war, wurde der Vorschlag gemacht, in Neu-York einen permanenten Ausschuß „für Finanzen und Wohlthätigkeit" aufzustellen, dessen Aufgabe darin bestanden wäre, „auf regelmäßige und systematische „Konsekration von Eigenthum für den Herrn hinzuwirken (to

„ provide a regular and systematic consecration of property „ to the Lord), die Einsammlung der Beiträge für fromme „ Zwecke zu überwachen; über die wohlthätigen Unternehmungen „ einer jeden Kongregation der Kirche monatlich Mittheilung zu „ machen, und der Generalversammlung über die Verwendung „ aller ohne Bezeichnung eines bestimmten Zweckes gegebenen „ Beiträge ein Gutachten zu erstatten."

Zugleich wurde angetragen, daß den Gemeinden eingeschärft werden solle, für alle ihnen durch die Generalversammlung empfohlenen Werke der Mildthätigkeit periodische Kollekten zu veranstalten; daß durch geeignete Einrichtungen bei den Gemeinden auf Befolgung dieser Direktion hinzuwirken, und daß denjenigen, welche sich nicht willfährig zeigen, auch keine Unterstützung aus den Kirchenfonds zuzuwenden sei.

Von der Opposition wurde dieser Plan energisch bekämpft. Die vorgeschlagene Zentralisation begründe ein Monopol und ein Patronat, welches habsüchtig, selbstsüchtig und willkührlich handeln und schließlich die Generalversammlung selbst korrumpiren werde. Das bisherige System sei wirksam genug gewesen; unter der Herrschaft desselben seien im Jahre 1870 zehn Millionen Dollars eingenommen worden.

Es ist diese den Verhandlungen der Generalsynode entnommene Summe so groß, daß man sich versucht fühlt, zu glauben, es beruhe dieselbe auf einem Mißverständnisse. Es ist dieß aber keineswegs der Fall. Im American Year-Book vom Jahre 1869 werden die im Jahre 1868 von den Presbyterianern der alten Schule allein (§ 82) erhobenen Steuern für kirchliche Zwecke auf 4,289,595 Dollars angegeben. Gegenwärtig sind nun die beiden Abtheilungen alte und neue Schule wieder vereinigt. Dieselben zählen zusammen 4327 Kirchen mit ungefähr 422,000 Kommunikanten[77]). Man darf nicht

vergessen, daß neben den Gemeinden auch die Presbyterien und die Synoden ihre Ausgaben haben, wozu dann noch die vielen Anstalten der Generalsynode hinzukommen. Zu diesen gehört z. B. ein „Fünf-Millionen-Fond" (Five-Million-Memorial Fund), ein Fond für die Erbauung von Pfarrhäusern (Manse Memorial Fund), aus welchem bis jetzt 453 Pfarrhäuser mit einem Kostenaufwande von 1,792,700 Dollars erstellt worden sind, und ein Kirchenbaufond, der im Jahre 1870 an den Bau von 220 Kirchen in 28 Staaten und Territorien Beiträge verabfolgt hat.

Auch aus den Jahresberichten der andern Denominationen (der protestantisch-bischöflichen Kirche, der Methodisten, der Baptisten u. s. f.) könnten mit Leichtigkeit schlagende Belege für die Macht, welche die Kirchen über ihre Mitglieder ausüben, beigebracht werden.

§ 79.

Die Staatsregierung hat an der Ausübung der Kirchengewalt weder mittelbar noch unmittelbar irgend einen Antheil. Hingegen werden bei Gelegenheit der Inkorporation eines kirchlichen Vereines durch die gesetzgebende Gewalt häufig Vorschriften über die Verwaltung des Kirchengutes aufgestellt, wovon im vierten Kapitel dieses Titels die Rede sein wird. Auch kommen die Gerichte in die Lage, mit der Verfassung der Kirchen, mit ihrem Regimente, mit ihren Dogmen und mit ihrer Disziplin sich zu beschäftigen, wenn von den kirchlichen Normen ein vermögensrechtlicher Anspruch abhängt[78]).

Der kirchliche Organismus ist mit dem privatrechtlichen und ökonomischen Verband so eigenthümlich verflochten, daß oft sehr verwickelte Streitigkeiten sich ergeben, bei denen es ungemein

ſchwierig iſt, die der gerichtlichen Kognition unterſtellte rechtliche und die jedem ſtaatlichen Zwange entzogene religiöſe und kirchliche Seite des Verhältniſſes auseinander zu halten.

Die Hinweiſung auf einige konkrete Fälle wird beſſer als eine abſtrakte Erörterung geeignet ſein, dieß klar zu machen.

1. Spaltung einer kirchlichen Körperſchaft.

§ 80.

Wenn die Trennung bloß eine äußerliche, räumliche iſt, ſo daß trotz derſelben die nun als ſelbſtſtändige Vereine hingeſtellten Theile denſelben kirchlichen Charakter behalten, den vorher das Ganze hatte, ſo wird die Theilung des Vermögens nach rein privatrechtlichen Grundſätzen ohne alle Schwierigkeit durch die bürgerlichen Gerichte vorgenommen werden können. So hat im Jahre 1845 die das Verhältniß der Sklaven betreffende Meinungsverſchiedenheit ein räumliches Auseinanderfallen der methodiſtiſch-biſchöflichen Kirche zur Folge gehabt, indem die Konferenzen der Südſtaaten ſich als „methodiſtiſch-„biſchöfliche Kirche des Südens (Methodist Episcopal Church, „South)“ ſelbſtſtändig organiſirt haben. Die Ausſcheidung des ihnen gebührenden Vermögensantheils iſt durch freundliche Uebereinkunft bewerkſtelligt worden; einzig der Fonds der Buchhandlung (Book Concern) hat einen Streit veranlaßt, der an die Gerichte gelangt und von dem Obergerichte der Union durch Feſtſtellung eines billigen Theilungsmodus erledigt worden iſt[79]).

So iſt durch einen Spezialakt der Legislatur des Staates Neu-York vom 27. Februar 1849 eine Jahreskonferenz der methodiſtiſch-biſchöflichen Kirche (the East Genesee Conference) rein räumlich getrennt und zugleich feſtgeſtellt worden, wie das Vermögen der aufgelösten unter die beiden neu konſtituirten Konferenzen getheilt werden müſſe.

§ 81.

Ganz anders verhält es sich, wenn innere Gründe (Meinungsverschiedenheiten über Dogma oder Disziplin) ein Schisma veranlassen. In diesem Falle hat nach einer Auffassung,. die freilich nicht unbestritten ist und nicht in allen Staaten anerkannt wird, diejenige Partei, welche eine Neuerung unternimmt und vom Hergebrachten sich lossagt, gleichviel ob sie die Mehrheit oder die Minderheit bildet, keine Theilungsklage, sondern es bleibt das ganze Gut derjenigen Partei, welche einfach auf ihrem bisherigen Standpunkte verharrt [80]). Jedes kirchliche Vermögen ist eben von seiner Entstehung an einem bestimmten kirchlichen Zwecke gewidmet, dem es ohne Zustimmung der sämmtlichen Betheiligten nicht entfremdet werden darf. Hier kann nun leicht ein Konflikt zwischen den kirchlichen Behörden der betreffenden Denomination und den staatlichen Gerichten sich ergeben, wenn jene den Entscheid der Vorfrage, welche Partei als orthodox zu betrachten sei, für sich in Anspruch nehmen. Wer einen solchen Konflikt zu entscheiden habe, kann durchaus nicht zweifelhaft sein. Wenn das Gesetz die Befugnisse der kirchlichen Behörden bestimmt, so haben die Gerichte das Gesetz auszulegen und anzuwenden und wenn das Gesetz schweigt, so ist es Aufgabe des Gerichtes, die Lücke in der Gesetzgebung zu ergänzen.

Es gibt viele Gesetze, die der Kirche ganz günstig sind; z. B. in Neu-Jersey richtet sich das Stimmrecht in den Kirchgemeinden durchaus nach den kirchlichen Vorschriften; der Entscheid der kirchlichen Behörden über die Frage, ob Jemand rechtmäßiger Inhaber eines Kirchenamtes sei, ist für die Gerichte bindend; eine neue Gemeinde oder eine neue Kirchenbehörde kann nur mit Zustimmung der obersten Kirchenversammlung gebildet werden u. s. f. [81])

Auch die Gerichte ſcheinen zu Uebergriffen in das kirchliche Gebiet gar nicht geneigt zu ſein; aber immerhin iſt es ihre Sache, wenn ſie eine ökonomiſche Streitigkeit zu entſcheiden haben, ihre Kompetenz über kirchenrechtliche Vorfragen ſelbſt zu beſtimmen und zu begrenzen. Die kirchlichen Behörden nehmen in einem ſolchen Fall dem Gerichte gegenüber nur die Stellung einer Partei ein.

Die Gerichte haben nie zu unterſuchen, ob die Anſchauungen einer kirchlichen Partei oder eines religiöſen Vereins an ſich gut oder ſchlecht ſeien, aber ſie haben, wenn Privatrechte davon abhängen, zu prüfen, ob dieſe Anſchauungen mit dem Dogma einer beſtimmten Denomination im Einklang ſtehen. Die, welche aus der Uebereinſtimmung Rechte für ſich ableiten, haben dieſelbe zu beweiſen, und ſie können ſich hiefür derjenigen Beweismittel bedienen, welche der Natur der Sache nach möglich ſind (by such evidence as the nature of the case admits of).[82])

§ 82.

Ein intereſſanter Fall dieſer Art war die Trennung der presbyterianiſchen Kirche in eine alte und eine neue Schule. Im Jahre 1837 beſchloß die presbyterianiſche Generalverſammlung (§ 96), eine Anzahl von Synoden, die zuſammen 500 Geiſtliche und 60 Abgeordnete in der Generalverſammlung zählten, aus der Kirche auszuſtoßen, das dritte Presbyterium in Philadelphia aufzulöſen und die Anſtalten für amerikaniſche innere Miſſion und für amerikaniſche Erziehung zu ſtreichen. Dieſer Staatsſtreich verſetzte die Oppoſition in die größte Aufregung. Im nächſten Jahre fanden ſich die Abgeordneten der ausgeſchloſſenen Synoden und Presbyterien gleichwohl in der Generalverſammlung ein und da das Bureau ihre Zulaſſung verweigerte, ſtellten ſie den Antrag, daß das Bureau abgeſetzt und an der

Stelle desselben ein neues Bureau gewählt werden solle. Für diesen Antrag ergab sich die Mehrheit der Stimmen und nachdem derselbe vollzogen war, verfügte sich das neugewählte Bureau mit seinem ganzen Anhange (die neue Schule) in ein anderes Sitzungszimmer; das alte Bureau mit der Minderheit (die alte Schule) blieb zurück und so tagten neben einander zwei Behörden, von denen jede sich als die rechtmäßige presbyterianische Generalversammlung betrachtete. Dieser Konflikt führte dann zu einem gerichtlichen Verfahren über die Frage, welche der beiden Behörden auf die Leitung und Verwaltung der unter der Aufsicht der Generalversammlung stehenden Anstalten und Fonds Anspruch habe. In der ersten Instanz fiel das Verdikt der Jury und der Spruch des Gerichts zu Gunsten der neuen Schule aus. Der oberste Gerichtshof des Staates Pennsylvanien kassirte aber diese Entscheidung und verfügte, daß eine neue Verhandlung (a new trial) Statt finden solle, worauf dann die neue Schule vom Prozesse abgestanden und die alte Schule bis zu der letzthin erfolgten Wiedervereinigung der beiden Zweige im unbestrittenen und ungetheilten Besitze der sämmtlichen Anstalten und Fonds geblieben ist[88]).

Wenn eine ganze Körperschaft ungetrennt zu einer andern Denomination übergeht, so kann die Kirchengewalt diesen Schritt weder hindern noch erschweren und es wird auch die Körperschaft ihr Vermögen behalten. Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn unter dem Vermögen sich Vergabungen befinden, die ihr unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung, daß sie einer bestimmten Denomination angehören, gemacht worden sind. In diesem Falle ist es Sache des zuständigen Gerichts, auf Begehren irgend eines Betheiligten den Willen des Schenkers zu schützen (§ 104).

§ 83.

Der Uebertritt ganzer Körperschaften zu einer andern Denomination ist hin und wieder vorgekommen. So sind vom Jahre 1785 an viele kongregationalistische Gemeinden (Congregational Trinitarians) zum Unitarismus übergegangen und es ist bei dieser Gelegenheit das berühmte Harvard-Kollegium unitarisch geworden [84]).

Ein von der Legislatur des Staates Neu-York am 1. April 1854 erlassenes Gesetz sagt: „Die erste kongregationelle Ge„meinde von Batavia soll in Zukunft den Namen „„erste „presbyterianische Gemeinde von Batavia"" führen." Es hat sich hier offenbar nicht bloß um eine bedeutungslose Aenderung des Namens, sondern um den Uebertritt der Gemeinde von einer Denomination zur andern gehandelt.

2. Entsetzung des Curators (trustee) einer Korporation durch seine kirchliche Oberbehörde.

§ 84.

Die methodistisch-bischöfliche Kirche besitzt ein im Jahr 1789 gegründetes Buchgeschäft (Book Concern), das bestimmt ist, gute Schriften zu verbreiten, nebenbei aber einen glänzenden Ertrag abwirft. Hauptagent für dieses Geschäft ist Dr. Carlton seit 1852 und als Gehilfe (assistant agent) ist ihm im Jahr 1868 Dr. Lanahan beigeordnet worden (§ 99). Im Jahr 1869 hat die Legislatur des Staates Neu-York die beiden Agenten Carlton und Lanahan und ihre jeweilen von der alle vier Jahre zusammentretenden Konferenz (Quadrennial Conference) der methodistisch-bischöflichen Kirche zu ernennenden Nachfolger zu einer Korporation erhoben, welcher nominell das Eigenthum des Buchgeschäfts zugeschrieben wurde (§ 131). Dr. Lanahan nahm nun Dr. Carlton gegenüber die Stellung

eines Gleichberechtigten in Anspruch, allein der aus fünfzehn reisenden Geistlichen (travelling oder itinerant ministers) bestehende Ausschuß, welcher als Aufsichtsbehörde unter dem Namen Book Committee den Agenten übergeordnet ist, wies diesen Anspruch zurück, indem das Gesetz und die Disziplin der Kirche über dem Inkorporationsakt stehe. Als hierauf Dr. Lanahan schwere Mängel in der Geschäftsführung seines Kollegen rügte, ordnete der Ausschuß (the Book Committee) eine Untersuchung an, auf deren Grundlage er die von Lanahan gemachten Ausstellungen für ungegründet erklärte. Dieser fand die Untersuchung ungenügend und verlangte Vorlegung der in den Händen von Dr. Carlton befindlichen Bücher und Schriften (vouchers), um den Nachweis für seine Behauptungen zu leisten. Da seinem Begehren nicht entsprochen wurde, reichte er in der Form des Mandamus-Verfahrens [85]) ein Editionsgesuch bei dem obersten Gerichtshofe des Staates Neu-York ein, und gleichzeitig wurde gegen ihn selbst auf eine von Dr. Carlton mit Schrift vom 25. Mai d. J. erhobene Anklage hin vor dem kirchlichen Forum des Book Committee eine Untersuchung, die darauf hinzielte, ihn seiner Stelle als Agent und Kurator (trustee) zu entsetzen, veranstaltet.

Dr. Lanahan ist bei dem staatlichen Gerichte sowohl als bei der kirchlichen Behörde unterlegen. Der berüchtigte Richter Barnard, welcher offen angeklagt wird, sich der Erie-Eisenbahngesellschaft verkauft zu haben, vertrat in dieser Sache den Gerichtshof. Er fand, daß Dr. Lanahan keinen privatrechtlichen Anspruch (no private control) auf die Urkunden, deren Edition er verlange, geltend machen, sondern sich einzig auf das Reglement der kirchlichen Behörde (des Book Committee) stützen könne; daß auf dieser Grundlage sein Gesuch nicht haltbar sei und daß ihm überdieß seit dem 27. Mai 1871, an welchem

Tage ihn der Ausschuß in seinen Verrichtungen eingestellt habe, jede Legitimation zur Sache abgehe. Herr Barnard schloß die Begründung seines Erkenntnisses mit einer Betrachtung, die mit der Rechtsfrage jedenfalls wenig gemein hatte. „Es sei hohe „Zeit (sagte er), daß der Streit ende. Derselbe könnte sonst „nicht nur über das Buchgeschäft, sondern über die Kirche selbst „Skandal und Schande bringen. Das Geschäft habe, bevor „Dr. Lanahan seine Angriffe gegen dasselbe gerichtet habe, sich „einer beispiellosen Blüthe erfreut und in den letzten zwölf „Jahren über eine Million Dollars Gewinn abgeworfen. Die „wiederholten Angriffe, wenn sie schon immer wiederlegt worden „seien, haben unheilvoll gewirkt und wenn die Spaltung nicht „aufhöre, so werde das Geschäft zu Grunde gehen (and we „have it from high authority that unless this division „cease the Book concern can not stand)."

§ 85.

Die von Dr. Carlton gegen Lanahan bei der kirchlichen Behörde erhobene Anklage warf diesem in folgenden Richtungen Verletzung der Amtspflicht (official misconduct) vor: a. Er habe die Autorität des Book Committee und seines Vorgesetzten, des Dr. Carlton, mißachtet; b. er habe Auszüge aus den über das Geschäft geführten Rechnungen anfertigen lassen und dieselben aus der Anstalt weggenommen; c. er habe solche Auszüge und angebliche Ergebnisse seiner Nachforschungen heimlich drucken lassen; d. er habe mit fernern Prozessen gedroht, wenn seinem Begehren nicht entsprochen werde.

Der Ausschuß (the Book Committe), nachdem er vorläufig am 27. Mai d. J. den Dr. Lanahan in seinen Verrichtungen eingestellt hatte, ist dann am 24. Juni dazu gelangt, mit 11 gegen 4 Stimmen die Anklage in allen Punkten für begründet

zu erklären und den Angeklagten seiner Stellung zu entsetzen. Dieser Spruch bedurfte aber, um vollziehbar zu werden, der Zustimmung zweier Bischöfe und wurde zu diesem Behufe den Bischöfen Janes und Amos vorgelegt und da von diesen nur der eine (Janes) seine Zustimmuug erklärte, so ist das ganze Verfahren in sich selbst zusammen gefallen und Dr. Lanahan wird so lange im Amte bleiben, bis die Vierjährliche Konferenz, die im nächsten Jahre zusammentritt, ihm einen Nachfolger gegeben haben wird.

Unter diesen Umständen kommen die staatlichen Gerichte nicht dazu, die Frage zu entscheiden, ob ein Kurator (trustee) einer kirchlichen Körperschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer anders als durch gerichtliches Verfahren (mandamus) [85]) entsetzt werden könne.

Interessant ist es, daß die kirchlichen Behörden es für einen Disziplinarfehler oder für eine Verletzung der Amtspflicht erklären, wenn einer ihrer Untergebenen in einer kirchlichen Sache sich an die Gerichte wendet.

Die öffentliche Meinung hat sich entschieden für Dr. Lanahan ausgesprochen, weil die kirchliche Behörde nicht zu einer vollen und freien Untersuchung behülflich gewesen ist.

3. Die Degradation eines Geistlichen der protestantisch-bischöflichen Kirche durch das bischöfliche Gericht.

§ 86.

Karl Eduard Cheney ist ein Geistlicher der protestantisch-bischöflichen Kirche und Rektor (Pfarrer) der Christus-Kirche in Chicago mit einem Gehalte von 4500 Dollar und freier Wohnung. Im Sommer 1869 wurde er vor einem von dem Bischof der Diözese Illinois bestellten kirchlichen Gerichte (the Court of Ecclesiastical Assessors) angeklagt, daß er bei der

Taufe in dem durch die Liturgie (the Book of Common Prayer) vorgeschriebenen Gebete das Wort „wiedergeboren" (regenerate) habituell weglasse. Die Verhandlungen fanden in der Kathedrale St. Peter und Paul in Chicago Statt. Beide Parteien, die Ankläger (presenters) und die Angeklagten, waren durch Advokaten vertreten; die Anklage war auf Degradation des Angeklagten gerichtet. Dieser wendete sich gleich von Anfang an an das in Chicago bestehende höhere Gericht (Superior Court) des Staates Illinois mit dem Gesuche, daß dem kirchlichen Gerichte, weil dasselbe von Bischof Whitehouse formwidrig und im Widerspruche mit einem Kanon der bischöflichen Kirche bestellt worden sei, die Fortsetzung des Verfahrens untersagt werden möchte. Der Richter, Herr Jameson, ging davon aus, daß in den Vereinigten Staaten ein religiöser Verein einen rein privatrechtlichen Charakter habe, wie eine Ballspielgesellschaft (a base-ball club) oder eine Eisenbahngesellschaft. Was die Kompetenz des Gerichtes betreffe, so sei dieselbe begründet, weil Vermögensrechte des Petenten, nämlich sein Einkommen, in Frage stehe. Sobald aber das Gericht in der Hauptsache kompetent sei, so habe es auch die Zwischenfragen zu entscheiden, also auch die Frage, ob das kirchliche Gericht gemäß den kirchlichen Vorschriften bestellt sei. Diese Frage sei zu verneinen und deßhalb die Fortsetzung des Verfahrens zu verbieten.

§ 87.

Ueber dieses Erkenntniß beschwerte sich das kirchliche Gericht in sehr gehobenem Tone bei dem obersten Gerichte (Supreme Court) des Staates Illinois. Die Beschwerde stützte sich darauf, daß es sich einfach um eine Frage kirchlicher Disziplin handle, die an und für sich ganz und gar nicht in die Sphäre der staatlichen Gerichte einschlage. Daß von der Beantwortung

dieser Frage möglicher Weise für den Beklagten das Recht auf die Bekleidung seiner Pfarrstelle und auf den Bezug des mit derselben verbundenen Einkommens abhängen könne, sei nicht geeignet, die Natur des Disziplinarfalles zu ändern. Das Recht eines Geistlichen auf sein Amt sei nicht absolut wie das Eigenthum an einer Sache, sondern qualifizirt und bedingt und die Qualifikationen und Bedingungen desselben seien so geartet, daß es gar nicht in den Attributen eines bürgerlichen Gerichtes liegen könne, über das Vorhandensein derselben zu urtheilen.

Das kirchliche Gericht stehe keineswegs auf Einer Linie mit dem Vorstande einer Ballspielgesellschaft oder mit den Direktoren einer Eisenbahnunternehmung. Es leite seine Vollmachten nicht aus einem Vertrage, sondern aus dem organischen Rechte einer geschichtlichen Kirche her. Als die protestantisch-bischöfliche Kirche unter dem Palladium der religiösen Duldung und der bürgerlichen Freiheit ihre Stellung in diesem Lande eingenommen habe, sei ihre Autorität intakt und die ihr von Gott als seiner Kirche verliehene Vollmacht unbeschränkt gewesen und wenn sie innerhalb ihrer Sphäre und ihrer klar begrenzten Befugnisse handle, so gebühre ihr in dieser Stellung Anerkennung und Achtung.

§ 88.

Von dem obersten Gerichte ist das gegen das kirchliche Gericht erlassene Verbot aufgehoben und demnach demselben die Fortsetzung des eingeleiteten Verfahrens gestattet worden.

„Dieser unglückliche Streit (so lautet das Urtheil) schließt „eine ernste Frage in sich, die von großer Bedeutung ist für alle „Christen — in der That für Alle, welche glauben, daß das „einfache und reine Christenthum das beste System der Moral, „die sicherste Grundlage für den Staat, die festeste Stütze für

„ das gegenwärtige und zukünftige Leben ist; — die Frage näm=
„ lich: Sollen wir die Grenzlinie zwischen Kirche und Staat
„ festhalten, so daß sie in ihren Sphären sich bewegen, ohne
„ sich gegenseitig zu stören? Die Geschichte, so weit sie reicht,
„ warnt davor, die Leidenschaft anzufachen und den Fanatismus
„ aufzuwecken, der mit dem Staate einen Kampf auf Leben und
„ Tod um die Herrschaft zu beginnen im Stande ist. Unsere
„ Verfassung sagt: „„Die freie Ausübung und der Genuß des
„ religiösen Bekenntnisses und Gottesdienstes ist für immer
„ gewährleistet."" Im Kirchenrecht heißt „„Bekenntniß"" (pro-
„ fession) so viel als Eintritt in einen religiösen Verband (the
„ act of entering into a religious order), der „„Gottesdienst""
„ besteht in der Vornahme der äußern Handlungen und in der
„ Beobachtung der Gebräuche und Zeremonien, die keinen andern
„ Zweck haben als Gott zu ehren.

„ Die Verfassung beabsichtigte nicht bloß, den religiösen
„ Glauben eines jeden Menschen, sondern seine Stellung (his
„ membership) in der Kirche und den Ritus und die Disziplin
„ der Kirche gegen Eingriffe des Staates zu schützen. Die ein=
„ zige Ausnahme besteht darin, daß Ausschweifungen (acts of
„ licentiousness) nicht entschuldigt werden sollen und daß ein
„ mit dem Frieden und der Sicherheit des Staates nicht ver=
„ trägliches Gebaren nicht zu dulden ist. Freiheit des religiösen
„ Bekenntnisses und des Gottesdienstes findet nicht statt, wenn
„ die bürgerlichen Gerichte das Gebiet der Kirche betreten, ihre
„ Gesetze und Normen auslegen, ihre Disziplin diktiren und das
„ Verfahren der kirchlichen Gerichte regeln. Die Mehrheit der
„ christlichen Welt hat immer die Wahrheit des Satzes anerkannt:
„„Eine Kirche ohne Disziplin muß nothwendig, wenn sie es
„ nicht schon ist, eine Kirche ohne Religion werden."" Religions=
„ freiheit ohne die Macht, Normen aufzustellen und zu vollziehen

„(to make and enforce canons and rules) ist eben so wenig „möglich als ein Staat ohne Strafgewalt. Die Verfassung „garantirt die freie Ausübung und den Genuß (enjoyment), „also einen Befriedigung gewährenden Besitz. Die „Form der Ausübung kann jeder einzelne Mensch und „jeder auf freiwilliger Uebereinkunft beruhende Verein für sich „bestimmen. Die Staatsgewalt kann schützen aber nicht stören „oder hindern. Die bürgerlichen Gerichte können einschreiten, „wenn Vermögensrechte oder bürgerliche Rechte in Frage sind; „aber sie sollen nicht Entscheidungen der kirchlichen Behörden „über kirchliche Angelegenheiten revidiren, bloß um ihre Kom„petenz festzustellen ..... Die bürgerlichen Gerichte haben „Pflichten zu erfüllen, eine Verantwortlichkeit zu tragen und „eine genau begrenzte Jurisdiktion zu behaupten. Die Kirche „hat feierlichere Pflichten, eine schwerere Verantwortlichkeit und „eine Autorität, die ihr von dem allmächtigen Schöpfer aller „Dinge verliehen ist. Wir wollen nicht ihren Tempel mit „ungeweihtem Feuer beleuchten (light up her temple from „unhallowed fire). Ihre Diener, welche berufen sind, über „die Handlungen eines Bruders zu Gericht zu sitzen, müssen „unbefangen und befähigt sein, wie sie auch, ohne Zweifel, „unter dem Einflusse der göttlichen Offenbarung und der christ„lichen Liebe stehen, von der es heißt: sie glaubt Alles, hoffet „Alles und duldet Alles.

„Nach reiflicher Erwägung des Falls sind wir zu der ent„schiedenen Ansicht gelangt, daß das kirchliche Gericht nicht „durch unser Mandat zu beschränken sei. Es wird verfügt, „daß das Dekret des höhern Gerichts (Superior Court) um„zustoßen, das Verbot aufzuheben und die Beschwerde über „das kirchliche Gericht abzuweisen sei."

§ 89.

Das in Folge dieses Erkenntnisses fortgesetzte Verfahren des kirchlichen Gerichtes endigte mit der Degradation des Angeklagten, welche vom Bischof Whitehouse in öffentlicher Sitzung ausgesprochen wurde, nachdem er umsonst Herrn Cheney ersucht hatte, daß er wenigstens provisorisch, bis die oberste Behörde der protestantisch-bischöflichen Kirche (the General Convention) sich über den Fall ausgesprochen haben werde, das Gebet unverändert nach dem Buchstaben der Liturgie verlesen möchte.

Neue Verwickelungen stehen nun bevor. Zwar von einer Abberufung des Herrn Cheney durch seine Gemeinde ist einstweilen keine Rede. Vielmehr setzt er seine Verrichtungen fort und wird von den stimmberechtigten Pfarrgenossen unterstützt, indem aus einer Gesammtzahl von drei bis vierhundert sich nur acht von der Christus-Kirche losgesagt haben. Hingegen soll es sich fragen, ob nicht gegen die Gemeinde selbst, welche den degradirten Geistlichen unterstützt und gegen einen Amtsbruder desselben, der neben ihm (trotz des Verbotes des Bischofs) nach dem Ritus der bischöflichen Kirche beim Gottesdienste mitwirkt, mit kirchlichen Zensuren einzuschreiten sei.

In England (im London Spectator) ist mit Schadenfreude auf den Fall hingewiesen und nachdrücklich betont worden, daß in Amerika die kirchliche Disziplin weit strenger gehandhabt werde als in England. Der Korrespondent des London Spectator schließt seine Einsendung mit folgenden Worten: „Es ist unsern Vettern eben so wenig als irgend einer andern „Nation, die den Versuch gewagt hat, gelungen, die weltlichen „und die geistlichen Dinge, das Königreich Christi und die Kirche „dieser Welt, absolut zu trennen. Eben so gut könnten sie „versuchen, Leib und Seele in ihren Bürgern zu trennen. Auf

„irgend einem Wege werden sie dazu kommen, einzugestehen, „daß der Mensch eben so gut ein Gewissen wie einen Magen „hat, und sie werden um so mehr an schlechter Verdauung zu „leiden haben, je einseitiger sie für den Magen sorgen (!)".

4. Streit zwischen einem Geistlichen und den Kirchengutsverwaltern (trustees) der Gemeinde.

§ 90.

Ein pennsylvanisches Gericht soll in einem Prozesse zwischen den Kirchengutsverwaltern (trustees) einer katholischen Gemeinde und dem Pfarrer derselben entschieden haben: Der Bischof und der von ihm angestellte Pfarrer allein haben zu verfügen, wann und wie der Gottesdienst zu feiern sei. Die Kirchenvorsteher dürfen gegen den Willen des Pfarrers die Glocken nicht läuten, noch während des Gottesdienstes eine Kollekte erheben; sie dürfen ohne Zustimmung des Bischofs und des Pfarrers einen Schullehrer weder anstellen noch absetzen, noch können sie den Pfarrer zwingen, eine Leiche auf ungeweihten Boden zu begleiten; denn in allen diesen Dingen stehe nach den Gesetzen der Kirche dem Bischof die höchste Gewalt zu [86]).

Wenn dieses Erkenntniß wirklich so lautet, wie es mitgetheilt wird, so kann doch das Gericht kaum beabsichtigt haben, direkt die Gesetze der katholischen Kirche zu handhaben, sondern es kann seine Kognition einzig und allein die privatrechtlichen Verhältnisse (die aus dem Anstellungsvertrage sich ergebenden Rechte und Pflichten des Geistlichen, das Eigenthum und die aus dem Eigenthum sich ergebende Macht über die Kirche, Glocken u. s. f.) und nur mittelbar das kanonische Recht zum Gegenstand gehabt haben.

Drittes Kapitel.

Der Organismus der Kirchen.

I. Die katholische Kirche.

§ 91.

Es sind nicht die innern Verhältnisse der Kirchen, sondern ihre Beziehungen zum Staate Gegenstand dieser Schrift. Es kann sich daher hier nicht darum handeln, eine vollständige und ausführliche Uebersicht über den Organismus aller in den Vereinigten Staaten vorkommenden Sekten zu entwerfen, sondern es werden einige Notizen, welche geeignet sind, das Verständniß des Hauptgegenstandes der Darstellung zu befördern, genügen.

Was die Katholiken betrifft, so bestehen in Amerika sieben Erzbisthümer (Neu-York, Baltimore, Cincinnati, St. Louis, Neu-Orleans, San Francisco und Oregon City), von denen jedes zugleich eine Kirchen-Provinz bildet, und 49 Bisthümer. Die Grenzen der Diözesen werden von Rom aus mit der größten Freiheit bestimmt, auch steht die Wahl der Erzbischöfe, Bischöfe und ihrer Gehilfen der Kurie zu. Die Pfarrer werden vom Bischofe angestellt und abberufen; oder richtiger gesagt, es gibt keine Pfarrer, sondern nur Missionspriester, die pro tempore bald da, bald dort verwendet werden.

Es gibt Diözesan-Synoden, d. h. Versammlungen der Geistlichkeit eines Bisthums unter dem Vorsitze des Bischofs; Provinzial-Konzilien unter dem Vorsitze des Erzbischofs, und National-Konzilien, welche die hohe Geistlichkeit der ganzen Union umfassen und regelmäßig alle zehn Jahre stattfinden. Das letzte ist im Jahre 1866 in Baltimore unter der Leitung des dortigen Erzbischofs, welchen der Papst als apostolischen Delegirten bezeichnet hatte, abgehalten worden.

Ueberall sind für die katholischen Kongregationen wie für diejenigen aller andern Denominationen Kirchenguts-verwalter (Kuratoren, trustees) erforderlich, deren Wahlart und Kompetenz indeß in den verschiedenen Staaten verschieden geordnet ist. Für dieses Verhältniß sind die Gesetze betreffend die Inkorporation (§§ 105 f.) maßgebend.

In Neu-York nehmen nach einem Spezialgesetze vom Jahre 1863, Kap. 45, § 1, der Bischof (beziehungsweise der Erzbischof) der Diözese, sein Generalvikar und der Pfarrer der Gemeinde von Amtswegen und zwei Gemeindsgenossen aus dem Laienstande, welche diese drei je für eine Amtsdauer wählen, die Stellung der Trustees ein. Diese haben auch die Besoldung des Geistlichen zu bestimmen. — Die Gemeinden können freilich auch das allgemeine Gesetz vom Jahre 1813 für sich in Anspruch nehmen, nach welchem die volljährigen männlichen Mitglieder der Kongregation drei bis neun Trustees wählen und dieselben jedes Jahr drittheilweise erneuern. Der Einfluß der Geistlichkeit wird aber wohl groß genug sein, die Anwendung dieses Modus zu verhindern.

In den meisten andern Staaten ist für alle Denominationen ohne Ausnahme, also auch für die Katholiken, vorgeschrieben, daß die Trustees von der Kongregation gewählt und von Zeit zu Zeit erneuert werden sollen. Auch liegt es in vielen Staaten nicht den Trustees, sondern der Kongregation ob, die Besoldung des Geistlichen zu bestimmen.

In Pennsylvanien kann in allen wichtigen Gemeinde-angelegenheiten, welche die Temporalien betreffen, nur von der Mehrheit der Laien ein gültiger Beschluß gefaßt werden [87]). In Michigan müssen die Trustees Laien sein; der Pfarrer kann indeß von ihnen zum Präsidenten mit berathender Stimme gewählt werden (Gesetzessammlung von 1857, Kap. 68, §§ 2 u. 3).

In Indiana ist der Geistliche von Amtswegen trustee (Gesetz von 1855, Kap. 44, §§ 1 u. 2).

§ 92.

Die katholische Kirche scheint unter der Herrschaft des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat sehr gut zu gedeihen. Zwar der französische Legitimist, der im Jahre 1835 anonyme Briefe über die Zustände der Vereinigten Staaten geschrieben hat, ist durch die Lage der Katholiken keineswegs befriedigt. Er sagt, es gebe in der Union keine ärmere und einflußlosere Verbindung als die katholische Kirche, und dieß werde, was immer begegnen möge, nie anders werden. Die katholische Bevölkerung bestehe mit wenigen Ausnahmen aus Irländern, die zu arm seien, um sich aus ihrer Rohheit und Unwissenheit heraus arbeiten zu können. Aber auch, wenn sie reich und gebildet wäre, so würden ihr doch die Protestanten den Weg zu Macht und Ehre versperren. Die Erbauung der kleinsten katholischen Kapelle sei ein Unternehmen, welchem fast unübersteigliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Für die Priester sei gerade so viel vorhanden, daß sie nicht vor Hunger sterben müssen. Ueberall werde die Kirche von weltlichen Vorstehern (trustees) verwaltet, welche die Besoldung des Geistlichen und die Ausgaben für den Gottesdienst nach ihrer Laune regeln. Diese Trustees werden von der Gemeinde ernannt. Je schlechter Jemand mit dem Bischof und dem Klerus stehe, desto mehr Aussicht habe er, gewählt zu werden. Und wehe dem Pfarrer, der sich nicht geneigt zeige, den Anordnungen und Unarten dieser Trustees gegenüber Nachsicht zu üben! Er werde so lange mit allen möglichen Mitteln gequält, bis er den Bischof um Versetzung ersuche. Schlechte Priester werden von den Trustees dem Bischof gegenüber unterstützt. So sei ein Priester, welchen der Bischof

von Philadelphia wegen seines anstößigen Wandels vom Pfarramte habe entfernen wollen, doch so lange an seiner Stelle geblieben, bis der Kirchenbann gegen ihn ausgesprochen worden sei, worauf er sich verheirathet und ein protestantisches Kirchenamt übernommen habe. — Die Trustees haben auch das Recht der Ernennung zu allen von der Kirche abhängigen untergeordneten Stellen, namentlich derjenigen eines Lehrers der Armenschule. Bei der Besetzung solcher Aemter lassen sie sich weder durch den Pfarrer, noch durch den Bischof leiten, sondern sie wählen ihre eigenen Schützlinge, welche meistens nichts taugen [88]).

Auf diese Auslassungen kann nun aber mit der größten Zuversicht erwidert werden, daß entweder der Verfasser der fraglichen Briefe allzu schwarz gesehen oder daß seither die Sachlage sich von Grund aus geändert hat.

§ 93.

Zur Unterstützung des soeben Gesagten kann vorerst auf die Mittheilungen des streng katholischen Leopold Kist und des liberalen Duvergier de Hauranne hingewiesen werden. Kist spricht mit wahrer Begeisterung von den glücklichen Verhältnissen, in denen sich die katholische Kirche in Amerika befinde, und Duvergier (II. 126) weiß aus dem Munde amerikanischer Katholiken, qu'ici seulement ils ont pu fonder ces associations puissantes et exercer ces influences politiques qui ailleurs seraient regardées comme un danger public.

Vor ein Paar Jahren war Erzbischof Purcell von Cincinnati mit Thomas Vickers, Pfarrer der ersten kongregationellen Kirche in derselben Stadt, in eine Zeitungsfehde verwickelt. Bei dieser Gelegenheit hat der katholische Prälat erklärt, daß er die in der Union bestehenden Einrichtungen dem System einer Staatskirche vorziehe. (I do not want a union of Church

and State. I deprecate such a union. I prefer the condition of the Church in these United States to its condition in Italy, France, Spain, Austria, Bavaria.)

Dieſem gewiß ganz unverdächtigen Zeugniſſe können noch die in dem (§ 77) erwähnten Hirtenbrief des National-Konzils von Baltimore enthaltenen Aeußerungen angereiht werden. Das Konzil anerkennt freudig die Thatſache, daß die Regierungen der Union ſowohl als der einzelnen Staaten weder die kirchlichen Einrichtungen noch die Rechte der einzelnen Katholiken beeinträchtigen. Dabei wird allerdings bedauert, daß einzelne Staaten immer noch nicht geſtatten, zur Sicherung des Kirchenvermögens diejenigen Anordnungen zu treffen, welche den Vorſchriften und der Disziplin der katholiſchen Kirche entſprechen, und daß wenigſtens Ein Staat (Miſſouri) zwiſchen dem Vermögen der Kirchgemeinden und anderm Kirchengut unterſcheide und nur das Erſtere ſteuerfrei erkläre, wie denn auch der gleiche Staat die Fähigkeit, kirchliche Funktionen auszuüben, von der Leiſtung eines politiſchen Eides (§ 72) abhängig gemacht habe[89]).

II. Die proteſtantiſch-biſchöfliche Kirche.

§ 94.

Die proteſtantiſch-biſchöfliche Kirche iſt ein Zweig der anglikaniſchen Kirche, welche ſonderbarer Weiſe von England aus einzelnen Kolonien aufgenöthigt und dann doch wieder in ihrer Entwickelung dadurch gehemmt worden iſt, daß in den Kolonien kein Biſchof geduldet wurde (§ 4, Note 3). Ohne einen Biſchof war natürlich auch keine einheimiſche Geiſtlichkeit möglich, weil die Geiſtlichen nur durch den Biſchof perſönlich mittelſt Auflegung der Hände ordinirt werden können. Bei der Trennung von England entſtand nun eine ans Lächerliche grenzende Verlegenheit. Einige Geiſtliche (die Herren Weems

und Gant) waren nach England abgeordnet worden, um sich zum Bischofsamte weihen zu lassen, allein der Erzbischof von Kanterbury gab die Einwilligung zu ihrer Ordination nur unter der Bedingung, daß sie dem Könige von England den Unterthanen-Eid leisten. Auf ihren Wunsch erkundigte sich Franklin, der als Gesandter der nordamerikanischen Union bei Frankreich beglaubigt war, in Paris an verschiedenen Orten, sogar beim dortigen Nuntius, ob die Herren nicht von einem katholischen Bischof geweiht werden können. Die sehr natürliche Antwort war, daß dieß nur möglich sei, wenn sie zum Katholizismus übergehen. Franklin fand nun, daß die Kandidaten entweder in Irland oder in Dänemark oder Schweden ihr Glück versuchen können, wobei sie freilich die Gefahr laufen, daß man in Kopenhagen und Stockholm sie zu Lutheranern zu machen versuchen werde. Das Beste wäre wohl, wenn Amerika das Beispiel von Schottland nachahmen würde, wo der Klerus den ersten Bischof aus seiner Mitte genommen und denselben selbst geweiht habe. Man werde sich in hundert Jahren darüber wundern, daß fromme und gelehrte Amerikaner, welche berufen gewesen seien, für ihre Nebenmenschen zu beten und sie in der Religion zu unterrichten, eine Reise von 6000 Meilen haben unternehmen müssen, um hiefür in Kanterbury die Erlaubniß eines alten Phantasten einzuholen.

Schon vor Franklin hat John Adams über die Vorstellung, nach welcher den bischöflichen Fingern ein heiliges Fluidum entströmen solle, gespottet. Allein die bischöfliche Kirche wollte nun einmal nicht auf die ununterbrochene apostolische Nachfolge verzichten und schließlich ist sie denn auch wirklich zu Bischöfen gelangt, die sich als Nachfolger der Apostel ausweisen können. Zuerst wurde Dr. Samuel Seabury in Schottland von dem Bischof von Aberdeen geweiht, worauf dann auch England von

seiner Strenge nachgelassen und einigen Amerikanern die Ordination ertheilt hat[90]).

§ 95.

In der protestantisch-bischöflichen Kirche ordnet jede Gemeinde (parish) ihre innern, namentlich auch die ökonomischen Angelegenheiten. Sie bestellt eine Vorsteherschaft (vestry), die aus zwei Aufsehern (church-wardens) und zehn vestry-men besteht. Sie wählt auch einen oder mehrere Abgeordnete zu der obersten kirchlichen Behörde (Convention) des Bisthums. Die Wahl und Abberufung des Pfarrers (rector) steht entweder der Gemeinde oder der Vorsteherschaft, immerhin unter Vorbehalt der Genehmigung des Bischofs, zu.

Der Rektor hat die Leitung und Aufsicht über alle geistlichen Angelegenheiten der Gemeinde; er handhabt die Disziplin über die Kirchgenossen, welche gegen seine Verfügungen sich auf den Bischof der Diözese berufen können.

Für jede Diözese besteht unter dem Vorsitze des Bischofs eine aus den Geistlichen und aus weltlichen Abgeordneten aller Gemeinden zusammengesetzte Versammlung (Convention), welche den Bischof wählt und ihm einen Rath beigibt. Dieser Versammlung steht die örtliche Gesetzgebung zu. Die Geistlichen und die weltlichen Mitglieder berathen gemeinsam, stimmen aber getrennt ab. Für alle Beschlüsse ist die Mehrheit beider Stände erforderlich.

Der Bischof führt das Kirchenregiment in seinem Sprengel; er ordinirt die Geistlichen, genehmigt ihre Wahl und ihre Abberufung. Er konfirmirt die Getauften und nimmt sie dadurch in die kirchliche Gemeinschaft auf. Er weiht die Kirchen.

Für die ganze Union besteht eine General-Versammlung (General Convention), die alle drei Jahre zusammen-

tritt. Sie zerfällt zunächst in zwei Kammern, die Kammer der Bischöfe und die Kammer der Abgeordneten. In die letztere wählt die Versammlung einer jeden Diözese vier geistliche und vier weltliche Delegirte. Die beiden Kammern berathen getrennt. Für jeden Beschluß ist eine Mehrheit in der Kammer der Bischöfe und eine Mehrheit der Geistlichen sowohl als der Laien in der Kammer der Abgeordneten erforderlich. Die General-Konvention ist die höchste kirchliche Behörde. Als Spitze der Kirche gilt der älteste (d. h. der am längsten im Amte stehende) Bischof. Derselbe ist Präsident der Kammer der Bischöfe.

Die bischöfliche Kirche ist wie mehrere andere Denominationen, durch die Sezession der Südstaaten vorübergehend gespalten worden. Am 12. November 1862 haben die Bischöfe der Südstaaten ihre Diözesen zur Protestant Episcopal Church of the Confederate States verbunden. Seit dem Jahr 1866 ist aber die Einheit wieder hergestellt.

Im November 1868 zählte die protestantisch-bischöfliche Kirche 39 Diözesen, 2472 Kirchen; 2736 Geistliche, 194,692 Kommunikanten. Die Kirchensteuern betrugen 4,457,888 Dollars[91]).

III. Die Presbyterianer.

§ 96.

Jede presbyterianische Gemeinde wählt eine Vorsteherschaft (Session), bestehend aus dem Pfarrer, einer Bank der Alten (ruling elders) und einer Bank der Diakonen (deacons, Armenpfleger). (Es muß hier ein für allemal bemerkt werden, daß die Ausdrücke elders und deacons bei verschiedenen Denominationen verschiedene Bedeutung haben. Bei den Methodisten z. B. (§ 98) sind elders und deacons Geistliche, bei den Presbyterianern Laien.) Die Session hat die Aufsicht über das christliche Verhalten der Gemeindeglieder, kann Fehlbare und

Zeugen vor sich berufen, neue Mitglieder in die Kirche aufnehmen, Strafbare warnen, ermahnen, tadeln, im Genusse der Sakramente suspendiren oder ausschließen; Maßregeln zur Beförderung der kirchlichen Interessen anordnen und Abgeordnete in die Presbyterien und Synoden ernennen. Gegen ihre Entscheidung findet eine Appellation zunächst an das Presbyterium, dann an die Synode und schließlich an die General-Versammlung, deren Entscheid endgültig ist, Statt.

Ueber den Gemeinden steht das Presbyterium. Zu jedem Presbyterium gehören wenigstens drei Gemeinden. In demselben sitzen alle Geistlichen der Gemeinden und aus jeder Gemeinde Ein weltlicher Vorsteher (ruling elder). Es entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die Gemeindsvorsteherschaften erhoben werden; es prüft die Kandidaten der Theologie und stellt denselben Fähigkeitszeugnisse aus; es ordinirt und installirt die Geistlichen, es beurtheilt und entsetzt die fehlbaren Geistlichen; es prüft und billigt oder mißbilligt die Protokolle der Gemeindsvorsteherschaften; es visitirt die einzelnen Kirchen, untersucht ihren Zustand, beseitigt Uebelstände; beschließt auf das Gesuch der Betheiligten hin (at the request of the people) die Vereinigung oder Trennung von Gemeinden und die Bildung und Aufnahme neuer Gemeinden. Es ernennt Abgeordnete an die General-Versammlung.

Ueber den Presbyterien steht die Synode. Zu jeder Synode gehören wenigstens drei Presbyterien. In der Synode sitzen alle Geistlichen der zu ihr gehörenden Gemeinden und aus jeder Gemeinde ein weltlicher Vorsteher (ruling elder). Sie entscheidet über die Beschwerden, welche gegen die Presbyterien erhoben werden, revidirt die Protokolle der Presbyterien und verbessert Fehler, welche von denselben begangen worden sind; sie wacht darüber, daß die Presbyterien die Kirchenverfassung

handhaben; sie verfügt die Bildung neuer oder die Theilung bestehender Presbyterien; sie trifft überhaupt mit Hinsicht auf die Presbyterien, Gemeindevorsteherschaften, Gemeinden und Einzelnen, die unter ihrer Obhut stehen, alle Maßregeln, welche mit dem Worte Gottes und den bestehenden Normen im Einklange stehen und auf die Erbauung der Kirche hinzielen.

Die General-Versammlung (General Assembly) ist die höchste Behörde der Presbyterianischen Kirche. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl von geistlichen und weltlichen Abgeordneten der Presbyterien. Jedes Presbyterium, das höchstens 24 Geistliche zählt, ernennt einen geistlichen und einen weltlichen Delegirten; bei mehr als 24 Geistlichen zwei geistliche und zwei weltliche Delegirte, und so fort für weitere 24 Geistliche allemal einen geistlichen und einen weltlichen Deputirten mehr. Die General-Versammlung entscheidet über alle Berufungen und Anfragen, welche von untern Behörden an sie gelangen; revidirt die Protokolle der Synoden; beurtheilt Streitigkeiten über Dogma und Disziplin; untersucht und rügt Irrthümer in der Lehre und Unsittlichkeit im Wandel in den Synoden, Presbyterien und Gemeinden; überwacht alle Angelegenheiten der Kirche; unterdrückt schismatische Zerwürfnisse; korrespondirt mit fremden Kirchen und wirkt auf die Verbesserung der Formen (reformation in manners) und die Beförderung der Liebe (charity), Wahrheit und Heiligkeit in allen ihrer Obsorge anvertrauten Gemeinden hin. Eine neue für die Gemeinde verbindliche Satzung kann sie nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Presbyterien aufstellen.

Im Mai 1868 zählten die Presbyterianer der alten Schule (§ 82) 26 Synoden, 142 Presbyterien, 223 Lizentiaten, 326 Kandidaten, 2330 Geistliche, 2737 Kirchen, 252,555 Kommunikanten; und die neue Schule umfaßte 23 Synoden,

111 Presbyterien, 1800 Geistliche und 1590 Kirchen. Gegenwärtig sind nun, wie bereits (§ 78) gesagt, die beiden Abtheilungen wieder vereinigt. Hingegen gibt es immerhin noch verschiedene von dem Hauptstamme losgetrennte Zweige der presbyterianischen Kirche [92]).

IV. Die Methodisten.

§ 97.

Auch die methodistisch-bischöfliche Kirche ist ein Zweig der anglikanischen Kirche. Sie ist im Jahr 1784 von John Wesley organisirt worden. Wesley, der bekanntlich selbst ein anglikanischer Geistlicher war und keineswegs auf Gründung einer neuen Kirche, sondern nur auf Belebung der religiösen Gefühle ausging, hatte sich immer gesträubt, den an ihn gerichteten Einladungen, daß er durch irgend eine Einrichrichtung dem Mangel an ordinirten Geistlichen abhelfen möchte, zu entsprechen, weil er Bedenken trug, die von der anglikanischen Kirche in Amerika in Anspruch genommenen Rechte zu verletzen. Als nun aber die Kolonien in jeder Beziehung unabhängig geworden waren, überzeugte er sich, daß es kein Unrecht sein könne, bei der Herstellung geordneter kirchlicher Zustände in Amerika mitzuwirken, und daß die Ordination eben so gut von dem Presbyterium wie von einem Bischof ausgehen könne (§ 94). Immerhin entfernte er sich so wenig als möglich von den Einrichtungen der anglikanischen Kirche. Wenn er für die Bischöfe sich des Titels „Superintendent" und für die Geistlichen oder Presbyters der Bezeichnung „Aeltere (elders)" bediente, so war damit nur der Name und nicht das Wesen des Verhältnisses geändert.

Wesley weihte also in Verbindung mit andern anglikanischen Geistlichen am 2. September 1784 den Dr. Thomas Coke,

Geistlichen der englischen Kirche, zum Superintendenten, ordinirte die Herren Richard Whatcoat und Thomas Vasey als Elders und schickte Alle mit Vollmachten und Instruktionen nach Amerika. Bei ihrer Ankunft trat am 25. Dezember 1784 in Baltimore eine Konferenz zusammen, welche die von Wesley ausgearbeiteten Entwürfe einer Kirchenverfassung und einer Liturgie einmüthig annahm, Dr. Coke als Superintendenten anerkannte, und ihm Herrn Ashbury als Kollegen beigesellte. Am 26. Dezember wurde Ashbury als Diakon und Elder ordinirt und am folgenden Tage von Dr. Coke als Superintendent geweiht. Gleichzeitig wurden noch zwölf Prediger als Diakonen und Elders und drei als Diakonen ordinirt, womit der Grund des kirchlichen Baus, der nachher so großartige Dimensionen annahm, gelegt war.

§ 98.

Die Methodisten haben Prediger, die Laien sind und mit der Stellung eines Predigers einen weltlichen Beruf verbinden können, aber wenn sie nicht Diakonen oder Elders sind, weder die Taufe noch das Abendmahl administriren können.

Wer Prediger werden will, muß zuerst durch eine Klasse von Laien, dann durch eine Vierteljährliche Konferenz empfohlen werden. Nachdem er zwei Jahre lang auf Probe (on trial) gepredigt und ein litterarisches und theologisches Examen bestanden hat, kann er als Reise-Prediger (travelling preacher) in einer Jährlichen Konferenz aufgenommen und nach weitern Prüfungen und Ablauf von vier Jahren als Elder ordinirt werden.

Ein Diakon wird ohne Handauflegen vom Bischof ordinirt. Er kann bei der Austheilung des Abendmahls assistiren; die Schrift vor der Gemeinde lesen und erklären, die Jugend unter-

weisen, in Abwesenheit des Geistlichen die Taufe vollziehen und die Armenpflege besorgen.

Die Elders sind vollberechtigte, vom Bischof ordinirte Geistliche.

Die Bischöfe werden nicht etwa von den Diözesen (solche gibt es gar nicht), sondern von der General-Konferenz gewählt. Sie sind nicht wie bei den Katholiken und bei der protestantisch-bischöflichen Kirche ein wesentliches Organ der Kirche. Es ist letzthin bei einer Prediger-Versammlung die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Gewalt der General-Konferenz über die Bischöfe absolut sei, daß sie nicht nur einen Bischof vom Amte entfernen, sondern das Amt selbst abschaffen könne.

§ 99.

Der engste territoriale Kreis innerhalb der methodistischen Kirche ist eine Station *(station or circuit)*, dann gibt es noch einen weitern Kreis, für den die Bezeichnung Distrikt gebraucht wird.

Dem Personalbestande nach zerfallen die Gemeinden in Klassen, von denen jede gewöhnlich ungefähr zwölf Mitglieder umfaßt. Jede Klasse hat einen Vorsteher *(class leader)*, der vom Prediger ernannt wird und verpflichtet ist, wöchentlich jedes Mitglied zu besuchen und seinen Beitrag für die Kirche und für die Armen entgegen zu nehmen. Neben den Vorstehern der Klassen gibt es noch Quästoren *(Stewards)*, die von der Vierteljährlichen Konferenz mit dem Rechnungswesen beauftragt werden, und von der Gemeinde gewählte Trustees (§ 102), denen nominell das Kirchengut zum Besten der Kirche zugeschrieben wird.

Jede Woche findet eine Versammlung der zu einer Station gehörenden Klassen-Vorsteher Statt. Diese Versammlung über-

mittelt die Beiträge der Klassen den Quästoren; sie nimmt Personen, welche die Probezeit durchgemacht haben (probationers), als Mitglieder der Kirche auf oder weist sie ab; sie erkundigt sich nach dem Zustande der Klassen, nach den mit ihren Beiträgen im Rückstande Befindlichen, nach den Armen und Kranken.

Die Vierteljährliche Konferenz besteht aus allen reisenden und Orts-Predigern, aus den Quästoren, Exhorters (Personen, die Versammlungen für Ermahnung und Gebet abhalten dürfen), Trustees und Klassen-Vorstehern, die zu einer Station gehören. Der Elder, oder, wenn ein solcher nicht anwesend ist, der im Amte stehende Prediger präsidirt. Die Vierteljährliche Konferenz ernennt Exhorters und Ortsprediger; sie empfiehlt der Jährlichen Konferenz Prediger zur Aufnahme in das reisende Ministerium (travelling ministry) und Ortsprediger zur Ordination als Diakonen oder Elders. Sie beurtheilt auch Beschwerden über die Entscheidungen der Kirchen-Ausschüsse und sie führt die Aufsicht über alle geistlichen Angelegenheiten der Station.

Die Jährliche Konferenz besteht aus allen Reisepredigern, Diakonen und Elders des Distrikts. Sie bestimmt selbst den Ort und die Bischöfe bestimmen die Zeit der Sitzungen. Ein Bischof, oder wenn ein solcher nicht anwesend ist, ein von dem Bischof bezeichnetes Mitglied präsidirt.

Die Jährliche Konferenz hat Jurisdiktion über alle ihre Mitglieder, kann dieselben beurtheilen, freisprechen, ausstoßen und anstellen nach Maßgabe der Disziplin der Kirche. Sie nimmt Kandidaten ins Ministerium auf, verlängert ihre Probezeit oder läßt sie fallen. Sie beurtheilt Beschwerden der Ortsprediger und wählt Diakonen und Elders.

Die General-Konferenz, welche alle vier Jahre zusammentritt und deßhalb auch die Vierjährliche Konferenz heißt,

ist die höchste kirchliche Behörde. Sie besteht aus Delegirten der Jährlichen Konferenzen, die je auf 27 Mitglieder Einen Delegirten ernennen. Sie gestaltet einzelne Theile der Disziplin um; sie kann innerhalb gewisser Schranken neue Satzungen aufstellen; sie beurtheilt Beschwerden über die Entscheidungen der Jährlichen Konferenzen; sie revidirt alle kirchlichen Beschlüsse und Verfügungen; sie beaufsichtigt die Geschäftsführung der Bischöfe. Ihr steht die Wahl, Beurtheilung, Zensur und Entsetzung der Bischöfe zu. Sie ernennt auch die Aufsichtsbehörde, sowie die Agenten und Herausgeber des Buch-Geschäfts (§ 84) und die Beamten der Missionsgesellschaften.

Die methodistisch-bischöfliche Kirche zählte im Jahre 1868 71 Jährliche Konferenzen, 9 Bischöfe, 8481 Reiseprediger, 9899 Ortsprediger, 1,060,265 vollberechtigte Mitglieder, 194,850 in der Probezeit begriffene Mitglieder, 67,065 Taufen von Erwachsenen, 46,207 Kindertaufen, 11,692 Kirchen im Werthe von 41,692,922 Dollars, 3810 Pfarrhäuser im Werthe von 6,275,977 Dollars, 15,885 Sonntagsschulen mit 181,666 Lehrern (?) und 1,145,167 Schülern. Für wohlthätige Zwecke ist im Jahre 1868 eine Summe von 909,962 Dollars eingesammelt worden.

Neben der bischöflichen gibt es noch verschiedene andere Zweige der methodistischen Kirche, von denen einzelne einen sehr bedeutenden Umfang haben, so die methodistisch-bischöfliche Kirche des Südens (§ 80) mit 535,040 Mitgliedern; die protestantisch-methodische Kirche (§ 75); die afrikanische methodisch-bischöfliche Kirche mit 364,000 Mitgliedern; die evangelische Assoziation, die Wesleyanische Konnektion; die freien Methodisten und die primitiven Methodisten [93]).

V. Verschiedene andere Denominationen.

§ 100.

1. Die reformirte holländische Kirche (Reformed Protestant Dutch Church).

Das jetzige Neu-York war ursprünglich eine holländische Kolonie (Neu-Amsterdam). Die dortige reformirte Kirche stand eine Zeit lang unter der Classis von Amsterdam, wie die bischöflich-protestantische Kirche unter dem Bischof von London.

Die reformirte holländische Kirche hat eine ähnliche Organisation, wie die presbyterianische Kirche. Ihr Konsistorium entspricht der Session und ihre Classis dem Presbyterium. Ueber der Classis stehen die Partikular-Synoden und die höchste Behörde ist die Generalsynode.

Im Jahr 1860 zählte diese Denomination 410 Kirchen mit 409 Geistlichen und 50,304 Kommunikanten.

Seit 1867 heißt die reformirte holländische Kirche einfach reformirte Kirche. Sie zählte im Jahr 1868: 469 Geistliche, 7 Kandidaten, 37,009 Familien.

Neben ihr besteht eine deutsch-reformirte Kirche mit 3 Synoden, 31 Klassen, 505 Geistlichen, 1181 Gemeinden und 115,483 Mitgliedern.

2. Die Lutheraner

zählten im Jahr 1860 26 Synoden mit 1441 Kirchen und 792 Geistlichen, die unter der Generalsynode standen, und 10 Synoden mit 576 Kirchen und 342 Geistlichen, die nicht mit der Generalsynode verbunden waren; und im Jahr 1868: 51 Synoden, 3182 Kirchen, 1792 Geistliche und 350,088 Kommunikanten [94]).

3. Die Kongregationalisten.

Die Geschichte dieser Denomination fällt mit der Geschichte von Neu-England zusammen. Erst seit dem Jahr 1800 haben sie in den mittlern und westlichen Staaten Gemeinden gegründet; einzelne Gemeinden kommen auch im Südwesten vor, im Süden sind sie fast gar nicht bekannt.

Jede Gemeinde (Congregation) unter der Leitung eines Geistlichen und weltlicher Vorsteher (elders, associates oder managers) ist eine in sich vollendete Kirche, die keiner höhern Gewalt unterworfen ist, sondern ihre Angelegenheiten selbständig ordnet. In jedem Staate bilden die Geistlichen einen oder mehrere Vereine, denen das Recht eingeräumt ist, Fähigkeitszeugnisse für Kandidaten des Ministeriums auszustellen. Auch andere Kollegien (Räthe und Synoden) werden durch Abordnungen verschiedener Kirchen gebildet, aber diese Behörden haben nur die Bedeutung eines Kongresses; ihre Beschlüsse haben keine bindende, sondern nur moralische Kraft.

Im Jahr 1869 zählten die Kongregationalisten 3070 Geistliche, 339,205 Zöglinge in Sonntagsschulen und 291,042 Kommunikanten.

Mit den Kongregationalisten stimmen, was die Organisation betrifft, die von ihnen abgezweigten Unitarier (§ 83) überein.

4. Die Baptisten.

Die erste baptistische Kirche in Amerika ist von Roger Williams gegründet worden. Sie zerfallen in sehr viele Zweige, erfreuen sich eines großen Ansehens und wetteifern mit den andern Denominationen in Erstellung von Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. Sie betrachten, wie die Kongregationalisten, jede Gemeinde als unabhängige Kirche.

Der Hauptstamm (the Regular Baptists) zählte im Jahr

1866 in 609 Associations 12,955 Kirchen mit 1,094,806 Mitgliedern. Dazu kommen dann die Free Will Baptists mit 1276 Kirchen und 1100 ordinirten Geistlichen und eine Menge andere Unterabtheilungen mit 5022 Geistlichen.

5. Die Freunde

oder Quäker haben keine Geistlichen und keine organisirten Kirchen. Jedes männliche oder weibliche Mitglied kann, wenn es vom Geiste getrieben wird, in den periodisch Statt findenden Versammlungen sprechen und lehren. Doch ist von einem Ministerium und von Elders, welche den Ministers zur Seite stehen, die Rede. Die Disziplin wird durch Monatliche, Vierteljährliche und Jährliche Versammlungen (Meetings) gehandhabt. Die Quäker zählen etwa 100,000 Mitglieder.

6. Ueber andere Denominationen, die noch vorkommen, kann hier füglich mit Stillschweigen hinweg gegangen werden.

Viertes Kapitel.

Die privatrechtlichen Verhältnisse.

I. Die Stiftungen.

§ 101.

Jeder kirchlichen Anstalt oder Körperschaft liegt ein religiöser Zweck zum Grunde, zu dessen Beförderung ein Vermögen in der Weise bestimmt ist, daß es von Rechts wegen dem Zwecke dient und demselben nicht entfremdet werden kann. Wenn ein einzelner Mensch oder ein Verein aus Humanität ein Gebäude gottesdienstlichen Handlungen widmet, einen Geistlichen für die Vornahme dieser Handlungen gewinnt und

den Zutritt zu denselben Jedermann unentgeltlich gestattet, so fällt eine solche Einrichtung nicht in den Kreis der hier zu behandelnden Institute, weil die ökonomischen Mittel dem religiösen Zwecke nicht in bindender Weise geeignet sind, sondern von den Personen, welche die Einrichtung getroffen haben, jeden Augenblick anders verwendet werden können. Noch weniger kann von kirchlichen Anstalten gesprochen werden, wenn eine Erwerbsgesellschaft (partnership) oder ein Aktienverein oder ein einzelner Kapitalist eine Kirche erbaut, um durch Vermiethung oder Verkauf derselben einen Gewinn zu erzielen. Eine solche Unternehmung unterscheidet sich von andern Spekulationsgeschäften in keiner Weise. Sobald hingegen ein religiöser Zweck zum Grunde liegt, so kommt es nicht darauf an, in welcher Weise das für denselben erforderliche Kapital aufgebracht wird. Es ist z. B. gar wohl möglich, einen kirchlichen Verein auf Aktien zu gründen, wie ja auch diese Form für gemeinnützige Zwecke aller Art angewendet wird. Kirchliche Aktienvereine, wenn sie auch nicht häufig vorkommen, werden doch in verschiedenen Gesetzgebungen vorgesehen. (Gesetzessammlung von Vermont von 1863, Kap. 90 §§ 8 und 9. Die kirchlichen Körperschaften können ihr Vermögen in Aktien (shares) eintheilen und die nähern Bestimmungen feststellen, unter denen es den einzelnen Mitgliedern gestattet ist, solche Aktien zu besitzen. — Sammlung von Massachusetts von 1860 Kap. 22 §§ 3, 4 und 5. Das Vermögen einer kirchlichen Körperschaft ist nicht steuerfrei, wenn ein Theil des Einkommens unter die Mitglieder oder Aktionärs vertheilt oder für andere als religiöse oder gemeinnützige Zwecke verwendet wird. — Gesetze von Indiana von 1855, Kap. 70 § 4 und 1859, Kap. 116 § 2. Wenn eine Kirche oder ein religiöser Verein Vermögen besitzt, das nicht in Aktien eingetheilt ist u. s. f.)

§ 102.

Die wirksamste Form, in welcher ein Vermögen einem Zwecke dienstbar gemacht werden kann, ist die *Stiftung*. Bei der Stiftung wird der Zweck durch Fiktion zum Subjekte und Herrn des Vermögens erhoben und es werden künstliche Organe (Pfleger, Kuratoren) geschaffen, um das Vermögen zu verwalten und für den Zweck zu verwenden. Den Amerikanern und Engländern ist zwar das Wesen der Stiftung (charity) ganz geläufig, hingegen die so eben bezeichnete juristische Konstruktion derselben kennen sie nicht. Sie personifiziren weder den Zweck, noch das Vermögen, sondern das Organ der Stiftung, die Kuratoren oder Trustees. Es lehnt sich eben im englisch-amerikanischen Rechte die Lehre von den Stiftungen aufs engste an die Lehre von den trusts an.

Beim trust steht ein ganzes Vermögen oder ein einzelnes Vermögensrecht *nominell*, was den formellen Titel (the legal title) betrifft, dem A (dem trustee, Fiduziar, Treuhänder) zu, während es *materiell*, seinem ökonomischen Nutzen und Werthe nach (the equitable title) für den B (den cestui que trust, Fideikommissar, beneficiary, Benefiziat) bestimmt ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschichte der trusts oder auf die mannigfaltigen Kombinationen, in denen dieselben besonders auch auf dem Gebiete des Erbrechts vorkommen, näher einzutreten. Die Bedeutung des Institutes besteht darin, daß Jemand über sein Leben hinaus durch die Vermittelung von Vertrauenspersonen seinen Willen bleibend bethätigen und die Verwendung einzelner Vermögensstücke genau und sicher für eine unbestimmte Zukunft regeln kann. Es mag genügen, an einem sehr einfachen Beispiele den Nutzen der Zuziehung von Trustees nachzuweisen. Es beabsichtigt Jemand, eine ihm nahe stehende Person dauernd gegen Mangel und Noth zu schützen; er kann

aber die hiefür erforderliche Summe nicht direkt dieſer Perſon zukommen laſſen, weil dieſelbe unter der Vormundſchaft eines Vaters oder Ehemannes ſteht, der kein Vertrauen verdient, oder weil zu beſorgen iſt, daß der Hülfsbedürftige ſelbſt das Empfangene verſchleudere, oder daß ſeine Gläubiger die ausgeſetzte Summe mit Beſchlag belegen. Um dieſe Klippen zu vermeiden, genügt es, daß der Teſtator oder Donator die für den fraglichen Zweck beſtimmten Vermögensrechte Treuhändern überträgt. Dadurch werden dieſelben gegen Eingriffe des Vaters oder des Ehegatten oder der Gläubiger des Benefiziaten und gegen dieſen ſelbſt und ſeine Charakterſchwächen hinlänglich geſichert. Denn jene Rechte ſtellen ſich nun formell als Vermögen der Truſtees dar; dieſe allein können über dieſelben verfügen. Sie ſelbſt haben aber keinen eigenen Willen, ſondern es liegt ihnen ob, genau den Willen des Teſtators oder Donators zu vollziehen und ſie werden nöthigenfalls durch das zuſtändige Gericht (in equity) von Amtswegen oder auf Begehren eines Betheiligten angehalten, ihre Pflicht zu erfüllen. Wenn die Truſtees ſterben oder aus irgend einem Grunde ihrer Aufgabe nicht nachkommen können oder wollen, ſo bezeichnet das Gericht an ihrer Stelle andere geeignete Perſonen als Kuratoren. Denn das Verhältniß darf nicht durch den Tod oder die Ablehnung oder Unfähigkeit der ernannten Truſtees in ſeiner Wirkſamkeit gelähmt werden. (Equity will not suffer a trust to fail for want of a trustee.)

§ 103.

Das Truſt-Verhältniß ſetzt eine beſtimmte Perſon (einen einzelnen Menſchen oder eine Mehrheit von Menſchen oder eine Korporation) als Benefiziaten voraus. Es iſt dasſelbe dann aber in England durch Analogie ſo erweitert worden, daß Vermögen an Truſtees überwieſen werden kann, um mittelſt

desselben irgend einen wohlthätigen, gemeinnützigen oder religiösen Zweck zu befördern oder eine Anstalt für einen solchen Zweck zu gründen (for the support of charity or religion). Ob dieß auch in Amerika möglich sei, ist nicht ganz unbestritten. In Neu-York herrschte eine Zeit lang die Ansicht vor, daß die in England geltende Lehre von den milden Stiftungen nicht auf dem ungeschriebenen Rechte (common law), sondern auf einem Gesetz (43. Elis. Kap. 4) beruhe, und daß dieses Gesetz in Folge der Trennung von England seine Gültigkeit verloren habe. Diese Auffassung ist aber im Dezember 1853 durch das Appellationsgericht verworfen worden und es scheint, daß auch in Amerika in den meisten Staaten die Möglichkeit, durch Trustees milde Stiftungen zu gründen und zu verwalten, besteht. Wie es sich auch hiemit verhalten mag, so herrscht doch darüber kein Zweifel, daß eine religiöse Gesellschaft, namentlich eine Kongregation, auch wenn dieselbe nicht inkorporirt sein sollte, Benefiziat eines Trust-Verhältnisses sein kann[95]). Es war zwar im Staate Neu-York durch ein Gesetz vom Jahr 1855 verboten worden, Trustees zum Besten eines religiösen Vereins durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch ein Testament Personal- oder Realvermögen zuzuwenden. Allein nach wenigen Jahren schon hat die Legislatur dieses Verbot wieder aufgehoben. (Gesetz von 1862, Kap. 147.)

In Virginien ist es nicht gestattet, kirchliche Vereine zu inkorporiren, hingegen können sie mittelbar durch Trustees für gewisse Zwecke Vermögen erwerben. Alle Zufertigungen, Vermächtnisse und Dedikationen von Grundstücken für Gotteshäuser, Begräbnißplätze und Pfarrwohnungen — aber nur hiefür und für keinen andern Zweck —, welche aus der Zeit vor dem Jahr 1842 herrühren, bleiben fernerhin bestehen. Zufertigungen (conveyances), aber nicht Vermächtnisse,

sind für eben diese Zwecke auch in Zukunft erlaubt. Das zuständige Gericht bestellt und erneuert von Zeit zu Zeit die Trustees, denen der legale Titel zum Besten des Vereins zusteht.

Jedes Mitglied des Vereins kann jederzeit gegen die Trustees wegen fehlerhafter Geschäftsführung Klage (a suit in equity) erheben.

Ueber die Zulässigkeit des Verkaufs von Grundstücken und über die Sicherstellung des Kaufpreises entscheidet das zuständige Gericht.

§ 104.

Eine inkorporirte Kongregation kann wohl Trustee und Benefiziat in Einer Person sein, oder, mit andern Worten, es kann ihren Vorstehern als Trustees Vermögen zu ihrem Besten zugewendet werden. Man darf nicht glauben, daß hier die Herbeiziehung eines Trust-Verhältnisses eine leere und sogar eine unpassende Form sei, weil das Gut absolut (the legal and the equitable title) und direkt der Korporation übertragen werden könne. Es ist ja möglich, daß der Urheber der Stiftung das Gut der Korporation nicht zu ganz freier Verfügung überlassen, sondern sie nur in einer genau bestimmten Richtung unterstützen und fördern will; daß er z. B. seine Schenkung oder sein Vermächtniß für Verbesserung der Besoldung des Geistlichen oder für Anstellung eines Hilfsgeistlichen, für Anschaffung einer Orgel, für Ausschmückung der Kirche, für Gründung von Freiplätzen, die Jedermann offen stehen, oder für irgend einen andern besondern Zweck bestimmt. Aber auch, wenn er nicht so verfährt, sondern seine Gabe ohne alle Beschränkung den Trustees zum Besten der Korporation überweist, so versteht sich stillschweigend von selbst, daß dieselbe nur für den allgemeinen Zweck bestimmt ist, den die Korporation bei

Gelegenheit der Inkorporation als das Ziel, das sie verfolge, bezeichnet hat. Und wenn die Korporation jemals ihren dießfälligen Willen ändern sollte, so könnte sie das fragliche Gut nicht für ihre neuen Zwecke verwenden. Das zuständige Gericht würde den Willen des Urhebers der Stiftung schützen [96]). Ja es scheint aus vielen Gesetzen und gerichtlichen Entscheidungen hervorzugehen, daß alle Schenkungen und Vermächtnisse, auch wenn dieselben dem Wortlaute nach nicht Trustees, sondern direkt der Korporation zugewendet worden sind, doch als Trust-Verhältnisse in bezeichnetem Sinne aufgefaßt werden. Ueberhaupt werden die milden Stiftungen durch die Gesetze sowohl als durch die gerichtliche Praxis mit dem größten Wohlwollen behandelt. Wenn die Stiftungsurkunde unklar ist, so wird der Sinn derselben aus den Umständen, unter denen die Stiftung stattgefunden hat, gedeutet, und wenn der genauen Vollziehung der Urkunde unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen, so sucht man doch, dem Willen des Stifters so nahe als möglich (cy-près) zu kommen [97]).

Im Staate Neu-York ist es nicht zulässig, daß Trustees ein Geschenk oder Vermächtniß annehmen, welches bloß einem Theil der Mitglieder des Vereins mit Ausschluß der andern dienen soll. Das Obergericht des Staates Pennsylvanien hat ein Testament, durch welches Jemand im Jahre 1870 sein Vermögen einem Vereine von Atheisten zu dem Zwecke vermacht hat, daß aus demselben ein Gebäude errichtet werde, in welchem der Unglauben öffentlich gelehrt werden solle, für ungültig erklärt [98]).

In England gelten Stiftungen für das Lesen von Messen, für Gebete, um die Seele eines Verstorbenen aus dem Fegfeuer zu retten, für Unterhaltung eines ewigen Lichtes u. drgl. als abergläubisch. Die betreffenden Fonds werden daher für

irgend welche andere gemeinnützige Anstalten verwendet; in Amerika hingegen finden auch solche Zwecke Schutz bei den Gerichten.

II. Die Inkorporation.

§ 105.

Die Inkorporation ist der Akt, durch welchen ein religiöser Verein die Natur einer juristischen Person, einer Korporation erhält. Eine Korporation ist, wie die englischen Juristen sagen, ein künstliches, für die Sinne nicht wahrnehmbares, bloß in der Vorstellung bestehendes Wesen, das weder Leib noch Seele hat. Daß eine Korporation keine Seele hat, ist von einem englischen Richter durch folgenden Syllogismus bewiesen worden: „Niemand kann eine Seele erschaffen, als „Gott; nun wird eine Korporation vom König kreirt, also kann „eine Korporation keine Seele haben."

Wie durch das Mittel einer Stiftung, so kann auch durch Inkorporation ein Vermögen für Beförderung eines religiösen Zweckes bestimmt werden. Denn wie ja überhaupt eine Korporation ohne Zweck nicht gedenkbar ist, so erscheint auch bei der Gründung einer kirchlichen Körperschaft die Bezeichnung des Zweckes als ein wesentliches Requisit, und es wird in allen die Inkorporation betreffenden Gesetzen ausdrücklich gesagt, daß die Korporation nur für diesen und für keinen andern, namentlich nicht für einen weltlichen Zweck Vermögen erwerben und haben darf.

Zwischen der Stiftung und der Korporation besteht aber immerhin ein erheblicher Unterschied. Bei jener ist der Zweck für alle Zukunft festgestellt, diese hingegen kann ihren Willen ändern und dadurch zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Mehrheit und Minderheit der Vereinsmitglieder Veranlassung geben. Die

kirchliche Korporation hat eine Doppelnatur; ihrem Zweck nach steht sie unter dem Prinzip der Religionsfreiheit, mit Hinsicht auf die ökonomischen Mittel hingegen unter Rechtsregeln. Hieraus können sich Differenzen und Konflikte ergeben, deren Ausgleichung zwar nicht unmöglich, aber doch weit schwieriger ist, als man gewöhnlich glaubt.

§ 106.

Neben andern Motiven hat wohl auch die Furcht vor solchen Verwickelungen die Gesetzgebung von Virginien bestimmt, die Gründung von kirchlichen Korporationen zu verbieten (§ 103). Dasselbe Verbot findet sich auch in einigen andern Gesetzgebungen, in Missouri sogar in der Verfassung vom Jahre 1820. (No religious corporation can ever be established in this State.)

In den meisten Staaten ist indeß die Inkorporation nicht nur gestattet, sondern so leicht als möglich gemacht. Es kann ein bestimmter religiöser Verein durch einen speziellen Beschluß der Gesetzgebung zur Korporation erhoben werden; fast überall bestehen aber allgemeine Gesetze, welche gewisse Formen bezeichnen, durch deren Beobachtung jeder religiöse Verein die Rechte einer Korporation erlangt.

Es gibt Gesetze, in welchen der Legislatur das Recht gewahrt wird, die Inkorporation zu widerrufen oder anders zu gestalten. (Vermont: Compiled laws of 1863, ch. 90, § 12, the legislature has power to make any regulation or alteration, with respect to any religious association formed under the general act in relation to religious societies. — Massachusetts: General Statutes of 1860, ch. 30, §§ 27 and 28, 43 and 44. But all powers derived from such organization may be revoked by the legislature. —

In Neu-York findet sich in Beschlüssen betreffend Inkorporation eines bestimmten Vereins sehr häufig der Satz: The legislature may at auy time hereafter alter or repeal this act.)

In Georgia ist eine Inkorporation nur vierzehn Jahre lang gültig, kann aber immer wieder erneuert werden.

In einigen Staaten ist die Bildung kirchlicher Korporationen nur den Bürgern gestattet. (Neu-York: Gesetze von 1854, Kap. 218, § 1. Any seven or more persons of full age, being citizens of the United States ..... may become a body corporate ..... — Pennsylvanien: Gesetz vom 6. April 1791, § 1. When any number of persons, citizens of this commonwealth..... shall be desirous to acquire the powers and immunities of a corporation .....) Diese Beschränkung findet sich indeß nur in ganz wenigen Gesetzgebungen.

Der Kongreß der Vereinigten Staaten hat zwar für den Distrikt Columbia und die Territorien eine ebenso ausgedehnte gesetzgebende Gewalt wie die Legislatur eines Staates; außerhalb dieser räumlichen Grenzen hingegen kann er nur solche Korporationen gründen, die geeignet sind, die Zwecke der Union zu fördern. In diese Kategorie gehören aber die kirchlichen Vereine nicht.

In wie weit eine Korporation, die durch die Gesetzgebung eines Staates geschaffen worden ist, in den andern Staaten Anspruch auf Anerkennung habe, ist eine nicht ganz leicht zu beantwortende Frage. Es scheint, daß die Anerkennung von den Gerichten zu präsumiren ist, daß es aber jedem Staate freisteht, durch ein Gesetz diese Präsumtion zu zerstören und die Anerkennung aller oder einzelner fremder Korporationen abzulehnen [99]).

§ 107.

Die Formen der Inkorporation sind nicht nur in den verschiedenen Staaten verschieden, sondern es gibt Staaten, welche mehrere Formen aufstellen, zwischen denen die Vereine die Auswahl haben. Auch nehmen die Gesetzgebungen auf die Denominationen Rücksicht, indem sie das von einer jeden inne zu haltende Verfahren ihren besondern Einrichtungen und Gewohnheiten anpassen. Sie gehen hierin so weit, daß die Frage nahe liegt, ob nicht das eine oder andere Gesetz die Vorschrift der Verfassung, welche verbietet, einer Denomination vor der andern einen Vorzug einzuräumen, verletze. Diese Frage ist indeß zu verneinen, indem bei näherm Nachforschen es sich zeigt, daß der Staat jeder Denomination, die es wünscht (die Shakers nicht ausgenommen), so weit entgegenkommt, als es nur immer möglich ist. Wenn auch die Juden nur in wenigen Gesetzen (Connecticut: Revidirte Gesetze von 1866, Titel VII, Kap. IV, §§ 202 und 203. Juden, welche religiöse Vereine zu bilden wünschen, besitzen dieselben Rechte, welche den Christen aller Denominationen durch die Gesetze dieses Staates eingeräumt sind. — Neu-Jersey: Gesetze von 1860, Kap. 21. Die Vorschriften betreffend die Inkorporation der Trustees religiöser Vereine gelten auch für jüdische Kongregationen) besonders erwähnt werden, so versteht es sich doch von selbst, daß ihnen die Inkorporation ebenso gut freisteht, wie den Christen. Doch scheint es, daß in Wisconsin das Recht der Inkorporation nur einem Vereine, der einer christlichen Denomination angehört, gestattet ist.

§ 108.

In Connecticut gilt jeder organisirte religiöse Verein als Korporation.

Auch in Maine erlangt ein religiöser Verein einfach dadurch, daß er in einer gehörig einberufenen Versammlung sich einen Namen beilegt und einen Schreiber und die übrigen erforderlichen Beamten wählt, die Rechte einer Korporation.

In Vermont wird eine Korporation so gebildet, daß der Verein durch ein schriftliches, von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnetes Statut den Namen, den Zweck und die Verfassung der Korporation feststellt.

In Neu-Hampshire muß der Verein überdieß einen Schreiber wählen und beeidigen, welcher über die Verhandlungen der konstituirenden Versammlung ein Protokoll abfaßt, und dasselbe in das von ihm zu haltende Buch einträgt und in einer in der Grafschaft erscheinenden Zeitung veröffentlicht.

Eine ähnliche Vorschrift besteht in Massachusetts; nur ist dort die Veröffentlichung des Protokolls nicht geboten.

In Neu-Jersey, Ohio, Indiana, Michigan, Wisconsin und Illinois sind für die Inkorporation zwei Momente erforderlich: die Wahl von Trustees und die Eintragung des Wahlakts und des von der Korporation angenommenen Namens in das Buch des zuständigen Grafschaftsbeamten (des Schreibers der Grafschaftsaufseher oder des Grafschaftsgerichts, oder des Urkundenregistrators u. s. f.)

In einigen Staaten wird das Protokoll über die Wahl der Trustees und über die die Inkorporation bezweckenden Verhandlungen des Vereins einer höhern Behörde des Staates (in Neu-York einem Mitgliede des Obersten Gerichtshofes, in Pennsylvanien dem Staatsanwalt und dem Obersten Gerichtshofe) vorgelegt. Wenn dieselbe sich überzeugt, daß die gesetzlichen Requisite erfüllt sind, so ermächtigt sie die Staatskanzlei, den Inkorporations-Akt einzuregistriren und auszufertigen.

Alle Gesetze enthalten ausführliche Vorschriften darüber, wie

die konstituirende Versammlung einzuberufen und wie sie zu leiten sei; wie die getroffenen Wahlen zu beurkunden, wie die Urkunden zu beglaubigen seien u. s. f.

§ 109.

Die Korporation unterscheidet sich von dem nicht inkorporirten Verein darin, daß sie ein *Subjekt von Vermögensrechten* ist. Hieraus erklärt es sich, daß das Hauptmoment bei der Inkorporation in der Wahl von *Vermögensverwaltern* besteht. Dieselben heißen fast überall Trustees, mit welchem Worte eben so gut ein bloßer Bevollmächtigter wie ein Treuhänder (§ 102) bezeichnet werden kann; nur in ganz wenigen Staaten kommen andere Benennungen vor (in *Connecticut* committee; in *Massachusetts* assessors, anderswo managers). Meistens ist für die Zahl der Trustees ein Minimum sowohl als ein Maximum vorgeschrieben. Das Minimum beträgt gewöhnlich drei, das Maximum fünf oder sieben oder neun, selten fünfzehn.

Einige Gesetze verlangen, daß die Trustees oder wenigstens die Mehrheit derselben Laien sein sollen. Doch wird ihnen gestattet, den Geistlichen als Präsidenten zuzuziehen oder es wird auch dem Geistlichen der Vorsitz im Kollegium der Trustees von Amtswegen eingeräumt. Den Trustees ist es überlassen, einen Sekretair und einen Kassier, sowie andere Hilfsbeamte zu ernennen.

In sehr vielen Staaten ist es den Kongregationen gestattet, ihren Kirchenvorstehern (z. B. dem Rektor und den churchwardens und vestrymen bei der bischöflich-protestantischen Kirche, dem Geistlichen und den elders and deacons bei der reformirten Kirche u. s. f.) die Funktionen der Trustees zu übertragen.

§ 110.

Die einen Gesetze bezeichnen den Verein selbst, die andern hingegen (und zwar die Mehrzahl) die Trustees als die Korporation. Dieser Gegensatz, so auffallend und befremdend derselbe bei oberflächlicher Betrachtung ist, hat doch kaum eine praktische Bedeutung. In Neu-York sind die Trustees die Korporation und doch haben die dortigen Gerichte mit der größten Bestimmtheit sich dahin ausgesprochen, daß sie nicht Treuhänder (§ 102), sondern bloße Bevollmächtigte seien (the right of the trustees to intermeddle with the property of the church, is an *authority*, and not *an estate)*. Der scheinbare Widerspruch, der in diesen Worten liegt, fällt sofort dahin, sobald zwischen der auf einer Fiktion beruhenden Korporation der Trustees und den einzelnen Trustees unterschieden wird. Der Korporation steht nominell das Kirchenvermögen zum Besten des Vereins zu; die Korporation als ideelle Einheit ist der Treuhänder; die einzelnen Trustees hingegen haben nicht einmal einen nominellen Antheil an jenem Vermögen, sie sind bloße Verwalter. Die einzelnen Trustees verhalten sich, was den Rechtstitel (estate) betrifft, zu der juristischen Person, zu der sie zusammengefaßt werden, wie die einzelnen Mitglieder des Vereins zu dem Vereine, wo dieser als Korporation gilt. Die Trustees sind eben nicht eine Gesellschaft (societas), sondern eine juristische Person (universitas).

Für diejenigen Vermögensrechte, welche dem Vereine durch Testament oder Schenkung zugewendet worden sind, paßt es sehr gut, die Korporation der Trustees als Treuhänder aufzufassen, welcher jene Rechte zum Besten des Vereins zu verwenden, dabei aber den Willen des Testators oder Donators genau zu vollziehen hat. Gesetzt aber, daß nicht den Trustees, sondern

dem Vereine ſelbſt nach dem Geſetze der Charakter einer Korporation zukomme, ſo hat dieſer deßhalb kein beſſeres Recht, ſondern er iſt nichts deſto weniger durch den Willen des Stifters gebunden.

Und umgekehrt, wenn das Vermögen des Vereins ihm nicht von Außen her zugewendet, ſondern durch Steuern der Mitglieder aufgebracht worden iſt, ſo iſt es ſachgemäß, die Geſammtheit der Mitglieder und nicht die Truſtees als Korporation hinzuſtellen. Aber wenn das Geſetz die Truſtees perſonifizirt, ſo hat der Verein dieſer Form wegen kein ſchlechteres Recht; es iſt nichts deſtoweniger ſein eigener Wille, nicht der Wille der Truſtees für das Vermögen maßgebend.

Weit wichtiger als die rein techniſche und formelle Frage, ob der Verein oder ob das Kollegium der Truſtees als das nominelle Subjekt des Vermögens zu fingiren ſei, ſind die nachher (§§ 124 und 125) zu beſprechenden Vorſchriften betreffend die Wahl, die Abberufung und die Vollmachten der Truſtees.

§ 112.

Einen einzelnen Beamten und alle ſeine Nachfolger als Korporation *(sole-corporation)*, hinzuſtellen, iſt in den meiſten Staaten nicht geſtattet. Es iſt namentlich die katholiſche Kirche, welche den jeweiligen Biſchof als Subjekt alles in der Diözeſe vorhandenen Kirchengutes behandelte, genöthigt worden, eine andere Einrichtung zu treffen. Immerhin kommen indeß noch hie und da Sole-corporations vor.

In Maine iſt der auf Lebenszeit oder auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren angeſtellte Geiſtliche (the minister of a parish settled for life or for a term of years) für ſich und ſeine Nachfolger Inhaber des Pfrundgutes (seized of an estaste of freehold).

Ebenſo in Maſſachuſetts (Every minister settled over a parish holds the parsonage lands in fee simple as a sole-corporation in the right of his parish or church), doch nur, wenn er Bürger des Staates iſt. Veräußerungen von Pfrundgut, welche ein ſolcher Geiſtlicher vornimmt, ſind nur ſo lange, als er das Amt bekleidet, wirkſam, wenn nicht die Gemeinde ihre Einwilligung dazu ertheilt hat.

In Ohio iſt es geſtattet, daß die Korporation, welche das nominelle Subjekt des Vermögens eines kirchlichen Vereins iſt, aus weniger als drei Perſonen beſteht.

In Wisconſin ſind Vergabungen an den römiſch-katholiſchen Biſchof irgend einer Diözeſe und ſeine Nachfolger im Amte gültig [100]).

§ 113.

Die Inkorporation hat eine gedoppelte Wirkung. Nach innen unterwirft ſie die Mitglieder des Vereins einem Organismus und einem einheitlichen Willen, dem ſie ſich nur durch den Austritt entziehen können, ohne dabei zur Anſtellung einer Theilungsklage berechtigt zu ſein. Nach außen ſtellt die Inkorporation dem Publikum im Verkehre, anſtatt der einzelnen Mitglieder des Vereins, die Korporation als Eigenthümer, Gläubiger, Schuldner u. ſ. f. gegenüber. Die amerikaniſchen Geſetze drücken dieß ſo aus: „Eine religiöſe Körperſchaft kann ein Siegel haben und gebrauchen, dasſelbe nach Belieben ändern und erneuern; Vorſchriften für die Aufnahme neuer Mitglieder aufſtellen; alle erforderlichen Beamten wählen und deren Befugniſſe und Pflichten beſtimmen; einen oder mehrere Sachwalter bezeichnen, denen es obliegt, die Korporation vor Gericht oder anderswo zu vertreten; innerhalb der Schranken der Geſetze des Staates alle für die Vermögensverwaltung und für die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins nöthigen Normen

festsetzen; durch Kauf, Schenkung, Zession, Vermächtniß oder auf andere Weise Real- und Personalvermögen erwerben und dasselbe wieder veräußern; als Kläger und als Beklagter Prozesse führen und mit diesen Befugnissen und in dieser Eigenschaft für immer fortbestehen (have perpetual succession and existence)."

In Neu-York und in einigen andern Staaten können die kirchlichen Körperschaften ihr Grundeigenthum nur mit Zustimmung des Gerichts, welches den Sachverhalt genau zu untersuchen und über die Verwendung des Kaufpreises das Geeignete zu verfügen hat, veräußern. Durch diese Beschränkung sollen die Zwecke der Personen, von denen das Grundeigenthum herrührt, so gut als möglich geschützt werden.

§ 114.

Die einzelnen Mitglieder und die Vertreter einer kirchlichen Körperschaft können von den Gläubigern derselben nicht direkt belangt werden. Die Schulden lasten ja nicht auf ihnen, sondern auf der juristischen Person. Eine indirekte Haft besteht aber doch, indem die Korporation von ihren Mitgliedern Steuern erhebt, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Darüber, ob ein aus der Korporation austretendes Mitglied bloß die fälligen Steuern zu bezahlen habe, oder ob es auch zu Steuern herbeigezogen werden könne, welche später ausgeschrieben werden, um alte Schulden zu tilgen, herrscht keine volle Uebereinstimmung zwischen den verschiedenen Gesetzen. Das erstere Prinzip gilt z. B. in Neu-Hampshire (Gesetzessammlung, Kap. 153, §§ 4 u. 5. Any person may separate from any such society.... paying all legal assessments and arrearages *from him then due* to the society), das letztere in Maine (Revidirte Gesetze von 1857, Kap. 12, § 15. His liability for future expenses ceases hereby, but he

may be taxed for money previously raised), in Maſſachuſetts und in Connecticut (Persons separating themselves from a religious society are liable to pay the debts of the society, incurred before their withdrawal from such society).

Es gibt Geſetze, nach denen in anomaler Weiſe die Gläubiger einer kirchlichen Körperſchaft die Vertreter oder Mitglieder derſelben direkt belangen können.

1. In Neu-York haften die Truſtees einer Freikirche (§ 120) perſönlich für die Schulden, welche ſie im Namen der Korporation kontrahirt haben, wenn der Gläubiger ſeine Forderung innerhalb eines Jahres, vom Verfalltag an gerechnet, einklagt. Dieſelbe Vorſchrift findet ſich auch in vielen Spezialbeſchlüſſen betreffend die Inkorporation einzelner Vereine.

2. In Maine wird zum Behufe der Vollſtreckung eines gegen eine Pfarrei ausgefällten Urtheils bei den einzelnen Kirchgenoſſen, jedoch nur bei denjenigen, welche beim Beginn des Prozeſſes noch Mitglieder waren, gepfändet. Sollten Alle austreten und ſo die Korporation auflöſen, ſo wäre der Gläubiger berechtigt, die doloſer Weiſe Ausgetretenen direkt (by action on the case oder by bill in Chancery) zu belangen.

3. In Vermont haften die Mitglieder einer Körperſchaft, welche das Vermögen derſelben zu Grunde gehen laſſen (permit its property to be wasted) perſönlich.

4. Die Truſtees, welche geſtützt auf einen Auftrag der Körperſchaft Auslagen machen, haben eine direkte Forderung für den Erſatz derſelben an die Mitglieder[101]).

§ 115.

Ein nicht inkorporirter Verein kann immerhin faktiſch Beiträge von ſeinen Mitgliedern erheben, Geſchenke an-

nehmen und die auf diese Weise erhobenen Gelder für seine Zwecke verwenden. Wenn er auch nicht fähig ist, direkt Vermögen zu erwerben und zu haben, so kann ihm doch solches durch Trustees zugewendet werden (§ 103).

In den Gesetzen finden sich mancherlei Vorschriften zum Schutze solcher Vereine. Wenn einzelne Mitglieder eines Vereins auf ihren eigenen Namen mit dem Gelde desselben Grundstücke ankaufen und nachher der Verein inkorporirt wird, so geht das Eigenthum an diesen Grundstücken nach dem Rechte des Staates Neu-York sofort auf die Korporation über. In eben diesem Staate können Verträge, welche von dem Vereine vor der Inkorporation abgeschlossen worden sind, nachher von der Korporation geltend gemacht werden; und das Volk des Staates ist unter gewissen Voraussetzungen von Rechtswegen Trustee zum Besten eines Vereines, bis derselbe sich inkorporirt hat.

In Maine ist in gleicher Weise die weltliche Gemeindebehörde, in Illinois die Grafschaftsbehörde und in Vermont (wie in Neu-York) das Volk der Trustee für eine erst noch zu gründende Korporation.

In Minnesota wird der Inkorporation rückwirkende Kraft beigelegt. Wenn ein religiöser Verein sich inkorporiren läßt, so steht nun alles Vermögen, das dem Verein früher zugewendet oder bestimmt worden ist, der Korporation so zu, wie wenn der Verein von Anfang an eine Korporation gewesen wäre[102]).

III. Die inkorporirten Kongregationen.

1. Die Kongregation.

§ 116.

Eine Kongregation ist ein Inbegriff von Personen, welche einer bestimmten Kirche (Denomination) angehören, und

nach deren Vorschriften und Gebräuchen unter der Leitung eines Geistlichen derselben in einem hiefür geeigneten Gebäude (meetinghouse) periodisch zum Gottesdienste zusammentreten.

Die Kongregation ist in den Behörden und Versammlungen der Kirche, welcher sie angehört, vertreten; sie leistet Beiträge für die allgemeinen Anstalten und Zwecke der Kirche und sie kann diese Anstalten benutzen.

Hieraus folgt von selbst, daß auch die Kirche bei der Bildung der Kongregationen, bei der Trennung größerer und bei der Vereinigung kleinerer Gemeinden mitzuwirken hat.

In Neu-England gibt es Pfarreien, die schon zur Zeit des Systems der Staatskirche bestanden und räumlich abgegrenzt sind (territorial parish), auch wohl noch Vermögen aus jener Zeit besitzen. Es kommt sogar noch vor, daß in einer Ortschaft das für weltliche und das für kirchliche Zwecke bestimmte Vermögen unausgeschieden von Einer Behörde verwaltet wird. Doch sind wohl die Verhältnisse dieser Art im Aussterben begriffen und es ist unnöthig, näher auf dieselben einzutreten.

Aber nicht nur bei den Kongregationalisten, sondern auch bei den Presbyterianern, bei den Reformirten und bei der protestantisch-bischöflichen Kirche finden sich Gemeinden, die älter sind, als die Trennung der Kolonien von England. Die Inkorporations-Gesetze machen es denselben, wie bereits gesagt worden ist, möglich, ihren Organismus unter der Herrschaft des Prinzips der Trennung von Kirche und Staat unverändert beizubehalten, wie sie auf der andern Seite den neu entstehenden Vereinen gestatten, ihren Einrichtungen mit großer Freiheit Form und Gestalt zu geben.

Die Quäker und Shäker haben keine eigentlichen Kongregationen.

Bei den Kongregationalisten ist jede einzelne Gemeinde

relativ selbständig und von der Kirche unabhängig. Auch versteht es sich von selbst, daß in Folge des Prinzips der Religionsfreiheit täglich neue Vereine für gottesdienstliche Zwecke entstehen können, die in keiner Verbindung mit irgend einer der hergebrachten Denominationen stehen, sondern eine neue Denomination bilden.

Durch die Inkorporation wird die Kongregation ein Vermögenssubjekt. Nur die ökonomischen Verhältnisse der Kongregation stehen unter Rechtsregeln; nur sie können direkter Gegenstand einer gerichtlichen Kognition werden. Es ist aber gedenkbar, daß der Entscheid einer privatrechtlichen Frage von einer kirchlichen Norm abhängt, in welchem Falle diese ebenfalls von dem Richter zu prüfen ist (§ 79).

§ 117.

Duvergier de Hauranne sagt in seinem Werke über Amerika (II. 126): Une congrégation est comme une maison de commerce, une charge d'avoué, de notaire ou d'agent de change, dont le revenu varie suivant le talent du titulaire. Elle se forme ou se disperse comme la clientèle d'un avocat ou d'un medecin. Quelquefois le pasteur lui-même est propriétaire de l'église. Il l'exploite alors comme un théatre en louant ou en vendant les places aux fidèles.

In ähnlicher Weise lassen sich manchmal auch Amerikaner vernehmen. So war letzthin im Boston-Journal zu lesen: „Es „ist bei uns ein gefährliches Ding für einen Geistlichen, eine „Kirche zu bauen. Entweder richtet er seine Gesundheit zu „Grunde, um die neue Kirche zu füllen und zu bezahlen, oder „es muß hiefür eine neue Kraft (a new hand) zu Hilfe ge„nommen werden. Ein Geistlicher in dieser Stadt bemühte sich „Jahre lang, seine Gemeinde (his people) zu einem Neubau

„zu bewegen. Endlich ſetzte er ſeinen Willen durch, wobei die „Gemeinde mitten durch geriſſen wurde. Das neue Haus geht „nun ſeiner Vollendung entgegen; es iſt gut gelegen und ſtatt„lich; aber jetzt heißt es: Zu der neuen ſchönen Kirche gehört „auch ein neuer Stern auf die Kanzel. — Eine neue Kirche iſt „eine theure Sache; ſie kann leicht auf 200,000 bis 300,000 „Dollars zu ſtehen kommen. Für den Betrieb einer feinen „Kirche (to run a fashionable church) ſind 15,000 bis „25,000 Dollars erforderlich, 7000 für den Geiſtlichen, 8000 „für den Chor (die Muſik), 2500 für den Küſter u. ſ. f. Der „Prüfſtein für einen Geiſtlichen iſt ſeine Fähigkeit, die Kirche „zu füllen und den Zins der Kirchenſtühle in die Höhe zu „treiben. Wenn er dieß zu thun im Stande iſt, ſo kann er „auf den Kopf ſtehen, ohne daß gemurrt wird (stand on his „head and nobody will complain)."

Und in einem andern Blatte wurde geſagt: „Stadtgeiſtliche „und Landgeiſtliche gleichen einander nicht. Der Landgeiſtliche „raucht ſeine Pfeife, ißt Kohl und klagt über ſchlechte Zeiten. „Er trägt ſechs Tage in der Woche Werktagskleider, bearbeitet „ſeinen Gemüſegarten, ſägt ſein Holz ſelbſt und predigt zwei„mal am Sabbath. Der Stadtpfarrer kleidet ſich in der Woche „wie am Sonntag und zwar keineswegs in Kameelhaar wie „Johannes der Täufer. Die Beziehungen zu ſeiner Gemeinde „werden durch die Mode und die Etiquette geregelt; die Be„ſuche bei ſeinen Pfarrkindern ſind Formſache; ſeine Hauptauf„gabe beſteht darin, eine populäre Predigt zu halten. Auf dem „Lande gehen die Leute in dieſelbe Kirche, eine Generation nach „der andern und der Pfarrer, wie langweilig er auch ſein mag, „iſt ſeiner Zuhörerſchaft ſicher. In der Stadt hingegen beruht „der Erfolg und ſelbſt die Exiſtenz einer Kirche auf der An„ziehungskraft der Kanzel."

Solche Schilderungen mögen bei den eigenthümlichen Verhältniſſen der großen Städte zutreffen; als Regel darf man aber doch wohl annehmen, daß eine Gemeinde durch den gemeinſamen Zweck der Befriedigung des religiöſen Bedürfniſſes zuſammengehalten wird.

2. Die Mitglieder der Kongregationen.

§ 118.

Der Eintritt in eine kirchliche Korporation iſt nur durch Vertrag möglich. Wie Niemand gegen ſeinen Willen genöthigt werden kann, einem ſolchen Vereine ſich anzuſchließen ſo iſt auch kein Verein verpflichtet, Jemanden aufzunehmen. Der Vertrag iſt nicht an eine beſtimmte Form gebunden; die Uebereinſtimmung des Willens kann aus dem Benehmen der Betheiligten gefolgert werden. Wenn Jemand regelmäßig beim Gottesdienſte in einer beſtimmten Kirche ſich einfindet, die Kirchenſteuern bezahlt und an den Abſtimmungen und Wahlen in den Korporations-Verſammlungen ſich betheiligt, ſo iſt wohl unbedenklich anzunehmen, daß er Mitglied iſt. Auch durch Miethe oder Kauf eines Kirchenſtuhles kann Jemand Mitglied werden. Doch gibt es Geſetze, welche, um Zweifel und Streitigkeiten abzuſchneiden, die Aufnahme neuer Mitglieder von einer ſchriftlichen Anmeldung abhängig machen. (Maſſachuſetts, General Statutes 1860, Kap. 60, §§ 6 und 8. No person can be made a member of such society without his consent in writing. Connecticut, Revidirte Geſetze, 1866, Tit. VI, Kap. 4, § 204. Whenever any person may desire to join any religions society, ... he may lodge with the clerk of such society a written declaration expressing his desire.....) Stillſchweigen des Vereins, welchem eine Anmeldung eingereicht worden iſt, wird als Einwilligung aufgefaßt.

§ 119.

Für den Austritt aus einer kirchlichen Korporation bedarf es keines Vertrages; der einseitige, in vorgeschriebener Form erklärte Wille eines Mitgliedes genügt, um das Verhältniß für die Zukunft zu lösen. In welchem Umfange der Austretende zur Deckung früher entstandener Schulden der Körperschaft nachträglich mit Steuern belastet werden könne, ist in § 114 erörtert worden. Jedenfalls kann er nicht Theilung des Kirchengutes oder Abfindung für seinen Antheil verlangen. Er ist ja nicht Gesellschafter, sondern nur Korporationsgenosse.

Darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Korporation ein Mitglied ausstoßen könne, schweigen die Gesetze. Die Korporationen können hierüber selbst (in den s. g. by-laws) angemessene Vorschriften aufstellen.

Dadurch, daß ein Mitglied von der Kirche, welcher die Kongregation angehört, sich lossagt, verwirkt er nicht ohne Weiteres seine Stellung in der Korporation, ja nicht einmal das Amt eines Trustee, wenn er ein solches bekleidet. In diesem Sinne haben die Gerichte in Pennsylvanien und in Neu-York sich ausgesprochen [103]). Es ist in der geschichtlichen Einleitung (§ 1) erwähnt worden, daß bei den Puritanern in Neu-England Personen, welche nicht als Mitglieder der Kirche anerkannt waren, doch der Gemeinde angehören, bei allen gottesdienstlichen Handlungen sich betheiligen und bei der Verwaltung der Temporalien mitwirken durften.

Aber immerhin ist es gedenkbar, daß ein nicht einfach aus der Kirche ausgetretenes, sondern aus derselben ausgestoßenes Mitglied, wenn es gleichwohl in der Korporation verharren wollte, nur noch die Lasten zu tragen hätte, ohne irgend welche Rechte ausüben zu können. Wer in eine inkorporirte Kongre-

gation, die mit einer bestimmten Kirche verbunden ist, eintritt, wird doch wohl unter der stillschweigenden Bedingung aufgenommen, daß er der Disziplin dieser Kirche sich unterwerfe. Wenn er nun ausgestoßen ist und deßhalb am Gottesdienste nicht mehr Theil nehmen darf, so verliert er, wie nachher (§ 122) gezeigt werden wird, auch das Recht, an den Wahlen und Abstimmungen in den Versammlungen der Korporation Theil zu nehmen, und seine Stellung wird rein passiv.

§ 119.

Die Rechte eines Mitgliedes einer Korporation bestehen darin:

a. daß es dem Gottesdienste in der gemeinsamen Kirche beiwohnen und die Anstalten der Korporation für den Jugendunterricht, sowie für Armen-, Waisen- und Krankenpflege benutzen darf;

b. daß es befugt ist, in der Korporations-Versammlung eine Stimme abzugeben und ein Korporationsamt zu bekleiden.

Was die Benutzung der gemeinnützigen Institute der Korporation betrifft, so ist dieselbe nicht durch die staatliche Gesetzgebung, sondern durch die Autonomie der Korporationen (durch die by-laws) geordnet.

Für die Theilnahme am Gottesdienste ist sowohl das Verhältniß zur Kirche als die privatrechtliche Verfügungsmacht über das Gebäude, in welchem der Gottesdienst abgehalten wird, maßgebend. Ein bei der Kirche im vollen Ansehen stehendes Mitglied kann nicht vermöge dieser Eigenschaft, sondern nur vermöge eines privatrechtlichen Titels einen bestimmten Platz in dem Gebäude einnehmen. Ungeachtet Jemand einen privatrechtlichen Anspruch auf einen solchen Platz hat, kann er von demselben doch keinen Gebrauch machen, wenn er durch die

Kirchengewalt der betreffenden Denomination aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

§ 120.

Die Kongregation wird in der Regel ausschließliche Eigenthümerin des Gotteshauses sein. Doch kommt es vor, daß zwei Kongregationen, die verschiedenen Denominationen angehören, Miteigenthum an dem Gebäude haben und sich der Zeit nach in die Benutzung desselben theilen. (Maine, Rev. Gesetze von 1857, Kap. 12, §§ 30—34. Wenn ein gottesdienstliches Gebäude im Eigenthum von Personen verschiedener Denominationen sich befindet, so kann eine Minderheit, die wenigstens fünf Kirchenstühle besitzt, eine Theilung der Zeit nach (a division of the time of occupying the house) fordern. Ein Schiedsgericht bestimmt, wie viele Wochen im Jahr die Minderheit das Haus benützen darf. Die Mehrheit kann jedoch den Antheil der Minderheit zu einem durch das Schiedsgericht zu bestimmenden Preise übernehmen.) Auch ein Miethverhältniß ist gedenkbar [104]).

Nichts ist natürlicher als daß eine Kongregation das Gebäude, welches sie für den Gottesdienst gekauft oder gemiethet hat, ihren eigenen Angehörigen zur Verfügung stellt, Fremde hingegen vom Zutritte ausschließt. Denn die Personen, welche einen Verein bilden, eine Kirche bauen und einen Geistlichen besolden, wollen eben ihr eigenes Bedürfniß befriedigen, nicht für Andere sorgen. Immerhin scheint es gebräuchlich zu sein, in jeder Kirche einen größern oder kleinern Raum dem Publikum vorzubehalten. Aus Boston ist im Mai 1869 mitgetheilt worden, daß dort ein halbes Dutzend ansehnliche Vereine von allen möglichen Denominationen alle Sitze freigegeben haben (have made their sittings free).

In New-York bestehen Vereine für die Gründung und Erhaltung von Freikirchen, für deren Inkorporation ein Gesetz von 1854 (Laws of 1854 Kap. 218) Sorge trägt. Nach § 4 dieses Gesetzes müssen die Stühle und Sitze in diesen Kirchen allen Personen, die sich anständig betragen, zur Benutzung während des Gottesdienstes frei gestellt und es darf hiefür keinerlei Gegenleistung verlangt werden. Es versteht sich von selbst, daß der Gesetzgeber eine solche Vorschrift keinem Vereine aufdringt, sondern daß dieselbe auf Begehren der Vereine dem Gesetze einverleibt worden ist.

Auch die Kongregationen erlassen öffentliche Einladungen zur Theilnahme an ihrem Gottesdienste. (Beispiel einer solchen Einladung: St. Paul's Reformed Dutch Church, Reservoir Square, Fortieth Street, Rev. A. R. Thompson, D. D. Pastor. Services every Sunday at 10 ½ o'clock A. M., and four o'clock P. M. All who are not settled in any other church home, are cordially invited to unite with us in these services.)

§ 121.

Abgesehen von denjenigen Räumen eines gottesdienstlichen Gebäudes, welche Jedermann offen stehen, und abgesehen von der besondern Lage der aus der kirchlichen Gemeinschaft der betreffenden Denomination ausgestoßenen Personen, beruht die Befugniß, an dem Gottesdienste Theil zu nehmen, auf dem privatrechtlichen Besitze eines Kirchenstuhles (pew). Die Körperschaft, welche Eigenthümerin eines Gotteshauses ist, kann über die Stühle nach Gutfinden verfügen. Sie kann dieselben verkaufen oder vermiethen oder unter ihre Mitglieder vertheilen. Das Miethverhältniß bedarf keiner Definition. Wer einen Stuhl kauft, erlangt ein das Eigenthum der Korporation beschränkendes

dingliches Recht, den Stuhl während des Gottesdienstes einzunehmen. Dieses Recht, welches in den einen Staaten als Real- und in den andern als Personalvermögen aufgefaßt wird, ist vererblich und übertragbar. Doch gibt es Gesetze, welche vorschreiben, daß die Gläubiger des Berechtigten nicht auf dasselbe greifen dürfen. Es kann stärker oder schwächer sein. In der Regel werden Kirchensteuern auf die Stühle verlegt; es kann aber auch ein Stuhl frei von dieser Last verkauft werden. Wenn das Gebäude auch für weltliche Zwecke (Vorlesungen, Konzerte u. dgl.) verwendet wird, so ist der Besitzer eines Stuhles in der Regel nicht berechtigt, denselben bei solchen Gelegenheiten zu okkupiren. Das Privatrecht des Stuhlbesitzers ist der kirchlichen Disziplin der betreffenden Denomination untergeordnet und muß auch in vielen Richtungen dem stärkern Privatrechte der Korporation weichen. Die Korporation kann unter gewissen Voraussetzungen die veräußerten Stühle durch Expropriation wieder an sich ziehen. Nothwendige Reparaturen kann sie vornehmen, ohne die Inhaber der Stühle für den zeitweisen Verlust des Gebrauches zu entschädigen. Wenn das Gebäude als unbrauchbar aufgegeben werden muß, so müssen die Inhaber der Stühle auch dieses sich gefallen lassen. Wenn hingegen aus bloßer Konvenienz solche Veränderungen vorgenommen werden, so entsteht für die Benachtheiligten ein Anspruch auf Schadenersatz. Die Vermuthung spricht aber dafür, daß die Vorsteher der Korporation pflichtgemäß handeln, und nicht ohne Noth zu solchen Neuerungen schreiten [105]).

§ 122.

Stimmberechtigt in den Korporationsversammlungen sind nur diejenigen volljährigen männlichen Mitglieder, welche einerseits die ökonomischen Lasten der Korporation

tragen helfen und anderseits seit längerer Zeit (die einen Gesetze sagen seit sechs Monaten, die andern seit zwölf Monaten) regelmäßig dem Gottesdienste beigewohnt haben (who have been stated attendants on divine service in the said congregation oder who have been stated hearers oder have steadily worshipped). Hin und wieder werden als stimmberechtigt einfach die männlichen Kommunikanten bezeichnet.

Von den Gerichten des Staates Neu-York ist entschieden worden, daß Personen, welche im Laufe des Jahres nur dann und wann dem Gottesdienste beigewohnt haben, nicht stimmberechtigt seien, wie regelmäßig sie auch ihre Beiträge bezahlt haben mögen. Auch genügt es nicht, daß die Frau oder ein anderes Familienmitglied an dem Gottesdienste Theil genommen hat; die persönliche Theilnahme desjenigen, der die Stimmberechtigung in Anspruch nimmt, ist erforderlich.

Nach den Gesetzen von Neu-Jersey und Maryland richtet sich die Stimmberechtigung nach den kirchlichen Vorschriften der betreffenden Denomination [106]).

§ 123.

Die Kongregationen können zur Aufbringung der für die Kosten des Gottesdienstes erforderlichen Gelder diejenigen Mittel anwenden, welche sie für geeignet erachten. Sie nehmen ihre Zuflucht zu Subskriptionen, zu Kirchenkollekten, zum Verkauf oder zur Vermiethung der Kirchenstühle und zu obligatorischen Steuern, deren sich ein Mitglied nur durch den Austritt aus dem Verein entziehen kann. Die Steuern werden auf die Kirchenstühle oder auf die Personen (polls) oder auf Vermögen und Einkommen verlegt; oder es werden diese Formen mit einander kombinirt.

In Neu-England ist den Kongregationen gestattet, sich für die Verlegung der Steuern auf die Gemeindesteuerregister zu stützen [107]).

Aus dem Gesagten (§§ 118, 120, 121) ergibt es sich, daß für Beurtheilung der Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Kongregation in der Regel der kauf- oder miethweise Besitz eines Kirchenstuhles ein Hauptmoment ist.

3. Die Trustees.

§ 124.

Die Trustees (§§ 102, 108—112) werden in der Regel durch die stimmberechtigten Mitglieder der Kongregation gewählt, und von Zeit zu Zeit, in längern oder kürzern Zwischenräumen, erneuert. Doch gibt es bei einzelnen Denominationen in gewissen Staaten Ausnahmen. So z. B. können in Neu-York die Trustees einer katholischen Kongregation von dem Bischof, von seinem Generalvikar und von dem Pfarrer gewählt werden. Bei der protestantisch-bischöflichen und bei der holländisch-reformirten Kirche kommt in einigen Staaten den Trustees das Recht der Selbstergänzung zu. In den Staaten, in denen es gestattet ist, die Funktionen der Trustees den Kirchenvorstehern zu übertragen (§ 109), steht der Wahlakt unter den kirchlichen Vorschriften. Ueber Wahlstreitigkeiten entscheiden nach dem gemeinen Recht die Gerichte (by information in the nature of a *quo warranto*) [85]). In einigen Staaten (z. B. in Neu-Jersey) steht der Entscheid den Kirchenbehörden zu.

In Neu-Jersey und Nord-Carolina ist die Versammlung, welche die Trustees wählt, auch berechtigt, dieselben abzuberufen, in Neu-Jersey jedoch erst nach Ablauf eines Jahres von der Wahl an gerechnet. In Kansas kann eine Kongre-

gation mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen jederzeit die Abberufung eines Trustee beschließen. Aber auch in den Staaten, in denen die Gesetze betreffend die Inkorporation das Abberufungsrecht nicht statuiren, steht dasselbe doch nach dem gemeinen Rechte aus erheblichen Gründen den Kongregationen wie allen andern Korporationen zu und jedenfalls kann bei dem zuständigen Gerichte wegen Verletzung der Amtspflicht auf Entsetzung angetragen werden [108]).

§ 125.

Die Trustees konstituiren sich als Kollegium und können nur in ihren ordentlichen Sitzungen Beschlüsse fassen. Es liegt ihnen ob, das Vermögen der Korporation zu verwalten und ihre weltlichen Angelegenheiten zu ordnen. Hiebei sollen sie die Interessen und Zwecke der Kongregation wahren und fördern und die Vorschriften, welche ihnen von derselben gegeben werden, befolgen. Sie können auch wegen Verletzung dieser Pflicht bei dem zuständigen Gerichte zur Verantwortung gezogen werden. Im Uebrigen sind ihre Vollmachten in den verschiedenen Staaten und bei den verschiedenen Denominationen verschieden, immerhin überall sehr groß und wenn sie in einem einzelnen Falle von denselben Mißbrauch machen, so ist es fraglich, ob die Kongregation ein anderes Rechtsmittel als eine bloße Schadenersatzklage gegen sie hat. In Neu-York ist in einem einzelnen Falle entschieden worden, daß die Kongregation den obersten Gerichtshof zum Einschreiten (mit mandamus) [85]) auffordern könne; in einem andern Fall ist dieser Entscheid auf Widerspruch gestoßen. Wenn neben den Trustees kirchliche Vorsteher vorhanden sind, so haben jene und nicht diese über das Kirchengut zu verfügen, und wenn die Trustees die Kirche zuschließen, so ist es weder den Geistlichen noch der Gemeinde gestattet, die Thüre mit Gewalt

zu erbrechen. Dieß ist wenigstens die Ansicht der Gerichte des Staates Neu-York.

Was Stiftungen betrifft, so können die Trustees durch die Gerichte von Amtswegen oder auf Begehren irgend eines Betheiligten angehalten werden, die Fonds genau dem Willen des Stifters gemäß zu verwenden (§ 104).

4. Der Geistliche.

§ 126.

Die Geistlichen werden nach den Vorschriften der betreffenden Kirche gewählt. Bei den Katholiken steht die Wahl dem Bischof zu. Auch bei der methodistisch-bischöflichen Kirche werden die Geistlichen von dem Bischofe, welcher die Jährliche Konferenz (§ 99) präsidirt, den Gemeinden zugetheilt. Bei der protestantisch-bischöflichen Kirche steht die Wahl des Rektors der Kirchenvorsteherschaft (vestry) zu. Die presbyterianischen Gemeinden können ihre Pfarrer selbst wählen, sie müssen dann aber die getroffene Wahl dem Presbyterium, welches allein das Recht der Berufung des Geistlichen hat, zur Genehmigung vorlegen. Die Geistlichen der Freikirchen in Neu-York (§ 120), welche nicht für eine Kongregation, sondern in gemeinnütziger Weise für das Publikum bestimmt sind, werden von den Trustees angestellt. Abgesehen von diesen Ausnahmen steht die Wahl den Kongregationen zu. Auch wo der Geistliche von der Kirche der Kongregation beigegeben wird, ist doch die Zustimmung der letztern und ganz besonders die Einwilligung der Trustees erforderlich, indem sonst der Geistliche kein Recht auf die Benutzung des Pfarrhauses und auf den Bezug seiner Besoldung, überhaupt auf die Temporalien hätte. Im Staate Neu-York ist es üblich, daß nicht nur die Kongregation dem Geistlichen eine Ernennungsurkunde zufertigt, sondern daß überdieß die

Truſtees durch eine zweite Urkunde die Wahl „in der Ueber-„zeugung, daß dieſelbe Frieden und Eintracht in der Gemeinde „fördern werde", billigen und ſich zur Auszahlung des von der Kongregation beſtimmten Salairs verpflichten. (Now therefore, we the trustees of said society believing that the employment of the said Rev. Jacob Faithful will produce peace and harmony in said church and society, do hereby ratify and sanction the said call and salary . . . .)

Es iſt nicht ganz klar, ob die Genehmigung der Wahl durch die Truſtees eine reine Formſache iſt, oder ob ſie dieſelbe causa cognita verweigern dürfen. In einem einzelnen Falle (Miller v. Gable) iſt im Staate Neu-York entſchieden worden, daß die Truſtees dem von kompetenter Stelle berufenen Pfarrer ſein Salair auszubezahlen haben, ohne zu fragen, ob ſeine Anſichten der Lehre der Kirche entſprechen oder nicht; es ſei nicht ihre Sache, den Pfarrer anzuſtellen. Dagegen in German Reformed Church v. Buche und in Lawyer v. Cipperley haben die Gerichte beſtimmt erklärt, daß die Truſtees berechtigt und verpflichtet ſeien, ihre Genehmigung zu verweigern, wenn die von der Mehrheit der Kongregation getroffene Wahl den Frieden und die Harmonie in der Gemeinde gefährde [109]).

§ 127.

Das Salair wird in der Regel durch die Kongregation, bei den Katholiken und bei den Freikirchen in Neu-York (§ 120) durch die Truſtees, bei der proteſtantiſch-biſchöflichen Kirche durch die vestry (§ 95) beſtimmt. Dasſelbe wird aus den laufenden Einnahmen der Kongregation beſtritten; nöthigenfalls haftet aber ihr ganzes Vermögen dafür. In einem Prozeſſe, der im November 1870 im Staate Maine zwiſchen Herrn Drake, geweſenem Pfarrer der Kirche in Deer Isle und ſeiner Ge-

meinde wegen seines restirenden Salairs geführt wurde, erklärte der Richter Dickerson, das Benehmen der Gemeinde sei unerhört, man würde in den Annalen des Landes umsonst nach einem ähnlichen Falle suchen [110]).

In Massachusetts wird der Geistliche in der Regel auf Lebenszeit angestellt (the settlement of the minister is a contract for life). Der Geistliche kann indeß wegen absichtlicher Verletzung der Amtspflicht, wegen Unsittlichkeit und wegen Religionswechsels (change of doctrine, amounting to the adoption of a new system of divinity) abberufen werden. Streitigkeiten entscheidet das Gericht, welches, wenn dem Geistlichen Aenderung seiner religiösen Ansichten vorgeworfen wird, sein Urtheil auf den Ausspruch der kirchlichen Behörde zu gründen hat.

Bei den Katholiken und bei der protestantisch-bischöflichen Kirche kann weder die Gemeinde noch der Geistliche einseitig von dem Vertrage zurücktreten, sondern das Verhältniß kann nur durch den Bischof oder durch Vertrag gelöst werden.

Bei den andern Denominationen ist in der Regel beiden Theilen einseitiger Rücktritt gestattet. Auch wo dieß nicht der Fall ist, gilt der Vertrag als gebrochen, wenn der Geistliche von der Kirche degradirt wird [111]).

5. Auflösung oder Spaltung der Kongregation.

§ 128.

In Illinois fällt bei der Auflösung einer Korporation das Gut derselben an diejenigen Personen zurück, von denen es herrührt, oder an ihre Erben oder Rechtsnachfolger.

Die meisten andern Gesetze sprechen sich über die Auflösung der Kongregationen nicht aus. Es steht diesen frei, autonomisch (durch die by-laws) die Voraussetzung, Form und

Wirkung der Auflösung zu bestimmen. Stiftungsgut dürfen sie jedenfalls seinem Zwecke nicht entfremden.

Wenn in einem Spezialbeschlusse betreffend die Inkorporation eines religiösen Vereins eine Bestimmung betreffend die Auflösung sich findet, so ist anzunehmen, daß sie nicht gegen seinen Willen, sondern auf sein Begehren hin dem Beschlusse einverleibt worden sei. Dieser Art ist die in § 2 eines Beschlusses des Kongresses betreffend die Inkorporation des christlichen Jünglingsbundes (the Young Men's Christian Association) in der Stadt Washington vom 28. Juni 1864 enthaltene Vorschrift, daß das Vermögen nie unter die Mitglieder vertheilt werden dürfe, sondern immer für die religiösen, sittlichen und gemeinnützigen Zwecke der Korporation verwendet werden müsse. Ebenso § 4 des Beschlusses der Legislatur des Staates Neu-York vom 10. Juli 1851 betreffend die Inkorporation der German Mission Church and Congregation in the City of Rochester: „Wenn durch innere Spaltung oder andere Gründe die Trustees sich in die Unmöglichkeit versetzt sehen sollten, die Zwecke der Korporation ferner zu verfolgen und zu befördern, so sind sie ermächtigt, das Real- und Personalvermögen der Korporation zu liquidiren und den Erlös bestmöglich für den Zweck der Ausbreitung des Evangeliums unter der deutschen Bevölkerung dieser Stadt zu verwenden, worauf dann die Korporation als aufgelöst zu betrachten ist."

§ 129.

Daß eine Kongregation, wenn sie einmüthig ist, zu einer andern Denomination übergehen und ihr Vermögen (mit Ausnahme allfälliger Stiftungsfonds [§ 104]) für ihre nunmehrigen Zwecke verwenden kann, ist selbstverständlich (§ 83). Die Gerichte des Staates Neu-York sind aber weiter gegangen, in-

dem sie entschieden haben, daß die Mehrheit die Minderheit binde. „Die Temporalien liegen in der Hand der Mehrheit „der Stimmberechtigten unabhängig von Priestern, Bischöfen, „Presbyterien und Synoden."

In Pennsylvanien gilt das entgegengesetzte Prinzip: Das Kirchenvermögen einer getheilten Kongregation gehört derjenigen Partei, welche ihrem eigenen Gesetze treu bleibt. Die kirchlichen Normen und Gebräuche, welche vor der Spaltung bestanden, sind für die Entscheidung der Frage, welche Partei im Rechte sich befinde, maßgebend.

Diese Auffassung ist auch in Neu-Jersey und in Ohio vorherrschend. (Seceders from a regularly organized church, who have organized themselves into a separate body, are not entitled to any portion of the property of the society, from which they seceded.)

Anderswo ist entschieden worden, daß eine Theilung des Vermögens stattfinden müsse.

Da die Kongregationen berechtigt sind, für dergleichen Eventualitäten zum Voraus Vorschriften aufzustellen, so sollte wohl der Richter, wenn sie diese Vorsicht unterlassen haben, ihren muthmaßlichen Willen so gut als möglich erforschen und zur Geltung bringen [112]).

(Von der Spaltung ganzer Denominationen ist bereits in einem andern Zusammenhange die Rede gewesen [§§ 82 u. 83].)

IV. Die Begräbnißvereine.

§ 130.

Das Recht, einen Verstorbenen zu bestatten, steht der durch das Testament bezeichneten Person und, in Ermanglung eines Testamentes, dem nächsten Verwandten zu. In diesem Rechte ist die Befugniß enthalten, die Grabstätte auszuwählen und

nach Belieben wieder zu ändern (to select the place of sepultuce and to change it at pleasure). Es wird darüber geklagt, daß in Amerika die Unsitte bestehe, wegen jeder Kleinigkeit die Todten wieder auszugraben und auf einem andern Friedhofe zu bestatten.

Streitigkeiten zwischen dem Testamentsvollstrecker und den Verwandten des Verstorbenen über den Ort, an welchem der Erblasser zu beerdigen sei, sind durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Ein solcher Prozeß ist letzthin in den Neu-Yorker-Blättern besprochen worden.

Die Kosten der Beerdigung sind aus dem Nachlasse zu bestreiten. Für die Beerdigung von Vermögenslosen sorgen die Armenbehörden.

§ 131.

Jede Kongregation hat gewöhnlich einen eigenen Kirchhof; auch die politischen Gemeinden besitzen an vielen Orten Begräbnißplätze. Ueberdieß gibt es *inkorporirte Vereine*, welche keinen andern Zweck haben, als einen Friedhof zu erstellen und zu unterhalten. Solche Vereine kommen in verschiedenen Formen vor. Entweder beabsichtigen sie, für ihre Mitglieder und deren Familien Begräbnißstätten einzurichten; oder sie verkaufen dieselben dem Publikum. Ein Gewinn, der hiebei über Kapital und Zins hinaus sich ergibt, darf nach dem dießfälligen Gesetze des Staates Neu-York vom Jahre 1853 nur für Verbesserung und Verschönerung der Anstalt verwendet werden. Im Uebrigen werden solche Unternehmungen begünstigt. Sie sind steuerfrei, und ihr Grundbesitz ist der Schuld-Exekution gar nicht und der Expropriation nur in Folge eines besondern Beschlusses der Legislatur unterworfen.

Das Recht auf Benutzung einer Grabstätte ist ein dingliches

Recht, durch welches das Eigenthum am Boden beschränkt wird. Der Eigenthümer des Bodens darf über das Grab nur mit Einwilligung der Familie der in demselben beigesetzten Person verfügen. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Verein, dem das Eigenthum zusteht, die Entfernung der Leichen fordern, aber nur gegen Bezahlung der Kosten, welche die anständige Bestattung derselben an einem andern Orte verursacht.

Schädigung eines Kirchhofes oder einzelner Grabstätten, sowie Störung der Ruhe der Gräber ist überall mit schwerer Strafe bedroht; nicht, weil solche Handlungen imaginäre Rechte der Todten, sondern weil sie die Gefühle der Lebenden verletzen.

In Neu-York ist es verboten, auf einem Kirchhof Vögel zu fangen oder zu tödten, ihre Nester zu zerstören oder ihre Eier wegzunehmen [118]).

V. Die Denominationen, ihre Organe und Anstalten.

§ 132.

Die Denominationen selbst sind wohl nirgends Subjekte von Vermögensrechten; aber sie können mit großer Leichtigkeit für alle Zwecke, die sie verfolgen, oder für einen einzelnen Zweck Korporationen bilden, deren Mitglieder von ihnen gewählt und von Zeit zu Zeit erneuert werden, die ihrer Leitung unterworfen sind, ihren Vorschriften genau nachleben müssen und für jede Abweichung von denselben zur Verantwortung gezogen werden können. So z. B. hat die Generalversammlung der presbyterianischen Kirche im Mai 1870 ein Kollegium unter dem Titel „board of Education of the Presbyterian Church in the United States" gewählt und ein Reglement für dasselbe aufgestellt; und durch Beschluß vom 20. April 1871 hat die Legislatur des Staates Neu-York dieses Kollegium als Korporation anerkannt. So können für die Mission, oder für ein

ıar, oder für die Erbauung von Kirchen, für eine ıg u. ſ. f. Truſtees gewählt und inkorporirt werden.

§ 133.

Wo die höchſte Behörde einer Denomination (die Generalverſammlung, Generalſynode, Vierjährliche Konferenz u. ſ. f.), ſo können auch mittlere und untere Behörden (Jährliche Konferenz, Vierteljährliche Konferenz, Synode, Presbyterium u. ſ. f.) für lokale Zwecke ſich des Mittels der Inkorporation bedienen.

Die Anſtalten der Denominationen ſind meiſtens Gegenſtand ſpezieller Beſchlüſſe der Legislaturen, doch iſt hin und wieder auch in den allgemeinen Inkorporationsgeſetzen, die ſich ſonſt nur mit den Kongregationen beſchäftigen, von denſelben die Rede[114]). (Geſetzesſammlung von Vermont vom Jahr 1863, Kap. 90 § 14. Die Verwalter (stewards) einer Station der methodiſtiſch-biſchöflichen Kirche können Grundſtücke, deren Eigenthum ihnen zum Beſten der Kirche zuſteht, verkaufen; doch bedürfen ſie hiefür einer von der Vierteljährlichen Konferenz mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beſchloſſenen Vollmacht. — Geſetzesſammlung von Maſſachuſetts vom Jahr 1860, Kap. 30 §§ 43 u. 44. Die Truſtees irgend eines Vereins der methodiſtiſch-biſchöflichen Kirche können ſich als Korporation organiſiren, doch müſſen ſie der Vierteljährlichen Konferenz gemäß der Disziplin und den Gebräuchen der Kirche Rechnung ablegen. — Geſetze von Neu-York von 1839 und 1852. Jede Geſellſchaft der Shäker kann gemäß den Vorſchriften ihrer Verfaſſung Truſtees wählen, denen das zum Beſten der Geſellſchaft beſtimmte Vermögen nominell zuſteht. Als Geſellſchaft gelten alle in derſelben Grafſchaft wohnenden Perſonen, welche zu den Anſchauungen der Shäker ſich bekennen. — Geſetze von Indiana von 1852 und 1853. Jede Kirche und jeder

religiöse Verein kann sechs oder mehr Trustees wählen und jedes Jahr den dritten Theil derselben einer Neuwahl unterwerfen. Diese Trustees sind eine Korporation, welche unter Leitung und Aufsicht der Kirche oder des Vereins das für deren Zwecke bestimmte Vermögen besitzt und verwaltet. — Revidirte Gesetze von Nord-Carolina, Kap. 97 § 3. Jede kirchliche Behörde (Conference, Synod, Convention u. s. f.), welche eine Kirche oder Denomination repräsentirt, kann Trustees wählen und erneuern, welche das für die Zwecke der Kirche bestimmte Vermögen besitzen und verwalten.)

Schlußwort.

§ 134.

Der Satz, daß der Staat die Religionsfreiheit anerkennen und schützen soll, bedarf heut zu Tage kaum mehr einer Begründung. Religionsfreiheit in vollem Umfange ist aber nur da vorhanden, wo Religion und Kultus ganz und rein aus der öffentlichen Sphäre ausgeschieden und der Privat-Sphäre einverleibt sind. Trennung von Kirche und Staat ist eine nothwendige Konsequenz der Religionsfreiheit; allein sie steht im Widerspruche mit der geschichtlichen Entwickelung. Aus diesem Gegensatze ergeben sich schwere Konflikte, an deren Lösung gearbeitet werden muß. Das geschichtlich Gewordene kann nicht als eine unantastbare und unübersteigliche Schranke des rationellen Fortschrittes anerkannt, aber es darf dasselbe doch auch nicht in brutaler Weise niedergerissen werden, sondern es ist eine Form aufzusuchen, welche die Härten des Uebergangs vom Staatskirchenthum zum konfessionslosen Staate mildert. Hiebei wendet

sich der Blick unwillkürlich nach den Vereinigten Staaten von Amerika, in denen dieser Uebergang bereits vollzogen ist.

Die amerikanischen Verhältnisse sind überschwenglich gepriesen und bitter getadelt worden. Die vorliegende Schrift bemüht sich, dieselben, frei von Vorurtheil und Tendenz, so darzustellen, wie sie sind. Wer aufrichtig einer Sache zugethan ist, darf nicht, um Propaganda für seine Anschauung zu machen, die derselben entsprechenden Zustände in einen falschen Nimbus einhüllen. Die Wahrheit allein ist belehrend und gewinnend. Ein mustergültiges Vorbild von idealer Vollkommenheit findet sich in Amerika nicht; aber immerhin haben die Amerikaner durch die That bewiesen, daß die Trennung von Kirche und Staat in befriedigender Weise durchgeführt und daß sogar dieses Ziel auf mehr als Einem Wege erreicht werden kann. Ihre Institutionen sind unter dem Einflusse des Puritanismus einerseits und des englischen Rechtes anderseits entstanden. Es kann sich nicht darum handeln, dieselben in Europa mechanisch zu kopiren, sondern es wird, wenn das amerikanische System nach irgend einem europäischen Lande verpflanzt werden soll, der Eigenthümlichkeit und den besondern Bedürfnissen dieses Landes gebührende Rechnung zu tragen sein.

Grundfalsch ist es, aus der amerikanischen Praxis den Satz zu abstrahiren, daß der Staat der Kirchengewalt keinerlei Schranken setzen dürfe. In diesem Sinne darf die Trennung von Kirche und Staat nicht aufgefaßt werden. Religionsfreiheit und ein souveraines Priesterthum können nicht neben einander bestehen.

Anmerkungen und Beilagen.

[1]) Für die Religions- und Kirchengeſchichte der Kolonien ſind von dem Verfaſſer folgende Werke benutzt worden:

George Bancroft. History of the United States. Three volumes. Paris, Baudry's European library. 1842.

J. F. Astié. Histoire de la République des États-Unis. 2 vol. Paris 1836.

Auguste Carlier. Histoire du Peuple Américain. 2 vol. Paris 1864.

Talvi. Geſchichte der Koloniſation von Neu-England. Leipz. 1847.

[2]) Wie Karl II. dazu gekommen iſt, der Garantie der Religionsfreiheit ſeine Zuſtimmung zu ertheilen, ob Feindſeligkeit gegen die Puritaner oder irgend eine Hofintrigue oder Beſtechung eingewirkt hat, iſt nicht ermittelt.

[2a]) In Neu-York iſt anfänglich die reformirte, ſpäter die anglikaniſche Kirche vom Staate begünſtigt worden (R. H. Tyler. American Ecclesiastical Law. Albany 1866. §§ 294—309.) In dieſem Sinne iſt das im Text § 2 Geſagte zu berichtigen.

[3]) Die Geiſtlichen müſſen von dem Biſchof perſönlich durch Auflegen der Hände ordinirt werden. Der Mangel eines einheimiſchen (amerikaniſchen) Klerus wurde nicht nur in den Kolonien, ſondern auch in England von der anglikaniſchen Kirche lebhaft empfunden. Aber alle Verſuche, ein Bisthum in den Kolonien zu gründen, ſcheiterte an dem hartnäckigen Widerſtande der Krone und des Hofes. (The American Christian Record. New-York 1860. S. 85.) Es beruht auf einem Mißverſtändniſſe, wenn Laboulaye in ſeiner Geſchichte der Vereinigten Staaten (Bd. II. 8) ſagt: On n'avait pas d'évèques et on n'en voulait pas avoir.

[4]) K. F. Neumann, Geschichte der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Berlin 1866. Bd. I. S. 69. Mein nordamerikanisches Bundesstaatsrecht, § 127. Neben den Puritanern verdient auch der Freund Franklin's, John Caroll, der erste katholische Bischof in Nordamerika, als Kämpfer für die Unabhängigkeit der Kolonien, erwähnt zu werden. (Leopold Kist, Amerikanisches. Mainz 1871. S. 678.)

[5]) (Zu § 6.) Territorien heißen diejenigen wenig oder gar nicht bevölkerten Theile des Gebietes der Union, welche keinem Staate zugeschieden sind. Der Kongreß ist berechtigt, dieselben zu organisiren und zu regieren, bis sie allmälig reif geworden sind, als Staaten in die Union einzutreten. Die Ordonnanz ist von Jefferson entworfen und im Kongreß eingebracht worden. Benton (Thirty Year's View, Bd. I. 133) bezeichnet sie als ein Werk des Südens, welcher ihr zugestimmt habe, sobald die Auslieferung flüchtiger Sklaven garantirt worden sei. (Neumann, Bd. I. 411 u. f.)

[6]) Mein nordamerikanisches Bundesstaatsrecht, §§ 26 u. f.

[7]) Das Gesetz lautet: that no man shall be compelled to frequent or support any religious worship, place or ministry whatever, nor shall be enforced, restrained, molested or burthened, in his body or goods, nor shall otherwise suffer on account of his religious opinions or belief; but that all men shall be free to profess and by argument to maintain, their opinions in matters of religion, and that the same shall in no wise diminish, enlarge or affect their civil capacities.

[8]) Theod. Sedgwick, interpretation of statutory and constitutional law, New-York, 1857. S. 622.

[9]) Siehe unten §§ 101—104.

[10]) Inkorporation heißt in Amerika der Akt, durch welchen ein Verein als Korporation, d. h. als juristische Person, anerkannt wird (§§ 105 u. f.)

[11]) Sedgwick, S. 563.

[12]) Tyler (ecclesiastical law), §§ 403 u. 404.

[13]) Astié. II. S. 511 u. 512.

[14]) Hugh Murray, the United States of America. Edinburgh 1844. Bd. III. S. 79. A numerous body among the federals were desirous of an establishment (established church), probably on a very liberal basis; and Jefferson even boasts, that had not he and his party come

into power, this object would have been accomplished. . . . . It is not now entertained in any quarter.

John Norton Pomeroy, municipal law, New-York 1865. § 676. Indeed, although the people are doubtless as much impressed with Christian ideas as those of any other nation, our governments, both State and national, by ignoring the whole subject, can hardly be called Christian. It is proper however, to remark, that there is a growing opinion among thoughtful men all over the country, that this Theory should be abondoned, and that, as a state, we should acknowledge the claims of God upon us, and avow him to be supreme ruler of nations . . . . .

Leopold Kist, S. 280: „Man geht mit dem Plane um, die Aufnahme der Lehre von der Existenz Gottes in die Konstitution durchzusetzen und in allen Staatsschulen die Bibel als Lehrbuch einzuführen, um sagen zu können: „Amerika ist ein christliches Land . . . . , das christliche Gesetz steht höher als das Staatsgesetz“ . . . .; dann muß nur noch bewiesen werden, daß die katholische Kirche keine christliche Kirche ist . . . . . , dann wäre die amerikanische Staatskirche fertig und diese wäre keine andere als die protestantische.“

Am 10. Januar 1871 wurde dem Repräsentantenhause eine Petition von Bürgern des Staates Illinois vorgelegt, welche verlangten, daß durch einen Zusatz zur Verfassung „das höchste Wesen (the Supreme Being)“ anerkannt werden möchte. Es wurde beigefügt, daß neun Zehntheile des Volkes des Staates Illinois eine Verfassungsrevision in diesem Sinne für nöthig hatten.

[15]) Siehe Note 7.

Verfassung von Neu-Jersey vom Jahr 1844, Art. I. 3. No person shall be deprived of the inestimable privilege of worshipping Almighty God in a manner agreeable to the dictates of his own conscience: nor under any pretence whatever be compelled to attend any place of worship contrary to his faith and judgment; nor shall any person be obliged to pay tithes, taxes or other rates for building or repairing any church or place of worship, or for the maintenance of any minister, contrary to what he believes to be right, or has deliberately and voluntarily engaged to perform. 3. There shall be no establishment of one religious sect in preference to another; no religious

test shall be required as a qualification for any office or public trust; and no person shall be denied the enjoyment of any civil right on account of his religious principle.

[16]) Die Erziehung der Kinder wird in Amerika nur als eine moraliſche, nicht als eine Rechtspflicht betrachtet. (Tim. Walker, introduction to american law, Cincinnati 1846, S. 233 u. f. John Bouvier, institutes of american law, Philadelphia 1854, § 286. G. F. Dreving, das gemeine Recht der Verein. Staaten von Amerika. Neu-York 1866, § 70.) Doch iſt in neuerer Zeit in einigen Staaten der Beſuch der öffentlichen Schulen für Kinder von 8 — 12 oder 14 Jahren obligatoriſch erklärt worden. (So in den Staaten Miſſiſſippi, Arkanſas, Süd-Carolina, Nord-Carolina und Texas durch die Verfaſſungen vom Jahr 1868 und in Michigan durch ein Geſetz vom Mai 1871.

[17]) Ueber Girard finden ſich Notizen in der Northamerican Review, Band 100, S. 70. Girard, der als ein herzloſer Geldmenſch verſchrieen iſt, übernahm im Jahr 1793, als das gelbe Fieber in Philadelphia wüthete, die Aufſicht über das große Krankenhaus und leiſtete 60 Tage lang die gefährlichſten und widrigſten Dienſte als Krankenwärter.

[18]) Francis Wharton, criminal law of the United States. Philadelphia 1857. § 2537.

[19]) Siehe Note 16. Walker l. c. ſagt: On this subject writers seem to be beguiled by their good feelings into singular misapprehension, or inexcusable vagueness of expression.

[20]) John Purdon, laws of Pennsylvania, ninth edition by F. C. Brightly. Philadelphia 1862. S. 22, Note c.

[21]) Nach Sedgwick, S. 85, haben die Gerichte in Ohio ausdrücklich entſchieden, that neither Christianity nor any other system of religion is the law of the State.

[22]) Siehe §§ 102 u. 103.

[23]) T. M. Lalor, the law of real property. New-York 1855. S. 149.

[24]) Sedgwick, S. 562, führt folgenden Ausſpruch des oberſten Gerichtshofes von Maine an: The legislature establishes general rules for the guidance of its citizens. It does not necessarily follow that they are unconstitutional nor that a citizen is to be legally absolved from obedience, because they may conflict with his cons-

cientious views of religious duty or right. To allow this would be to subordinate the State to the individual consciences.... The State is governed by its own views of duty.

[25]) The Christian Record, S. 120. The initiation rites into the church are viewed with respect only by Mormons themselves. Seceders assert that Mormonism is, from first to last, an excrescence on civilization and an impudent fraud upon an ignorant, credulous and naturally superstitious humanity.

[26]) Buß. Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach J. Story's Commentaries. Karlsruhe 1844. S. 807.

[27]) A. de Tocqueville, de la démocratie en Amérique. Bruxelles 1835. II. 253.

[28]) Tyler (eccles. law), § 23. Sedgwick, S. 562.

[29]) Mein englischer Zivil-Prozeß § 360. Examination upon the voir dire.

[30]) Walker, S. 532. .... to say nothing of the absurdity implied in questioning a witness as to his belief, for the purpose of showing that he is not worthy of belief.

[31]) Bouvier, III. 445.

[32]) Astié, I. 254. 277.

[33]) Les États Unis d'Amérique, traduit de l'anglais de John Bristed. Paris 1826. II. S. 73.

[34]) New-York Weekly Herald 4. Juli 1865.

[35]) Es wird sogar dagegen geeifert, daß decoration day (der Tag, an dem jedes Jahr die Gräber der im Bürgerkriege gefallenen Wehrmänner bekränzt werden) auf den Sonntag falle; daß die Lesezimmer am Sonntag geöffnet seien u. s. f.

[36]) Der Distrikt Columbia, in dem die Unions-Hauptstadt Washington liegt, ist im letzten Winter als Territorium organisirt worden.

[37]) Digest of the laws of the District of Columbia. Washington 1863.

[38]) A. Gloß, das Leben in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Leipzig 1864. Bd. I. S. 357.

[39]) Sedgwick, S. 84. The principle which enforces obedience to laws, is carried out by declaring contracts growing out of or based upon the infringement of a statute to be void, the courts

refusing to aid either party in enforcing them. . . . . So where contracts are made on Sunday, in violation of the laws forbidding labor and business on that day.

In Boston hat neulich ein Lohnkutscher, welcher durch nachlässiges Fahren einen Passagier verletzt hatte, der Schadenersatzklage die Einrede entgegengestellt, daß die Ausführung der Fahrt gesetzwidrig gewesen sei, und daß daher aus dem Geschäfte keine Klage hergeleitet werden könne. Boston Transcript findet, es sei dieß rather sharp practice. Such a defence may be law, but how about the consistency and honesty of it?

[40]) Purdon-Brightly, S. 924, Noten.

[41]) Walker, S. 438.

[42]) The American Annual Cyclopaedia 1867. New-York 1868. S. 621.

[43]) Tyler, § 289.

[44]) Kist, S. 254. In Appleton's Railway Guide, April 1869, finden sich Sonntagszüge, sehr oft aber auch die Notiz daily, except Sundays.

[45]) Pomeroy, municipal law, § 676.

[46]) Purdon-Brigthly, S. 924, Note c.

[47]) Mein nordamerikanisches Bundesstaatsrecht § 247.

[48]) Die Presbyterianische Generalversammlung hat im Mai 1871 den ersten Donnerstag im November (in addition to the day set apart by the civil authorities) als Danktag (as a day of thanksgiving) und den 1. Januar 1872 als Buß- und Fasttag (as a day of fasting and prayer for the sins of the church) bezeichnet.

Resolution beider Häuser des Kongresses vom 2. Juli 1863:

That the President of the United States be requested to appoint a day for humiliation and prayer by the people of the United States; that he request his constitutional advisers at the head of the executive departments to unite with him as the chief magistrate of the nation, at the city of Washington, and the members of congress, and all magistrates, all civil, military and naval officers, all soldiers, sailors and marines, with all loyal and law-abiding people, to convene at their usual places of worship, or wherever they may be, to confess and to repent of their manifold sins, to implore the com-

passion and forgiveness of the Almighty, that, if consistent with His will, the existing rebellion may be speedily suppressed, and the supremacy of the constitution and laws of the United States may be established throughout all the states; to implore him as the Supreme Ruler of the world, not to destroy us as a People, nor suffer us to be destroyed by the hostility or connivance of other nations, or by obstinate adhesion to our own counsels, which may be in conflict with His eternal purposes, and to implore Him to enlighten the mind of the nations to Know and do His will, humbly believing, that it is in accordance with His will that our place should be maintained as a united people among the family of nations; to implore Him to grant to our armed defenders and the masses of the people that courage, power of resistance, and endurance necessary to secure that result; to implore Him in His infinite goodness to soften the hearts, enlighten the minds, and quicken the conscience of those in rebellion, that they may lay down their arms, and speedily return to their allegiance to the United States, that they may not be utterly destroyed, that the effusion of blood may be stayed, aud that unity and fraternity may be restored, and peace established throughout all our borders.

[49]) Dr. N. H. Julius', Nordamerikas sittliche Zustände. Leipz. 1839. Bd. I. S. 169. Die erste Veranlaßung der Feldgottesdienste mag wohl die Noth gewesen sein, indem ein in schwach bevölkerten Gegenden reisender Prediger für das zum seltenen Gottesdienste aus weitem Umkreise versammelte Volk kein hinreichend großes Gebäude finden konnte und daher seine Kanzel ins Freie versetzte. Bei dem Erweckenden, Belebenden und Anziehenden, was ein solcher Gottesdienst unter dem Herrlichsten, was Amerika aufzuweisen hat, den riesigen, weithin ihr schirmendes Laubdach breitenden Waldbäumen und über diesen dem im tropischen Himmelblau, bei Tage vom Sonnenstrahle, bei Nacht von Sternenglanz und Mondschein funkelnden Himmelszelte haben mußte, hat man ihn auch in denjenigen Gegenden beibehalten, wo ausreichende Kirchen zu finden sind. Ja es giebt besonders in den südlicheren Staaten Gegenden, in denen solche Feldgottesdienste stehend geworden sind und zur Sommerszeit alljährlich im Walde gehalten werden, wo Kanzel nebst Gerüst für die Prediger, Sitzbänke und zur Schlafstätte

dienende Gezelte und Buden der Bewohner der Umgegend ſtets unverrückt bleiben. . . . . Den ganzen Tag über wird das Volk, beim Anheben jedes neuen Gottesdienſtes, durch Hörnerklang zu demſelben zuſammen berufen. Wahrhaft zauberiſch iſt aber die Abendandacht nach Sonnen-Untergang, bei der helle Beleuchtung oberhalb der Häupter der auf dem Gerüſte verſammelten begeiſterten Prediger herabſtrahlt, einzelne Lampen über der Gemeinde glänzen und dieſe von einem Kranze hellpraſſelnder hoher Feuerſäulen von Nadelholz eingeſchloſſen wird. Dieſer oft tief in die Nacht verlängerte Gottesdienſt liefert maleriſche Bilder der von Andacht durchdrungenen, in Geberden, Ausrufungen und Worten ihren Gefühlen Luft machenden Menge.

Michel Chevalier, lettres sur l'Amérique du Nord. Paris 1836. Bd. 2. S. 185.

Faites disparoitre des camp-meetings ces femmes qui palpitent, crient et se roulent à terre, s'accrochent, pâles et échevelées, l'oeil hagard, aux ministres qui leur soufflent l'esprit saint, ou celles qui saisissent au passage, à la porte des tentes, le pécheur endurci afin de l'attendrir; vainement la scène se passera au milieu d'une forêt majestueuse, pendant une belle soirée d'été, sous un ciel qui ne craint point la comparaison avec celui de la Grèce; vainement vous serez entouré de tentes et de chariots nombreux qui vous rappelleront le train d'Israél à la sortie d'Égypte; vainement les feux allumés au loin, entre les arbres, vous montreront les prêcheurs debout, gesticulant au-dessus de la foule; ce sera un spectacle dont vous serez rassasié au bout d'une heure, tandisque les camp-meetings, tels qu'ils sont, ont le don de retenir les populations de l'Ouest pendant de longues semaines.

Briefe aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aus dem Franzöſiſchen des Herrn von ***. Berlin 1835. Bd. I. S. 172. Der Verfaſſer giebt eine mit Gift und Galle geſchriebene Schilderung der camp-meetings: „Väter, Mütter, Gatten, Frauen, Töchter, Junge „und Alte, alles drehte ſich in tollen Wirbeln umeinander. Einige „Brüder, die ſich indeſſen von dem Haufen losgemacht, gingen indeſſen „unter den Zuſchauern umher, die Mütter ermunternd, ihre Töchter „in den Kreis zu ſenden . . . . . und dieſe willigten endlich ein, ſich „in die wogende Maſſe zu ſtürzen und ihre Töchter nachzuziehen. . . .

„Ich gieng einen Augenblick weg, um nach meinem Pferde zu sehen, „wobei ich Zeuge eines noch schmählichern Schauspiels wurde. Viele „junge Frauen waren vor mir aus dem Kreise entwischt; Männer „waren ihnen nachgefolgt ..... (S. 212). Die jungen Leute, welche „die camp-meetings umgeben und, wie der lüsterne Jäger auf seine „Beute, auf die jungen Mädchen lauern, die das Freie suchen, gehen „wahrlich nicht der Erbauung wegen dahin."

[50]) Tyler, §§ 948. 952. 965.

[51]) Drebing, S. 147. Unter nuisance begreift man Alles, was belästigt, was das leibliche oder geistige Wohl Anderer gefährdet oder ihnen materiellen Schaden zuzufügen geeignet ist, als z. B. die Versperrung eines Weges; die Errichtung eines Werks, wodurch Licht oder Luft rechtswidrig entzogen; die Betreibung eines Geschäfts, wodurch Leben, Gesundheit oder Wohlbefinden Dritter bedroht, oder die Sittlichkeit verletzt wird.

[52]) Michel Chevalier, II. 220.

[53]) Sedgwick, S. 561.

[54]) An Act to incorporate the Society instituted in the City of New-York, for the Establishment of a Free School for the Education of the Poor Children who do not belong to, or are not provided for by any religious society.

[55]) W. O. Bourne, history of the public school society of the city of New-York. New-York 1870.

[56]) Kist, S. 311.

[57]) New-York Weekly Herald 17. Nov. 1869 und 8. März 1870. The Supreme Court of the State of Ohio has granted the application for a writ of error in the Cincinnati Bible Case and set the case for hearing on the second tuesday of december; so the Bible will be read in the Cincinnati public schools at least until that time.

[58]) Vermöge des Gesetzes vom 2. Juli 1862 hat der Staat New-York, wie jeder andere Staat, von der Union zum Behufe der Gründung einer Schule für Ackerbau und Gewerbe (Agriculture and the Mechanic Arts) so vielmal 30,000 Acker Land erhalten, als er Senatoren und Repräsentanten im Kongreß hat. Diese 990,000 Acker hat Herr Cornell zu einem festen Preise übernommen und sich dabei verpflichtet, den Mehrwerth, welcher bei parzellenweiser Veräußerung des

Landes erhältlich ist, der Anstalt zuzuwenden. Er hofft, den Erlös auf zwei Millionen Dollars zu bringen. Dann hat er aus seinem eigenen Vermögen 250 Acker und 500,000 Dollars hinzugefügt und die Kosten einer in Europa angekauften Bibliothek und verschiedener Sammlungen gedeckt. Es wird berechnet, daß die verschiedenen Schenkungen des Herrn Cornell auf mehr als zwei Millionen sich belaufen.

[59]) American annual Cyclopædia 1866. S. 128. Am 5. Dez. 1865 wurde im Repräsentantenhause die Wahl eines Kaplans auf die Tagesordnung gesetzt. Herr Griswald aus New-York schlägt H. Boynton, einen kongregationellen Geistlichen, vor. Es sei ein Mann von glänzendem Talent, der im Begriffe sei, eine Geschichte der Flotte während des letzten Krieges zu schreiben. Dem Herrn Boynton wurden andere Kandidaten (Herr Stockton, ein methodistisch protestantischer Geistlicher; Herr Parsons, ein Geistlicher der methodistisch-bischöflichen Kirche; Herr Presley, ein Presbyterianer; Herr Butler, ein Lutheraner) gegenüber gestellt und ebenfalls warm empfohlen. Schließlich ist er aber doch mit 89 Stimmen gewählt worden.

[60]) Bristed, II. S. 72—81.

[61]) Allgemeine Zeitung vom 3. April 1867. Neu-Yorker Korrespondenz vom 15. Merz 1867.

Duvergier, II. S. 126—134. Quant aux presbytériens, épiscopaliens, unitariens et autres, malgré leurs profondes diversités de doctrines, ils se ressemblent tous. Si parfois une dispute s'élève, c'est bien plus une rivalité d'influence qu'une querelle de religion. Les sectes s'injurient, se déchirent, s'accusent mutuellement d'hérésie damnable et d'erreur diabolique. Qu'importe au grand public. Il les laisse se dévorer entre elles pour ne s'attacher qu'au christianisme général qui ressort de leurs enseignements. Plus elles se divisent et plus la foule se lasse de leurs rivalités stériles, plus le sentiment d'une large unité religieuse grandit dans le coeur de la nation. La moitié des Américains ne tiennent pas sérieusement à aucune secte; ils ne croient pas qu'on doive embrasser plutôt une communion qu'une autre.

Michel Chevalier, II. 169. On change ici de religion pour beaucoup de motifs divers. Il n'est pas rare de voir des Américains devenus riches, changer de secte et embrasser, par exemple, celle

de l'épiscopalisme anglican, qui est reputé la plus fashionable de toutes. . . . . Toutes les sectes protestantes diffèrent peu les unes des autres. Il faut pourtant excepter l'anglicanisme, qui a un caractère propre, une discipline et une liturgie à part, ainsi que les deux sectes peu nombreuses des unitariens qui nient la divinité du Christ et des universalistes, qui ne croient pas à la réprobation.

Berner Taschenbuch 1868. S. 249.

[62]) Walker, S. 41. 184. Tyler, §§ 557—561.

[63]) Mit Hinsicht auf die Kirchenhoheit des Staates verweise ich auf den Briefwechsel zwischen Dr. Bluntschli und Erzbischof v. Ketteler.

[64]) Northamerican Review. Bd. 94. S. 43—47.

[65]) L. J. Jennings, eighty years of republican gouvernment in the United States. London 1868.

[66]) Julius. I. 153.

[67]) R. v. Mohl, Politik, Monographien. Bd. I. S. 236.

[68]) R. v. Mohl l. c. S. 240—243.

[69]) Mein nordamerikanisches Bundesstaatsrecht. § 127.

[70]) American Annual Cyclopaedia. 1865. S. 20. — Duvergier, II. 126.

[71]) Cyclopaedia. 1865. S. 591. 1866. S. 740.

[72]) Karl Merz erzählt im Berner Taschenbuch 1869, S. 242, wie im Staate Tennessee die Kirchenbesuche oft auf eine Entfernung von 10—15 Meilen stattfinden.

[73]) Kist, S. 814—816.

[74]) Christian Record, S. 135. 136.

[75]) Neumann, II. S. 144.

[76]) Duvergier, I. S. 23. Kist, S. 491. Cyclopaedia. 1866. S. 677.

[77]) American Year-Book. S. 621.

[78]) Tyler, § 524. The courts of New-Jersey can not inquire into the doctrines or opinions of any religious society for the purpose of deciding whether they are right or wrong; but it is their duty to do it whenever civil rights depend thereon, and then it must be done by such evidence as the nature of the case admits of.

[79]) Christian Record, S. 135.

[80]) Tyler, § 524. If a majority of an ecclesiastical assembly withdraw, however sufficient their reasons may be, that will not deprive those who remain of their ancient name, rights and privileges, if they retain their ancient faith and doctrines and adhere to their ancient standards.

[81]) Tyler, § 522. The rules of each denomination of Christians determine who are members of the congregation and entitled to vote for trustees.

§ 523. To constitute a person a member of any church two points at least are essential, a profession of its faith and a submission to its government. After persons withdraw, they do not continue members, simply because they hold the same religious faith. Whomsoever the judicatories of any church decide to be the spiritual officers thereof, the courts are bound to respect as such. The formation of a new congregation or church judicatory, must be made with the consent and by the authority of the proper ecclesiastical assembly. A portion of the members of a religious denomination, or converts professing its faith, cannot, by their own act, and without the sanction prescribed by the constitution, form a new judicatory within the pale of the church.

[82]) Tyler, § 524.

[83]) Christian Record, S. 170.

[84]) Christian Record, S. 69.

[85]) Wenn eine Korporation selbst oder ein Beamter einer Korporation einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung sich schuldig macht, so wird auf Anzeige irgend eines Betheiligten hin vom obersten Gerichtshofe ein Befehl (Mandamus) erlassen, welcher die Schuldigen zur Erfüllung ihrer Pflicht anhält. Das Verfahren findet von Amtswegen Statt. Die Person, welche die Anzeige macht, heißt relator. Im vorliegenden Falle lautete die Prozeß-Rubrik: The People ex relatione Lanahan versus Carlton. — In ähnlicher Weise untersucht der oberste Gerichtshof auf Anzeige (ex relatione) eines Betheiligten, mit welchem Grunde (quo warranto) Jemand, der sich als Beamter einer Korporation gerirt, dieses thue. (Walker. S. 497.)

[86]) Kist, S. 818.

[87]) Kist, S. 798. Tyler, S. 535.

[88]) Briefe aus den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Bd. I. S. 78—98.

[89]) Cyclopaedia. 1866. S. 677.

[90]) Christian Record, S. 85—87. Murray, III. S. 86. Julius, I. S. 188. Correspondance de Benjamin Franklin, traduite de l'anglais par Ed. Laboulaye. Paris 1866. Bd. II. S. 344. 388.

[91]) Tyler, § 832. Christian Record, S. 87. Briefe aus den Verein. Staaten von Nord-Amerika. I. S. 114. Yearbook, S. 617.

[92]) Tyler, § 834. Chr. Record, S. 171. Yearbook, S. 621.

[93]) Northamerican Review. Bd. 90. S. 181. Bd. 94. S. 43. Bd. 97. S. 263. Christian Record, S. 125. Yearbook, S. 619. Tyler, § 838.

[94]) Christ. Record, S. 77 u. 359. Yearbook, S. 618 u. 622.

[95]) Lalor (Real Property), S. 130. Tyler, §§ 686. 818. Bouvier, IV. S. 256.

[96]) Tyler, §§ 213. 250. 272.

[97]) Tyler, §§ 544. 686.

[98]) Tyler, § 249. The trustees of a religious corporation cannot take a trust for the sole benefit of members of the church, as distinct from other members of the society, or for the use of a portion of the corporators, to the exclusion of others..... This would prove an entering-wedge of division, the force of which even christian charity and forbearance would scarcly be able to resist.

Kist, S. 251. Das pennsylvanische Gericht hat sein Urtheil folgendermaßen begründet: „In Pennsylvanien dürfe eine Atheisten-Gesellschaft gar nicht anerkannt werden, weil die Gesetze nur Gesellschaften für literarische, wohlthätige und religiöse Zwecke Korporationsrechte verleihen..... Die in der Bibel geoffenbarte Religion dürfe nicht öffentlich lächerlich gemacht, verspottet und herabgesetzt werden..... Hiezu würde aber nichts sicherer führen, als eine dem Atheismus gewidmete Halle. Eine solche Halle wäre eine Schule, in welcher junge Männer für den Galgen und junge Frauenzimmer für die Prostitution vorbereitet werden würden."

[99]) Sedgwick, S. 75.

[100]) Tyler, §§ 159. 330. 397—399. 450. 541. 550. 623.

[101]) Tyler, §§ 151. 325. 391. 382.

[102]) Tyler, §§ 159. 243. 244. 290. 291. 347. 620. 398—400.

[103]) Tyler, §§ 283. 527.

Tyler, § 525. Religious societies in the State of New-Jersey, whose trustees are incorporated, present a threefold aspect: first, the congregation; secondly, the church, strictly so called, composed of those entitled to full church privileges; and lastly, the trustees or corporation.

[104]) Auf den Kanal-Inseln kommen ähnliche Zustände vor, wie in Amerika. Auf 55,000 Seelen giebt es dort gegen 60 Kirchen, von denen einzelne in sehr primitiven Verhältnissen sich befinden, wie nachfolgendes Inserat zeigt: M. Bateman se voyant obligé de céder la Salle à la troupe de M. Harrison pour les répétitions de la pièce féérique d'Aladdin, fait savoir aux fidèles, qu'il se refugie à Gloster Street dans la Salle du Cirque équestre. (Allgemeine Zeitung 23. April 1868.)

[105]) Tyler, §§ 260—263. 345. 367. 368. 382. 420—423. 425. 430. 438. 444. 445. 475—478. 481. 606. 609. 665. Dreßing, S. 121. Bouvier. IV. S. 34.

[106]) Tyler, §§ 123. 177. 187. 228. 326. 338. 339. 443. 464. 474. 508. 522. 523. 582. 592. 606. 632. 637. 638. 664. 665. 699. 714—716.

[107]) Tyler, §§ 317. 320. 324. 336. 339. 355. 376. 408. 418. 414. 423. 471. 473. 475. 476.

[108]) Walker, S. 212. Bouvier. I. 81.

[109]) Tyler, §§ 212. 220—231.

[110]) New-York Weekly Herald 16. Nov. 1870. Tyler, § 236.

[111]) Tyler, §§ 237—239. 390. 446. 447. 509. 526.

[112]) Tyler, §§ 216. 280. 388. 389. 523. 524. 546. 559. 560. 616.

[113]) Tyler, §§ 969—1163. Kist, S. 561 f.

[114]) Tyler, §§ 385. 426. 458. 484—488. 570.

Nachtrag zu § 89. In Sachen des begrabirten Dr. Cheney sind noch folgende neuere Vorgänge zu notiren. Auf die von Bischof Whitehouse an die Vorsteher der Christus-Kirche gerichtete Anzeige, daß er am 13. August die Konfirmation vorzunehmen gedenke, daß sie daher, da zur Zeit die Kirche ohne Rektor sei, die Konfirmanden durch einen

gehörig qualifizirten Geiſtlichen vorbereiten laſſen möchten, antwortete die Veſtry (§ 95) ablehnend, indem ſie zu verſtehen gab, daß ſie Dr. Cheney immer noch als den Rektor der Gemeinde betrachte. — Als ein auf moraliſche Unterſtützung des Dr. Cheney berechnetes Schriftſtück beim biſchöflichen Klerus der Diözeſe Virginien zur Unterzeichnung in Umlauf geſetzt wurde, erklärte der dortige Biſchof, daß dieſes Verfahren nicht korrekt ſei. Wenn der Biſchof von Illinois einen unſchuldigen Geiſtlichen verfolgt und unterdrückt habe, ſo könne das Unrecht nur dadurch gut gemacht werden, daß die Betheiligten eine Anklage der kirchlichen Oberbehörde zur Beurtheilung unterbreiten. (If the Bishop of Illinois has persecuted and oppressed an innocent presbyter, let those, who have the proof arrange it for presentment that the cause may be canonicaliy adjudicated.)

3 2044 069 685 287

The borrower must return this item on or before the last date stamped below. If another user places a recall for this item, the borrower will be notified of the need for an earlier return.

Non-receipt of overdue notices does ***not*** *exempt the borrower from overdue fines.*

Andover-Harvard Theological Library
Cambridge, MA 02138 617-495-5788

Please handle with care.
Thank you for helping to preserve library collections at Harvard.